

IV VEREINSMITGLIEDSCHAFT IN HANDWERKERVEREINEN

Nachdem nun in den vorausgehenden Kapiteln die formalen Charakteristika sowie die interne Organisation und Hierarchie der Handwerkervereine diskutiert wurden, stehen im folgenden Abschnitt Fragen der Vereinsmitgliedschaft im Mittelpunkt: Dabei werden zunächst allgemeine Rahmenbedingungen der Vereinsmitgliedschaft in berufsgebundenen Vereinen besprochen, d. h. Termini, die das einzelne Vereinsmitglied im Verhältnis zu den Vereinsfunktionären bezeichnen, tatsächlich überlieferte Mitgliederzahlen sowie Formalitäten beim Vereinsein- bzw. austritt. In diesem Zusammenhang werden auch Gründe erläutert, die einen Handwerker zu einer Mitgliedschaft in »seinem« Verein bewegen konnten. Daran schließen sich Überlegungen zur Zusammensetzung der hier betrachteten Handwerkervereine hinsichtlich Alter, Geschlecht und Personenstand der Vereinsmitglieder an. Ein wichtiger Teilabschnitt ist hier insbesondere dem Problem der Mitgliedschaft von Sklaven und Freigelassenen gewidmet, da dies für die Frage, inwiefern die Bildung von Handwerkervereinen die Arbeitsorganisation im Handwerk widerspiegelt, essentiell ist.

IV.1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

IV.1.1 Terminologie

Den oben besprochenen Vereinsfunktionären (s. S. 46ff.) stehen die Mitglieder des Vereins gegenüber, die zumindest für die Geltungsdauer der Vereinssatzungen, wenn eine solche aufgesetzt wurde, insbesondere dem Vorstand verpflichtet sind. In der Vereinssatzung der ἀπὸ Τεβτυνέως ἀπολύσιμοι οὐσίας Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος vom 26.8.43 aus Tebtynis⁵⁰² kommt die Gegenüberstellung von Funktionären und »gemeinem Vereinsvolk« deutlich in der Verwendung von πλῆθος zum Ausdruck: πλῆθος wird hier im Gegensatz zu der sonst durchaus gängigen Verwendung als Vereinsbezeichnung (s. S. 33) gebraucht »to denote the members as opposed to the offices of a club«⁵⁰³, wie Roberts es formuliert. Eine ähnlich klare Trennung findet sich in expliziter Form auch in P. Bodl. I 65⁵⁰⁴ in der Gegenüberstellung der προστάται τῶν συμβιωσέων, der »Vorsteher der Vereine«, einerseits und der λοιποὶ συνοδίται, der »übrigen Mitglieder«, andererseits. Diese beiden Zeugnisse heben stark vereinfacht die vereinsinternen Hierarchien hervor, die in weit detaillierterer Form auch in P. Mich. V 246 ihren Niederschlag finden: Zuerst wird in dieser Abrechnung Pasipsemis, Sohn des Orseus, Vorstand des Vereins des Harpokrates, genannt; es folgen diejenigen Mitglieder des Vereins, die auf der ersten Kline ihren Platz gefunden haben, darauf folgen die zweite, dritte Kline usw. mit jeweils pro Kline durchnummerierten Plätzen:

⁵⁰² P. Mich. V 244.

⁵⁰³ Roberts 1945, 125.

⁵⁰⁴ Ort unbekannt; 1. Jh.; eine Liste mit Zahlungen.

(Z.1-11) Πασιψῆμις Ὁρσεῦτος ἡγο(ύμενος) συνόδο(υ) Ἀρποχράτου ὥς (ἐτῶν) με οὐλ(ή) ῥινὶ μέση
ἐκάστῳ ἀρώματα δύο, λάγανα δύο, ὕλβιον ἐν χωρ(ίς) φαγείου
Β Ὁρσεῦς Ἡρακλήου <τοῦ καὶ> Βήσιος ὥς (ἐτῶν) λθ οὐλῃ μετώπῳ ἐξ ἀρ(ιστερῶν) ἀργ(υρίου)
(δραχμαὶ) δέκα
Γ Εὐτυχος Σωτηρίχο(υ) ὥς (ἐτῶν) με οὐλ(ή) ἀντικ(νημίῳ) δεξιῷ ἀργ(υρίου) (δραχμαὶ) εἴκοσι
δύο
Δ Πετεσοῦχο(ς) Ἡρακλή(ου) Βήσιο(ς) ὥς (ἐτῶν) λγ οὐλ(ή) ἀντικ(νημίῳ) ἀρ(ιστερῶ) ἀργ(υρίου)
(δραχμαὶ) δέκα ἐννέα
Ε
ἔσχα(τος) Μεση ()
Συλίας ἀργ(υρίου) (δραχμαὶ) εἴκοσι τέσσαρες
Β Ν[...] ἀργ(υρίου) (δραχμαὶ) εἴκοσι δύο
Γ Πτολεμαῖο(ς) πρε(σβύτερος) Ακουσιλ(άου) ὥς (ἐτῶν) με οὐλ(ή) πῆχει δεξιῷ ἀργ(υρίου)
(δραχμαὶ) εἴκοσι
κτλ.

(Z.1-11) Pasipsemis, Sohn des Orseus, Vorstand des Vereins des Harpokrates, etwa 45 Jahre alt, ein Mal
mitten auf der Nase: 2 Portionen Räucherwerk, 2 Opferkuchen, einmal Platterbsen außer den
Lebensmitteln .
2. Orseus, Sohn des Herakles, alias Basis, etwa 39 Jahre alt, ein Mal auf der linken Stirnseite:
10 Silberdrachmen.
3. Eutychos, Sohn des Soterichos, etwa 45 Jahre alt, ein Mal am rechten Schienbein: 22
Silberdrachmen.
4. Petesuchos, Sohn des Herakles, Enkel des Basis, etwa 33 Jahre alt, ein Mal am linken
Schienbein: 19 Silberdrachmen.
5.
der letzte Mese ()
Sylias: 24 Silberdrachmen
2. N[...]: 22 Silberdrachmen
3. Ptolemaios, der ältere Sohn des Akusilaos, etwa 45 Jahre alt, ein Mal am rechten Ellenbogen:
20 Silberdrachmen.
usw.

Trotz dieser deutlichen internen Hierarchie zwischen Vereinsfunktionären und Vereinsmitgliedern ohne vereinsinternes Amt werden letztgenannte in den überlieferten Dokumenten im Gegensatz zu den Funktionären in den seltensten Fällen explizit als ›Vereinsmitglieder‹ bezeichnet⁵⁰⁵. Eine dieser Ausnahmen ist I Prusa 1036 – hier wird ein συνθιασίτης der σακκοπλόκοι, Sackmacher, genannt. Daraus ist allerdings nicht zwingend zu folgern, daß sich der Berufsverein der σακκοπλόκοι als θιασος bezeichnet, zumal der Begriff θιασος bisher nicht für Handwerkervereine belegt ist; auch sei an die bereits angesprochene Verwendung von συνοδίτης für das Vereinsmitglied und συμβίωσις für den Verein erinnert⁵⁰⁶. Es ist also auch im Falle von I Side 30 keinesfalls von den genannten συμβιωταί⁵⁰⁷ auf die Vereinsbezeichnung der Mehlsieber und Brotformer zu schließen, ebensowenig wie der Terminus σύνοδος⁵⁰⁸ den Schluß zuläßt, die Vereinsmitglieder hätten sich als συνοδίται bezeichnet. In SEG XXIX

⁵⁰⁵ Vgl. auch P. Enteux. 20: ein θιασος mit einem ἀρχιθιασίτης an der Spitze; P. Enteux. 21: αἱ λοιπαὶ συνθιασιτίδες (wiederum ist die Gegenüberstellung der Vereinsmitglieder als Kollektiv und der Einzelperson hervorzuheben); TAM II 640: θιασίτης.

⁵⁰⁶ P. Bodl. I 65; 1. Jh.

⁵⁰⁷ Vgl. hierzu auch Waltzing III 118 und SEG XXIX 1188 (Grabinschrift der συμβιωταί für Glaphyros, Sohn des Diogenes) sowie I Smyrna 331 (οἱ φιλαργίππαι συμβιωταί).

⁵⁰⁸ Vgl. Tab. 1, s. S. 23.

1195 ist φίλος als ›Titel‹ des Verstorbenen überliefert, was sonst in den von berufsgebundenen Vereinen gesetzten Grabinschriften nicht belegt ist. Die Ehrung des verstorbenen Aurelius Primus durch die Chrysanthinoi⁵⁰⁹ zeigt deutlich, daß man in diesem Zusammenhang wohl ›Vereinsmitglied‹ und nicht ›Freund des Vereins‹⁵¹⁰ übersetzen muß, da hier οἱ φίλοι τὸν φίλον ehren⁵¹¹. Die Formulierung οἱ μένοντες ἐν τῇ συνόδῳ, also wörtlich: ›die im Verein Bleibenden‹, läßt sich nicht eindeutig erklären, da unklar ist, wer den Verein verlassen haben könnte bzw. im Gegensatz zu welcher Personengruppe die als μένοντες bezeichneten Vereinsmitglieder stehen. Darüber hinaus ist unbekannt, um welche Art von Verein es sich hier handelt⁵¹². Der Ausdruck οἱ μένοντες ἐν τῇ συνόδῳ kann mit der ebenfalls im Vereinskontext belegten Formulierung οἱ νέμοντες τὴν σύνοδον⁵¹³ bzw. νέμειν τὸ κοινόν verglichen werden: Der Herausgeber von P. Mich. IX 575⁵¹⁴ übersetzt Preisigke folgend⁵¹⁵ »act as patron of the club«, jedoch ist zu überlegen, ob νέμειν τὴν κοινὴν (für: νέμειν τὸ κοινόν) nicht auch schlicht ›den Beitrag für die Vereinskasse bzw. den Verein leisten‹ und damit ›Vereinsmitglied sein‹ meinen kann:

- Recto: Θρακί ἐπιμελητῇ καὶ τοῖς συνοδίταις παρὰ Ἡπιοδώρου {τοῖς συνοδίταις} ἀσθενῶς ἔχων καὶ οὐ δυνάμενος νέμειν τὴν κοινὴν ἀξιῶ δέξασθαι τὴν ἀπόρρησιν. εὐτύχει. ἔτους κδ. ἔρρωσο. Μεσορῆ α.
- Verso: συν<οδ>ίταις
- Recto: An Thrax, den Vorstand, und die anderen Vereinsmitglieder von Epiodoros. Da ich verarmt bin und nicht in der Lage, meine Verpflichtungen gegen den Verein zu erfüllen, bitte ich um meine Entlassung. Leb wohl. 24. Jahr. Leb wohl. 1. Mesore
- Verso: An die Vereinsmitglieder.

Bei dieser Interpretation ist zu berücksichtigen, daß auch Strafzahlungen εἰς τὸ κοινόν geleistet werden⁵¹⁶, also bisweilen τὸ κοινόν durchaus auch konkret die Vereinskasse bezeichnet. Bei den dokumentarischen Belegen für νέμειν und verwandte Termini geht aus dem jeweiligen Zusammenhang die konkrete Bedeutung nicht eindeutig hervor, so daß bisweilen der νεμητής als eine Person aufgefaßt wird, die z. B. von Geldspenden profitiert, bisweilen aber als diejenige Person, die entsprechende Spenden vornimmt⁵¹⁷. Beide Interpretationen befriedigen im Falle des Epiodoros nicht: Es will nicht ganz einleuchten, warum ein Vereinspatron, der als Euerget dem Verein gegenüber auftrat, in dieser Form ein wie auch immer geartetes Vertragsverhältnis aufkündigen sollte. Hingegen macht es durchaus

⁵⁰⁹ TAM V.1 93; 225/226.

⁵¹⁰ Vgl. BE 1971, 441 mit der Interpretation von φίλος als »ami de l'association«.

⁵¹¹ An Sklavenbesitz des Vereins ist aufgrund der Bezeichnung des Verstorbenen als φίλος nicht zu denken.

⁵¹² SB V 8548 = Kayser 1994, Nr. 93.

⁵¹³ Vgl. IGRR I 1114, vgl. auch I Halikarnassos 113 und OGIS 50.

⁵¹⁴ Karanis; 25.7.284; vgl. auch zu den Formulierungen BE 1955, 55.

⁵¹⁵ Preisigke 1925–1931, s. v. νέμειν (Patron sein, Gönner sein).

⁵¹⁶ Vgl. P. Mich. V 244 z. B. Z. 17: ζημιούσθωι ὁ τοιοῦτος ἰς τὸ κοινόν (für: εἰς τὸ κοινόν) ἀργυρίου δραχμάς (...), ebenso in P. Mich. V 245.

⁵¹⁷ Vgl. den Komm. zu I Eph. 1604 (Z. 4: νεμητής mit dem Kommentar der Herausgeber: »einer, der das Privilegium hatte, an regelmäßigen Geldverteilungen dieser Korporationen teilzunehmen (...) eher derjenige der die Verteilung durchführte« (Merkelbach)) sowie San Nicolò 1972, 50 und den Kommentar zur Erstedition von SB V 7835 und Keil 1908, 105 Anm. 12: »Durch unseren διανομῆς Σ. χρ. erklärt sich wohl auch der ὑμνωδὸς νεμητῆς βουλῆς γερουσίας χρυσοφόρων in Ephesos (...) als einer, der das Privileg hatte, an regelmäßigen Geldverteilungen dieser Korporationen teilzunehmen; vgl. die νεμητρία IG XIV 956 B 5, welche κατὰ δόσιν τὸ δοσείδιον empfängt«. Vgl. hierzu auch IGRR I 1114: Φιλέως προστατήσας | τὸ ἰγ' ἔτος Καίσαρος ἀνεθηκε | Ἡρακλείδην τὸν ἑα<υ>τοῦ | πάτρωνα καὶ εὐεργέτην || τοῖς νέμουσι τὴν σύνο[δον] ἔτους ἰγ' Καίσαρος Μεχεῖ[ρ]... »Phileros, ehemaliger Vorstand, errichtete im 13. Regierungsjahr des Kaisers (eine Stau des) Herakleides, seinem Wohltäter, für diejenigen, die ihre Beiträge zum Verein zahlen(?). 13. Regierungsjahr Mecheir, (...).«

Sinn, wenn ein Vereinsmitglied gegen Vertragsjahresende schlicht kündigt, um zu verhindern, daß sein Name wieder in die Mitgliederlisten aufgenommen wird und er damit erneut zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinbarungen verpflichtet ist.

Im Falle der in Hierapolis im 2./3. Jh. belegten μετέχοντες τῆς ἐργασίας τῶν ἐριοπλυτῶν, also: >die teilhaben an der ἐργασία der Wollwäscher⁵¹⁸ bezeichnet dieser Ausdruck offenbar den Verein als ganzes, wie bereits im Zusammenhang der Vereinstermine angedeutet.

Insgesamt bleibt zur Frage, wie sich ein Vereinsmitglied eines Handwerkervereins selbst bezeichnet, nur festzustellen, daß in den wenigsten Fällen ein konkreter Terminus überliefert ist. Berücksichtigt man weitere Belege für Vereine ohne direktem Bezug zum Handwerk, zeigt sich auch hier die bereits im Zusammenhang mit den Vereinsbezeichnungen und den Titeln der Vereinsfunktionäre konstatierte Uneinheitlichkeit und terminologische Vielfalt.

IV.1.2 Eintritt, Austritt und Mitgliederzahlen

Für die Frage, wie Ein- oder Austritt bei Handwerkervereinen geregelt waren, fehlen Dokumente weitestgehend. Allerdings wird folgendes Dokument immer wieder als Hinweis auf eine Prüfung der Vereinsmitglieder vor der Zulassung insbesondere bei Handwerkervereinen gewertet⁵¹⁹.

Ἐπαφρόδειτος Ἀπάλλου τοῦ Περιγένου κατεσκεύασει τῇ συμβίῳσει τῶν συππινάδων | καμᾶραν
προσερχομένων δεξιᾷ χειρὶ τῷ ἡρώφει | τίς ποτ' ἐδοκιμάσθι εἰς | ἐκεῖ τεθήσεται ὑπὸ | τῆς συνεργασίας
Epaphroditos, Sohn des Hapalos, Enkel des Perigenes, richtete für den Verein der Flachsarbeiter die
Grabkammer, wenn man zur Grabstätte hinkommt rechter Hand, ein. Wenn jemand einmal geprüft
worden ist, wird er dort vom Verein beigesetzt.

Buckler⁵²⁰ versteht δοκιμάζειν als Hinweis auf die Praxis »of examining candidates before their admission to membership«. Allerdings ist im Text selbst keine Rede von Mitgliedschaft im allgemeinen, es wird nur die Frage des Vereinsbegräbnisses thematisiert, zumal δοκιμάζειν auch die Prüfung, wer zum Begräbnis zugelassen wird, nicht zum Verein als solchem, meinen könnte. Auch wäre denkbar, daß externe Personen, die ein Dokument, das zum Vereinsbegräbnis berechtigt, eine Art Pfandschein, vorlegen, zugelassen werden können, wenn ein Vereinsmitglied sein Anrecht auf eine Begräbnis bzw. auf ein Grabgeld verkauft hatte. Diesen Fall scheint P. Ryl. IV 580⁵²¹ nahezulegen:

σύμβολ(ον) ταφικ(οῦ) (ἔτους) γ Μεσορῆ ἱε Ἡρακλείδης ... δραχμᾶς] ἑκατόν, (γίνονται) (δραχμαὶ) ρ'
τῷ τὸ σύμβολον [...] τυχίας κς σημείου δὲ κα ἔτους γ Μεσορῆ ἱε Ἡρ[ακλείδης ...] καταλείπω τὸ
γινόμενον[ν μοὶ ταφικὸν (?)] συνόδου τῶν συστρατιωτῶν]] ἥς προστάτης Ἐπιφανῆς Η[...] ὁ ἐστὶν
ἀργυρίου (δραχμαὶ) ἑκατόν (?)] σύμβολον ἐπιφεροντ[(?)] Ἐπιφανῆς προστ[άτης (?)] Ἀπίων
γραμματαὺς ἐπηκολούθησα?]

⁵¹⁸ BE 1971, 652.

⁵¹⁹ I Smyrna 218; vgl. jüngstens Dittmann-Schöne 2001, zu II.2.1: »Mit ἐδοκιμάσθι (Z. 7) könnte eine Zulassungsprüfung zum Verein gemeint sein: Wer einmal als Vereinsmitglied aufgenommen worden war, durfte demnach in der Grabkammer auch bestattet werden«.

⁵²⁰ Buckler 1934, 75ff.

⁵²¹ Vgl. zu diesem Text BL IV, 74, Reekmans 1955, 367f., Wolff 1955, 735ff., Seidl 1962, 156; Van Nijf 1997, 51; Zucker 1958, 228 sowie Schertl 1949 zur Frage, auf welchem Weg Gelder beim Verein durch dritte eingeklagt werden können.

Zahlungsermächtigung des Grabgelds im 3. Regierungsjahr am 15. Mesore Heraklei[des ... Drachmen] 100 macht 100 Drachmen demjenigen, der die Zahlungsermächtigung [...] Hekatontarchie (?) 26, Semea 21. (?) Im 3. Jahr am 15. Mesore. Ich, Herakleides, hinterlasse das mir zukommende [Grabgeld ...] des Vereins der Soldaten [...] deren Vorsteher Epiphanes, Sohn des He[...] welches ist Silberdrachmen 1[00...] wer die Zahlungsermächtigung herbeibringt (?). Ich, Epiphanes, Vorsteher [...]. Ich, Apion, Schreiber, bin [Zeuge ...]

Wolff bemerkt hierzu: »Man verstand unter dem ταφικόν das Geld, das für das Mitglied bereitgelegt war, aber erst nach seinem Tode von seinen Erben oder einer anderen von ihm dazu ermächtigten Person abgehoben werden konnte. Ma.W.: nach den Begriffen der damaligen Zeit erwarb der Erbe bzw. Ermächtigte nicht originär eine vom Verstorbenen begründete Forderung, sondern das für diesen bereitliegende Geld, das nunmehr auszuzahlen war«⁵²². Man sollte dementsprechend annehmen, daß die Rechte auf ein Begräbnis ebenso wie das Anrecht auf ein Grabgeld durchaus veräußert werden konnten. Für I Smyrna 218 wäre zu überlegen, ob die Prüfung des Anrechts auf das Vereinsbegräbnis gemeint sein kann. Dieses Anrecht könnte durch Mitgliedschaft im Verein oder durch Kauf dieses Rechts nach dem Muster von P. Ryl. IV 580 begründet sein. Allerdings lautet der Text nicht δοκιμασθεις ἐκεῖ τεθήσεται – er soll nach Prüfung dort bestattet werden –, sondern eben εἰ τίς ποτ' ἐδοκιμάσθῃ, was eher Bucklers Interpretation stützt.

Insgesamt ist allerdings fraglich, inwieweit von »Zulassungskriterien« gesprochen werden kann, da Hinweise in den erhaltenen Vereinssatzungen weitgehend fehlen: Die bereits mehrfach angesprochenen Vereinssatzungen regelten vor allem den von den Vereinsmitgliedern eventuell zu leistenden Monatsbeitrag⁵²³, die Beteiligung an außerordentlichen Ausgaben⁵²⁴, Anwesenheitspflicht bei Versammlungen⁵²⁵, eventuelle Zahlungen bei familiären Ereignissen⁵²⁶ und privaten (?) Geschäften⁵²⁷, das Recht auf Beistand in Notlagen⁵²⁸ und die Stellung von Sicherheiten⁵²⁹, das Recht auf Behandlung des Einzelfalles vor dem Vereinsgericht⁵³⁰, das Recht auf einen Platz beim gemeinsamen Festmahl⁵³¹ sowie das auf ein Vereinsbegräbnis bzw. ein vereinbartes Grabgeld. Soweit die Quellen eine Beurteilung zulassen, gelten diese Satzungen für ein Jahr und werden wie Verträge unter den Vereinsmitgliedern geschlossen, die ihre Zustimmung durch die Unterschrift zum Ausdruck bringen⁵³²:

⁵²² Wolff 1955, 735ff.

⁵²³ P. Mich. V 243 (pfändbare zwölf Silberdrachmen pro Kopf und Monat).

⁵²⁴ Vgl. z. B. die Abrechnungen BGU I 337 (vor 166; Soknopaiu Nesos); P. Athen. 41 (1. Jh.; Ort unbekannt); BGU III 894 (22.4.109; Ort unbekannt); BGU XIV 2430 (Datierung unbekannt; Ort unbekannt); De Cenival 1977, 12ff. (245 v. Chr.; Ghoran); P. Fouad. 25 (Datierung unbekannt; Ort unbekannt); P. Lond. VII 2193 (69-58 v. Chr.; Philadelphia); P. Oslo. III 143 (Datierung unbekannt; Oxyrhynchos); P. Tebt. I 118 (112-111 v. Chr.; Tebtynis); 224 R (109/108 v. Chr.; Kerkeosiris); P. Tebt. III 894 (ca. 114 v. Chr.; Tebtynis); P. Lille Dem. 29 (= SB III 6319 teilweise; Datierung unbekannt; Magdola).

⁵²⁵ P. Mich. V 243, 244, 245.

⁵²⁶ Vgl. P. Mich. V 243. Vgl. auch SIG³ 1106 und 1109 zum Aufnahmegeld bei Geburt eines Kindes und zu gesonderten Regelungen bei der Hochzeit eines Vereinsmitglieds.

⁵²⁷ Vgl. P. Mich. V 243.

⁵²⁸ P. Mich. V 243.

⁵²⁹ P. Mich. V 243, 244; zur Vergabe von Darlehen vgl. BGU IV 1137.

⁵³⁰ P. Mich. V 243; BGU XIV 2371. Vgl. San Nicolò 1927, 255ff. und ausführlich Schnöckel 1956 (vgl. SIG³ 1109 sowie auch den späten Text PSI XII 1265 aus Oxyrhynchos vom 27.12.426). SB V 8267 regelt Strafen bei Widerstand gegen den Vereinsvorstand; es ist auch hier zu unterstellen, daß der Vereinsvorstand umfassende Rechte zur Verhängung dieser Strafen hatte.

⁵³¹ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die vorgesehenen Strafzahlungen bei Drängelei auf den Liegen wie auch die Hierarchisierung nach Klinen: P. Mich. V 246 (vgl. Poland 1909, 436; Frisk 1943, 59ff. und Hägg 1984).

⁵³² P. Mich. V 243, Z. 26ff.

Ἡρακλῆ[ς] Ἀφροδισίου καὶ Ἀρμιύσις Φασῶτος καὶ Ὀρσῆς Κρονίδου καὶ Μιεύς Ἀρμιύσιος
 εὐδοκοῦμεν καθὼς πρόκειται. ἔγραψεν ὑπὲρ αὐτῶν Νικάνωρ Ἡλιοδώ[ρο]υ διὰ τὸ μὴ εἰδέναι αὐτοὺς
 γράμ<μ>ατα.

Herakles, Sohn des Aphrodisios, und Harmiysis, Sohn des Phasos, und Orses, Sohn des Kronides,
 und Mieus, Sohn des Harmiysis. Wir sind einverstanden, wie oben steht. Es schrieb für sie Nikanor,
 Sohn des Heliodoros, da sie nicht schreiben können.

Dies entspricht ganz und gar dem Vorgehen bei Vertragsabschlüssen. Der bereits angesprochene Text P. Ryl. IV 580⁵³³ sowie die beiden Texte P. Enteux. 20⁵³⁴ und P. Enteux. 21⁵³⁵ sind zwar nicht auf Berufsvereine von Handwerkern zu beziehen, doch wird hier deutlich, daß Grabgelder zur Finanzierung des Begräbnisses einklagbar waren⁵³⁶. Wolff bemerkt hierzu: »Die Klägerin des P. Ent. 20 stützt ihren Anspruch auf den *θιαστικὸς νόμος*, den Guéraud zutreffend als die Satzung des Vereins deutet; auch in P. Ent. 21 und in unserem Falle (sc. P. Ryl. IV 580) dürfen wir mit Sicherheit an satzungsmäßige Rechte der Mitglieder denken. Nun ist es zwar richtig, daß derartige Vereinigungen freiwillige Zusammenschlüsse ihrer Mitglieder waren, und ihre autonom beschlossenen Statuten nach unseren Begriffen vertraglichen Charakter besaßen. Das bedeutet aber nicht, daß wir eine Satzungsklausel, die Mitgliedern Rechte einräumte, einem Haftungsgeschäft, wie es etwa zwischen dem Geber und dem Nehmer eines Darlehens zustande kam, gleichstellen dürfen«⁵³⁷. Der Vertragscharakter der Satzungen wird allerdings auch dadurch nahegelegt, daß sie wie z. B. Kaufverträge im Archiv von Tebtynis registriert werden konnten⁵³⁸. Selbst wenn man Wolff folgend aus dem Recht des Vorstands auf Personalexekution bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten durch ein Vereinsmitglied für Vereinssatzungen im Vergleich zu anderen Verträgen nur eine eingeschränkte Rechtswirksamkeit annehmen will, wird man dennoch das Verfahren der auf freiwilliger Basis geleisteten Unterschriften und den Vertragscharakter der Satzungen⁵³⁹ kaum in Abrede stellen. Inwieweit dies mit einer eventuellen Prüfung vor der Zulassung des neuen Mitglieds in Einklang zu bringen ist, sei dahingestellt, zumal unklar ist, wer über die Zulassung des neuen Mitglieds zu entscheiden hat, und entsprechende Hinweise in den doch sehr umfänglichen Vereinssatzungen fehlen.

Nachdem das Problem des Eintritts und der sich aus dem formalen Charakter der Vereinssatzungen ergebenden rechtlichen Implikationen der Vereinsmitgliedschaft diskutiert wurde, sei nun die Frage gestellt, wie der Austritt aus einem Verein geregelt gewesen sein kann: Mit der Unterschrift unter die Vereinssatzung wurde die Vereinsmitgliedschaft bzw. das Einverständnis mit den Einzelregelungen der Vereinssatzung dokumentiert; allerdings wurden der Vorstand sowie die Einzelregelungen nur auf ein Jahr festgelegt. Wenn ein Verein kollektiv für ein Jahr die gemeinsame Steuerhaftung übernommen und dies in seiner Vereinssatzung festgehalten hat⁵⁴⁰, konnte er sich im Laufe des Jahres wohl auch nicht dieser Verantwortung dem Staat gegenüber entziehen. Wurde ein Mitglied wegen Verarmung zur Flucht vor dem Fiskus gezwungen, blieb wohl für den Verein die kollektive Steuerhaftung für das

⁵³³ Ort unbekannt; 9.8.27 v. Chr.; vgl. Wolff 1955, 735ff.; Zucker 1958, 228; Reekmans 1955, 367f.; Seidl 1962, 156.

⁵³⁴ Alexandru Nesos; 26.2.221 v. Chr.; vgl. Höflinger 1950, 37; Préaux 1948, 192ff. mit der Rezension Taubenschlag 1949; San Nicolò 1927, 255ff.; Wolff 1955, 735ff.

⁵³⁵ Magdola; 13.1.218 v. Chr.; vgl. Höflinger 1950, 37; San Nicolò 1927; Wolff 1955, 735ff.

⁵³⁶ Zu dieser Urkunden aus der Sicht des Demotisten Muszynski 1977, 161 mit der Anm. 67.

⁵³⁷ Wolff 1955, 735ff.

⁵³⁸ Vgl. hierzu z. B. die vielfältigen Einträge in P. Mich. II 121.

⁵³⁹ Vgl. zum Charakter der Vereinssatzung als Verträge bereits Préaux 1948, 193.

⁵⁴⁰ P. Mich. V 244, 245.

laufende Jahr bestehen⁵⁴¹. Wird der Betreffende im Folgejahr aber nicht mehr in den Mitgliederlisten geführt, mag sein Steueranteil für den Verein entfallen⁵⁴². Entsprechend könnte man also annehmen, daß Vereinsmitglieder nach dem Annuitätsprinzip⁵⁴³, möglicherweise je nach Ablauf der Jahresfrist, aus dem Verein austreten. Jedoch läßt sich diese Praxis nicht positiv belegen, da bis auf den bereits zitierten, und nicht ganz eindeutigen Text P. Mich. IX 575 (s. S. 69) kein Zeugnis den Austritt eines Mitglieds aus seinem Verein explizit belegt. Auffälligerweise wurde auch die angesprochene Kündigung gegen Ende des ägyptischen Jahres⁵⁴⁴, nämlich am 1. Mesore, geschrieben: Berücksichtigt man, daß die Vereinssatzungen P. Mich. V 244 und 245 etwa um den Jahreswechsel des ägyptischen Jahres (am 3. epagomenen Tag bzw. am 25. Kaisareios) niedergeschrieben wurden, fände sich hier ein Argument für das Annuitätsprinzip auch bei Vereinsein- bzw. -austritt. Doch muß dies aufgrund mangelnder Zeugnisse rein spekulativ bleiben.

Ein einigermaßen wahrscheinlicher Fall⁵⁴⁵ von doppelter Vereinsmitgliedschaft oder Vereinswechsel mag bei Pakebkis, Sohn des Sigeris, vorliegen: Name und Vatersname erscheinen genau so sowohl in der Vereinssatzung der οἱ ἀπὸ Τεβτυνέως ἀπολύσιμοι οὐσίας Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος am 26.8.43⁵⁴⁶ als auch in P. Mich. V 248⁵⁴⁷, ohne daß die sonst genannten Namen oder Inhalte auf die Identität des Vereins schließen ließen⁵⁴⁸. Es kann dabei natürlich nicht ausgeschlossen werden, daß zwei verschiedene Personen Pakebkis, Sohn des Sigeris, hießen. Betrachtet man die etwa zeitgleiche Datierung der beiden Dokumente aus Tebtynis und die Identität der Namen hingegen als ausreichendes Argument für die Identität der genannten Personen, wird man in diesem Fall u. U. eher einen Vereinswechsel als eine doppelte Vereinsmitgliedschaft annehmen wollen. Dabei wird unterstellt, daß die Verfügung der Kaiser Marc Aurel und Lucius Verus, wie sie in Dig. 47.22.1.2 referiert wird, eine bereits seit der frühen Kaiserzeit bestehende Rechtspraxis reflektiert und auch in den Provinzen Gültigkeit hatte:

⁵⁴¹ Vgl. SPP IV, S. 70 mit Wallace 1938, 203; Kruse 1999; Johnson 1936, 394; Karayannopoulos 1956; Fikhman 1981, 151f..

⁵⁴² Kruse 1999, 169 Anm. 39 wirft einige Fragen und Probleme auf, wenn man eine zu starre Vereinsorganisation unterstellt, nämlich, »wie man sich die Position des Ammonios gegenüber seinen Kollegen vorzustellen hat, wenn er den Platz des geflohenen Töpfers eingenommen hätte. War er nur Platzhalter, bis der geflohene Töpfer zurückkehrte resp. wieder eingefangen wurde, und mußte er in diesem Fall wieder seinen Platz räumen? Oder hatte der Berufsverband nun plötzlich ein Mitglied mehr? Oder wurde in der Korporation jedesmal ein Platz frei, wenn ein Mitglied geflohen war, weil der Geflohene ausgestoßen wurde? Bedeutete ἀναχώρησις automatisch den Ausschluß aus einer Berufsvereinigung und damit für den betreffenden den Verlust der Möglichkeit, sein Handwerk wieder auszuüben, wenn er – etwa im Zuge einer Amnestierung – freiwillig zurückkehrte (...)?(...) Wie können unter der Prämisse eines solchen *numerus clausus* neu in der Töpferei ausgebildete Personen Mitglieder der Korporation werden und ihr Handwerk ausüben?«

⁵⁴³ Vgl. P. Mich. V 243, 244, 245; PSI XII 1265.

⁵⁴⁴ Zugrundelegt wird hier das ägyptische Jahr mit Jahresbeginn zum 1. Thot.

⁵⁴⁵ Soweit das Namenmaterial in Kombination mit den Kriterien Ort und Datierung überhaupt eine Diskussionsgrundlage bietet.

⁵⁴⁶ Vgl. zu diesem Text P. Oxy. LV 3807 Anm. zu Z. 36; Roberts 1945, 125; Préaux 1948, 192ff. mit der Rezension Taubenschlag 1949; Kießling 1944, s. v. ἀπολύσιμος; Schnöckel 1956; P. Ryl. II 94 mit Schnöckel 1956, 76f.; Boak 1937b; Brashear 1993; Muszynski 1977, 148; Erichsen 1959; Montevecchi 1989, 109ff.; Wolff 1955, 735ff. sowie P. Oxy. VI 984 mit Bagnall / Frier / Rutherford 1997.

⁵⁴⁷ Frühes 1. Jh.; Tebtynis (vgl. Schnöckel 1956).

⁵⁴⁸ Bei den Söhnen des Eutychos, die in P. Mich. V 244 respektive 248 erscheinen (Eutychos, Sohn des Eutychos in 248; Eutychos, Sohn des Eutychos, und Eutychos, Sohn des Eutychos, alias [...] in 244), mag es sich tatsächlich um verschiedene Personen gehandelt haben, die sich nur durch die Rufnamen unterschieden. Identität der Vereine bei chronologischer und geographischer Übereinstimmung ist u. a. gegeben bei Dionysios, Sohn des Agathokles aus Marathon (SIG³ 1100 und 1101); Hatres, Sohn des Horion, Sohn des Theophanes (SB XX 14508-11); Chollos, Sohn des Pasemis (SB XX 14508-9); Kouel (SB XX 14508, 14511); Iucundus (BGU IV 1137; P. Berol. 25159); Solon, Sohn des Hermogenes, Cholareus (SIG³ 1100 und 1101); Markios Xanthos (Waltzing III 100 und 101); Pesouris, Sohn des Lolous (SB XX 14508-9); Aurelius Maximus, Sohn des Sarmates (P. Oxy. LIV 3743, 3752); Aurelius Pathermouthios, Sohn des Sarapion (P. Oxy. LIV 3743, 3752); Kotys (IG 10, 2, 1 288 und 289); Leonides (P. Oxy. XLV 3261, 3262); Maron (O. Fay. 14, 15) und Onnophris (P. Fay. 146, 18 b).

Non licet autem amplius quam unum collegium licitum habere, ut est constitutum et a divis fratribus: et si quis in duobus fuerit, rescriptum est eligere eum oportere, in quo magis esse velit, accepturum ex eo collegio, a quo recedit, id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit.

Man darf aber nicht mehr als einen erlaubten Verein haben, wie auch von den göttlichen Brüdern erlassen wurde. Wer Mitglied zweier ist, der, so wurde vorgeschrieben, muß wählen, in welchem er lieber bleiben wolle, wobei er aus dem Verein, aus welchem er austritt, dasjenige, was ihm aus der gemeinschaftlichen Rechnung zusteht, erhalten soll.

Allerdings läßt sich weder eindeutig nachweisen, daß es sich bei dem genannten Pakebkis in beiden Fällen um dieselbe Person handelt, noch belegen, daß die Regel, man dürfe nur einem Verein angehören, schon vor dem zitierten Reskript Gültigkeit hatte.

Für den folgenden Fall muß man jedoch unterstellen, daß die zitierte Verfügung bereits ihre Rechtswirksamkeit entfaltete, da die relevanten Inschriften erst ins 3. Jh. datiert werden: Ein Mitglied der ἀκμασται⁵⁴⁹ wird als λατύ(πος) bezeichnet, wobei Pleket davon ausgeht, daß es sich um einen Außenstehenden handelt, vielleicht um ein Ehrenmitglied oder um den ausführenden Steinmetz. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß es sich bei diesem Steinmetz um ein echtes Mitglied in dem Verein der ἀκμασται handelt: Zwar ist kein Steinmetzverein für Thyateira belegt, doch kann sich der Steinmetz, selbst wenn es einen Steinmetzverein vor Ort gab, durchaus den ἀκμασται angeschlossen haben, da kein genereller Zwang für Handwerker, in den jeweiligen Handwerkervereinen organisiert zu sein, unterstellt werden darf. In beiden Vereinen wird er jedoch kaum gleichzeitig Mitglied gewesen sein.

Fragt man nun nach den für die hier betrachteten Handwerkervereine tatsächlich überlieferten Mitgliederzahlen, ergibt sich das bereits mehrfach angesprochene Problem der schlechten Quellenlage: Naturgemäß bilden Grab- und Ehreninschriften das Gros der Quellen über die Zusammensetzung der Berufsvereine, zumal in zahlreichen Fällen nicht einmal entschieden werden kann, ob es sich bei der in der Inschrift genannten Person um ein Vereinsmitglied handelt, geschweige denn Informationen zur Größe der jeweiligen Vereine gewonnen werden können. Betrachtet man nun hauptsächlich Handwerkervereine, dünnt das aussagekräftige Material noch weiter aus. Mitgliederlisten, Listen von Unterschriften unter Vereinssatzungen und Abrechnungen über Symposien hlen fast vollständig bzw. sind oft so fragmentarisch, daß der Vereinstyp nicht zu identifizieren ist. Dabei geben die relevanten dokumentarischen Urkunden des ersten bis 3. Jhs. keinerlei Hinweis darauf, daß in Handwerkervereinen eine Beschränkung der Mitgliederzahl, also ein Numerus clausus, zu unterstellen wäre⁵⁵⁰. Es wird auch nicht vermerkt, daß eine bestimmte Mindestzahl zu erfüllen ist⁵⁵¹.

⁵⁴⁹ TAM V.2 1014: Thyateira; 225; vgl. Pleket 1978/79, 86; BE 1981, 504; Buckler 1913, Nr. 14 sowie vgl. Keil / Premierstein 1911, Nr. 50. TAM V.2 957: Zur Person des Geehrten vgl. das Stemma (TAM V.2 954); Buckler 1913, Nr. 14; Pleket 1978/79, 86; Keil / Premierstein 1911, Nr. 50; BE 1981, 504. Vgl. hierzu auch Keil / Premierstein 1911 zu Nr. 50: »Verband von Altergenossen zum Zweck der Körperausbildung und der Geselligkeit«, »Männer in den besten Jahren«, diesem folgt Buckler 1913, 321f.

⁵⁵⁰ Vgl. hierzu die Hinweise auf Vereinssatzungen bzw. Einzelregelungen aus Vereinssatzungen (unter Berücksichtigung auch nicht berufsgebundener Vereine): BGU IV 1137 (1. Jh. v. Chr.; Alexandria); BGU XIV 2371 (1. Jh. v. Chr.; Ort unbekannt); O. Deiss. 66 (3. Jh.; Ort unbekannt); P. Berol. 25159 (1. Jh. v. Chr.; Alexandria); P. Bodl. I 61 (2. Jh.; Ort unbekannt); P. Enteux. 20 (3. Jh. v. Chr.; Alexandru Nesos); P. Hamb. Dem. I (2. Jh. v. Chr.; Tebtynis; vgl. hierzu Erichsen 1962 sowie Quaegebeur 1984 ergänzend zu den demotischen Kultgenossenschaften); P. Lond. VII 2193 (1. Jh. v. Chr.; Philadelphia; vgl. besonders Nock / Roberts / Skeat 1936); P. Mich. II 121 (1. Jh.; Tebtynis) und 124 (1. Jh.; Tebtynis); P. Mich. V 243 (1. Jh.; Tebtynis), 244 (1. Jh.; Tebtynis) und 245 (1. Jh.; Tebtynis); PSI XII 1265 (5. Jh.; Oxyrhynchos); P. Lille Dem. 29 (= SB III 6319 teilweise; 2./1. Jh. v. Chr.; Magdola); SB V 8267 (1. Jh. v. Chr.; Psenemphaia); SEG VIII 529 (1. Jh. v. Chr.; Psenamosis).

⁵⁵¹ Vgl. dagegen Wallace 1938, 203-204. Mit P. Lugd. Bat. XXV 62 ist die Streichung eines toten Mitgliedes des Vereins der Teppichweber aus der Steuerliste am 10.12.370, 385 oder 400 belegt, was doch deutlich veränderte Verhältnisse seit dem

Trotz der mageren Quellenlage sollen im folgenden die spärlichen Informationen zur Zahl der Mitglieder in Handwerkervereinen in einer Übersicht zusammengestellt werden, wobei auch zwei chronologische »Ausreißer« berücksichtigt wurden⁵⁵²; dabei ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle für Handwerkervereine eine relativ begrenzte Mitgliederzahl⁵⁵³.

Berücksichtigt man in diesem Kontext auch den Fall des ὄρδω κατ' ἀρχαίων⁵⁵⁴ und die Existenz meist nur eines Vereinsvorstands, wird man die von van Minnen für wahrscheinlich angenommene Mitgliederzahl von durchschnittlich ca. zehn Mitgliedern zumindest als Richtgröße akzeptieren – in diesen Rahmen würden sich auch die Dokumente SB V 8805 und 8842 mit der Angabe von jeweils vier bzw. fünf Personen gut einfügen; doch ist unklar, ob es sich in diesen Fällen tatsächlich um Vereine

ausgehenden 4. Jh. impliziert (vgl. BL IX, 155 zur Datierung; daß es sich um einen echten Verein handelt, belegen die Amtsbezeichnung *μηνιάρχης* und der Vereinsname *ἐργασία τῶν ταπηταρίων*).

⁵⁵² Vgl. dazu auch Schnöckel 1956, 64. Nicht berücksichtigt sind die Abrechnungen SB III 6329, BGU III 894 (hier handelt es sich möglicherweise eher um Arbeitertrupps als um Vereine) und BGU I 337 (hier handelt es sich eher um eine Abrechnung von einem Tempel als von einem Kultverein). Auch P. Oslo. III 143 ist nicht berücksichtigt, da nicht klar ist, ob in dieser Abrechnung auch Vereinsmitglieder Zahlungen erhalten, oder ob vielmehr externe Zahlungen registriert werden. I Iasos 408 wird nicht einbezogen, da der Charakter der Liste sich mit Robert 1969a, 1513ff. nicht identifizieren läßt (vgl. Bean / Cook 1957, 105f. sowie Robert / Robert 1983, 178 Anm. 127; BE 1964, 473; Robert 1959, 179f.; SEG XVIII 450). I Parion 5 und 6 werden als Inschriften wohl einer Pachtgesellschaft nicht berücksichtigt. P. Bodl. I 65 ist zwar durchaus im Vereinskontext zu betrachten, doch ist unklar, um welchen Vereinstyp es sich handelt. Mit TAM V.2 1014 sind fünf Mitglieder in einem Verein von jungen Männern belegt.

⁵⁵³ Für nicht berufsgebundene Vereine scheint durchweg eine höhere Mitgliederzahl überliefert zu sein, doch mag es sich hier um einen überlieferungsbedingten Trugschluß handeln. Sind zwei oder mehrere Funktionäre für einen Verein nachweisbar, verleitet dies leicht zu der Annahme, es handele sich um einen sehr großen Verein, jedoch ist dieser Zusammenhang nicht positiv zu belegen. Sonstige Mitgliederzahlen sind belegt in: BGU III 894 (Ort unbekannt; Mitgliederzahl: ca. 25?). Möglicherweise sind hier angeheuerte Arbeitertrupps gemeint und kein Verein; 22.4.109; I Bulg. 1925 (Serdica; Mitgliederzahl: ca. 30(?); es handelt sich um einen ἱερός δοῦμος mit *μύστραι* und *μύστοι*(?); 117-138; vgl. Walter 1910); IG X 2, 1 68 (Thessalonike; Mitgliederzahl: 39; der Text zählt die an der Weihung für Zeus Hypsistos beteiligten Mitglieder eines Kultvereins auf, sofern man eindeutig von einem Kultverein sprechen kann; 1.-3. Jh.); IG X 2, 1 69 (Thessalonike; Mitgliederzahl: 40; vgl. IG X 2, 1 68; 1.-3. Jh.); P. Berl. Dem. 3115 (Djeme; Mitgliederzahl: deutlich größer als vier Mitglieder; es handelt sich wohl um einen Kultverein; 110-107 v. Chr.); P. Dem. Prag (Ort unbekannt; Mitgliederzahl: 13; vgl. P. Berl. Dem. 3115; 14.1.148 v. Chr.); P. Fouad. 25 (Ort unbekannt; Mitgliederzahl: fünf; 2./3. Jh.); P. Hamb. Dem. I (Tebtynis; Anzahl: mehr als elf Mitglieder?; Kultverein; 31.10.151 v. Chr.; vgl. hierzu Erichsen 1962); P. Mich. V 246 (Ort unbekannt; Mitgliederzahl: 15; Mitte 1. Jh.; der Text stammt wie P. Mich. V 248 und 247 aus dem Arsinoites); P. Mich. V 247 (Tebtynis?; Anzahl: 16; frühes 1. Jh.); P. Mich. V 248 (Tebtynis?; Mitgliederzahl: mehr als neun Mitglieder?; frühes 1. Jh.); P. Tebt. I 118 (Tebtynis; Mitgliederzahl: 18; 112-111 v. Chr.); P. Tebt. I 224 R (Tebtynis; Mitgliederzahl: 19; wiederum eine Abrechnung, allerdings aus dem Jahr: 109/108 v. Chr.); P. Tebt. III 894 (Tebtynis; Mitgliederzahl: ca. 25?; 1. Jh.; hier lassen sich außer kultischen Aktivitäten und Symposien keinerlei anderen Aktivitäten nachweisen); SIG³ 1100 (Athen; Mitgliederzahl: 14; 185/184 v. Chr.; Kultverein), SIG³ 1111 (Athen; Mitgliederzahl: 24+x, 200-211; Kultverein), SIG³ 1115 (Pergamon; Mitgliederzahl: 23; 1. Jh.; Kultverein). Vgl. dazu auch Angaben zur Zahl der Vereinsmitglieder in berufsgebundenen Vereinen ohne direkten Bezug zum Handwerk: P. Mich. V 243 (Tebtynis; Mitgliederzahl: 15 (- 1?); *προβατοκτηνοτρόφοι*?; 14-37; wahrscheinlich handelt es sich jedoch eher um einen Kultverein); P. Hamb. I 34 (Euhemeria; Mitgliederzahl: 26; *προβατοκτηνοτρόφοι*, 160; Deklaration der Schafe und Ziegen im Dorfbezirk); P. Mich. V 244 (Tebtynis; Mitgliederzahl: 24; Vereinsname: *οἱ ἀπὸ Τεβτυνέως ἀπολύσιμοι οὐσίας Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος*; 26.8.43; der Charakter der *ἀπὸ Τεβτυνέως ἀπολύσιμοι οὐσίας Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος* ist nicht letztlich geklärt, Prof. Chaniotis weist jedoch darauf hin, daß das verbindende Element bei diesem Verein in der gleichermaßen für alle Mitglieder gültigen Freistellung (von einer Steuer?) liegt; SB V 8267 (Psenemphaia; Mitgliederzahl: deutlich mehr als zwei Vereinsmitglieder; *συγγεωργοί*; 3.5.5 v. Chr.); SEG VIII 529 (Psenamosis; Mitgliederzahl: 29; *συγγεωργοί*; 1. Jh. v. Chr.); Voutiras 1992, 87-96 (Thessalonike; Mitgliederzahl: deutlich mehr als drei Vereinsmitglieder; *νάυκληροι*?; 1.-3. Jh.; möglicherweise handelt es sich jedoch eher um einen Kultverein); PSI IX 901 (Tebtynis; Mitgliederzahl: 14?; *ἀλιεῖς*; 17.4.46; hier ist unklar, ob von einem größeren Verein auszugehen ist, da nicht ganz klar ist, ob es sich bei den »13 älteren Fischern« um einen Verein von älteren Fischern im Gegensatz zu den jüngeren handelt, oder nur um einen Teil eines größeren Vereins, der alle Fischer des genannten Gebiets zusammenfaßt).

⁵⁵⁴ SEG XXXV 1024.

von Steinmetzen handelt⁵⁵⁵. Legt man nun eine recht begrenzte, absolute Mitgliederzahl zugrunde, umfaßten die Berufsvereine kaum alle Handwerker eines Berufsstands in den einzelnen Städten. Wipsycka weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß zwar die Weber in Philadelphia einen großen Verein bildeten, jedoch die gleichzeitigen Steuerlisten eine weitaus höhere Zahl an Webern nahelegen⁵⁵⁶. Hinweise auf mehrere lokale Vereine eines Berufsstandes sind sehr spärlich⁵⁵⁷, so daß kaum davon auszugehen ist, daß tatsächlich alle Handwerker in einem Dorf bzw. einer Stadt vereinsmäßig organisiert waren, geschweige denn für den hier betrachteten Zeitraum bei Handwerkervereinen von einem umfassenden Vereinszwang gesprochen werden kann (s. hierzu auch S. 182). In dieselbe Richtung deutet auch die Mitgliederzahl des bereits mehrfach angesprochenen Salzhändlervereins von Tebtynis: Hier haben sich wohl fünf Personen zu einem Verein zusammengeschlossen. Gerade hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß für Großstädte wie Ephesos entsprechende Mitgliederlisten fehlen, die möglicherweise weitere Schlußfolgerungen erlauben oder zumindest ein differenzierteres Bild ergeben würden⁵⁵⁸.

Beleg	Datierung	Ort	Erwähnte Mitgliederzahl ⁵⁵⁹	Beruf
BGU VII 1564	9.9.138	Philadelphia	>3?	γέρδιοι
BGU VII 1572	17.12.139	Philadelphia	12 bzw. 8	γέρδιοι
BGU VII 1615	26.4.-25.5.84	Philadelphia	>24	γέρδιοι
P. Mich. II 121	42	Tebtynis	6	γέρδιοι
P. Ryl. II 94	ca. 15-36	Euhemeria	7	γέρδιοι
SB XX 15023	1./2. Jh.	Tebtynis	6 (?)	γέρδιοι, γναφεῖς, βαφεῖς
SEG XLI 1201 ⁵⁶⁰	1. Hälfte 2. Jh.	Hierapolis	> 4?	βαφεῖς
TAM V.2 978	ca. 100	Thyateira	>3?	βαφεῖς
SB V 8805	93	Gebel el-Doukh	4/5 (?)	λαξοί?
SB V 8842	98	Unbekannt	5 (?)	λαξοί?
Strack 1903, 213ff.	217-204 v. Chr.	Alexandria	7	ὀλυροκόποι
I Didyma 522 ⁵⁶¹	Byzantinisch ?	Didyma	10?	ἀρτοκόποι
SEG XXXV 1024 ⁵⁶²	1. Jh. v. / n. Chr.	Arezzo	9 (?)	catilarii

Tab. 13 Bei Handwerkervereinen nachweisbare Mitgliederzahlen

⁵⁵⁵ Vgl. Bernand 1993, 107f. und San Nicolò 1972b, 143.

⁵⁵⁶ Wipsycka 1966, 13.

⁵⁵⁷ Vgl. TAM V.1 92 (Saittai; 168/169): ἡ σύνοδος τῶν νέων ποδαρίων und SEG XL 1063 (Saittai; 2. Hälfte 2./3. Jh.): ἡ φυλὴ β[λ]ινου[ρῶν] und IGRR I 1122 (Theadelphia; 1.4.109), vgl. allerdings den Kommentar I Fayoum 122, S. 70f. »(...) Le terme de πρεσβύτεροι désigne souvent en Égypte des administrateurs des confréries élus par les membres. Le mot est d'ordinaire suivie par le nom de l'association au génitif«, wobei zumindest für die Handwerkervereine nicht unbedingt von der πρεσβύτεροι als Vereinsfunktionäre gesprochen werden kann.

⁵⁵⁸ Keinesfalls vergleichbar ist die Situation in Ostia, wo z. B. die *lenuncularii tabularii* 258 Mitglieder aufzuweisen hatten (vgl. Meiggs 1973, 314f.). Allerdings ist zu bemerken, daß *alba collegii* derselben Berufsgruppen für Großstädte wie Alexandria oder Ephesos nicht überliefert sind.

⁵⁵⁹ Das Symbol > ist als mathematisches »größer als« zu verstehen, die angegebene Zahl basiert auf den in den einzelnen Urkunden belegten Personenzahlen.

⁵⁶⁰ Dieses Dokument wird unter den nicht endgültig verifizierbaren Annahmen, daß es sich hier nicht um ein einmaliges Zusammentreten der Färber handelt und zugleich die für die Ehrung Verantwortlichen als aktive Vereinsmitglieder zu deuten sind, an dieser Stelle berücksichtigt.

⁵⁶¹ Es ist allerdings nicht ganz klar, ob hier tatsächlich ein Verein vorliegt.

⁵⁶² Vgl. hierzu ausführlich S. 154ff.

IV.1.3 Gründe für die Vereinsmitgliedschaft in Handwerkervereinen

Nach diesen Beobachtungen zu den Formalitäten der Mitgliedschaft bei Handwerkervereinen stellt sich die grundsätzliche Frage, warum einige Handwerker Vereine gründeten bzw. Mitglieder in bereits bestehenden Vereinen wurden und damit eine Vielzahl von Verpflichtungen übernahmen, so z. B. monatliche Beiträge zu entrichten oder bei Versammlungen – auch außerhalb des Heimatortes – anwesend zu sein. Über eventuelle Gründe geben die wenigen erhaltenen, griechischen Vereinssatzungen Auskunft⁵⁶³. Diese Vereinssatzungen gleichen sich bis in die Details, so daß, wenn nicht der Vereinsname oder der Vereinszweck explizit überliefert sind, kaum zu entscheiden ist, ob es sich um die Vereinssatzung eines Kultvereins, eines berufsgebundenen Vereins oder eines Vereins von Soldaten⁵⁶⁴ handelt.

Da nun der Zusammenhang zwischen Berufsausübung und Vereinsbildung in der Satzung der Salzhändler von Tebtynis nicht von der Hand zu weisen ist, seien die verschiedenen Bestimmungen der Vereinssatzung des Salzhändlervereins kurz umrissen: Neben den Preisabsprachen und Mengebegrenzungen regelt die auf ein Jahr geschlossene Vereinssatzung der Salzhändler die gemeinsame Steuerhaftung, den Verkauf von *gypsum*, die Zuständigkeiten für einzelne Gebiete sowie gemeinsame Vergnügungen und Strafen bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarungen. Daß es sich hierbei um ein vollkommen legales Vorgehen handelt, zeigt die Regelung der Strafzahlungen nicht nur in die Vereinskasse, sondern auch an den Fiskus ebenso wie die Tatsache, daß neben dem eigenen Maß auch das des Staatsspeichers als Richtgröße für die zu handelnden Salzmenge angegeben wird⁵⁶⁵. Für Handwerkervereine im speziellen fehlen solche aufschlußreichen Dokumente vollständig, so daß Analogieschlüsse nur mit großer Vorsicht gezogen werden können.

Während also die Vereinssatzungen zwar zahlreiche Informationen zu den Zielsetzungen berufsgebundener Vereine liefern, ihrerseits aber nur einen geringen Prozentsatz der zum Vereinswesen überlieferten Urkunden ausmachen, können vereinzelt aus den inhaltlich oft sehr spärlichen Inschriften Schlüsse auf von Handwerkervereinen übernommene Aufgaben gewonnen

⁵⁶³ Die im folgenden aufgezählten Dokumente berücksichtigen auch Satzungen, die eher Kultvereinen zuzuschreiben sind, sowie bloße Nachträge zu Vereinssatzungen und Verweise auf die Existenz von Vereinssatzungen: BGU IV 1137 (1. Jh. v. Chr.; Alexandria); BGU XIV 2371 (1. Jh. v. Chr.; Herakleopolites); O. Deiss. 66 (3. Jh.; Ort unbekannt); P. Berol. 25159 (1. Jh. v. Chr.; Alexandria); P. Bodl. I 61 (2. Jh.; Ort unbekannt); P. Enteux. 20 (3. Jh. v. Chr.; Alexandru Nesos); P. Lond. VII 2193 (1. Jh. v. Chr.; Philadelphia/Arsinoites); P. Mich. II 121 (1. Jh.; Tebtynis) und 124 (1. Jh.; Tebtynis); P. Mich. V 243 (1. Jh.; Tebtynis), 244 (1. Jh.; Tebtynis) und 245 (1. Jh.; Tebtynis); PSI XII 1265 (5. Jh.; Oxyrhynchos); P. Lille Dem. 29 (= SB III 6319 teilweise; 2./1. Jh. v. Chr.; Magdola); SB V 8267 (1. Jh. v. Chr.; Psenemphaia/Ptolemaiou Nomos); SEG VIII 529 (1. Jh. v. Chr.; Psenamosis/Berenikes Nomos); SEG XXXI 122 (2. Jh.; Oxyrhynchos); SIG³ 1106 (3./2. Jh. v. Chr.; Kos) und 1109 (2. Jh.; Athen); SB I 4458 (2. Jh. v. Chr.; Arsinoites, griechische Beischrift zu einer demotischen Urkunde). Nicht berücksichtigt wurden bei dieser Aufstellung die lateinischen Dokumente sowie die demotischen Texte.

⁵⁶⁴ Vgl. dazu den Herausgeber von O. Deiss. 66 sowie auch P. Ryl. IV 580, zu den von Soldaten gebildeten Vereinen vgl. u. a. Ausbüttel 1985.

⁵⁶⁵ Daß der Vereinszweck keinesfalls als differenzierender Faktor betrachtet werden kann, zeigt am deutlichsten der Text P. Mich. V 245: Hier treten die erwähnten Regelungen für monatliche Treffen ungezwungen zu detaillierten Preis- und Gebietsabsprachen bezüglich des Salzhandels hinzu. In P. Mich. V 244 kommt der Grabkult mit recht detaillierten Regelungen auch zum »Trauermahl« zum Zweck der Bündelung des Steueraufkommens hinzu (vgl. auch Schnöckel 1956, 30 und 33 zu dieser eventuell staatlich verordneten Aufgabe zum Zweck der »Übertragung der Haftung für Steuerausfälle« (35). Die Steuern sind aus der Vereinskasse zu zahlen, in die die Einzelbeträge fließen sollen, während der Vorstand persönlich haftet. Inwieweit hier von einem staatlichen Eingriff in den Charakter der Vereine als Privatvereine zu sprechen ist, bleibt jedoch zu diskutieren). Damit ist auch hier eine strikte Trennung nach dem Vereinszweck der Begräbnisfürsorge hinfällig. Entsprechend kann für Vereine, von denen nur Regelungen zu Vereinsfesten erhalten sind, nicht ausgeschlossen werden, daß wirtschaftliche Aktivitäten zumindest einen untergeordneten Vereinszweck darstellten, wie man z. B. auch für die Vereine von Ephesos annehmen möchte, denen Interkolumnien vielleicht als Verkaufsstände (s. S. 125ff.) gestiftet wurden, und für die u. U. eine wirtschaftliche Nutzung unterstellt werden könnte. Insgesamt sind allerdings Hinweise auf selbständige ökonomische Aktivitäten der Berufsvereine nur in geringem Umfang belegt.

werden⁵⁶⁶. Im folgenden seien also auf dieser Quellengrundlage die Aspekte ›Geselligkeit und gemeinsame Kultausübung‹, ›Arbeitsleben‹ und ›Versicherung‹ als eventuelle Gründe für die Vereinsmitgliedschaft diskutiert.

Dem Aspekt ›Geselligkeit‹ wurde auch von Handwerkervereinen offenbar eine besondere Bedeutung zugemessen: P. Mich. II 121 überliefert den Vertrag zwischen fünf Webern und ihrem Vorstand, der gemäß der getroffenen Absprache eine bestimmte Summe für Bier zu Verfügung zu stellen hat. Berücksichtigt man die überlieferten Vereinssatzungen, steht auch hier immer wieder das gemeinsame Feiern bzw. das meist monatliche Vereinstreffen⁵⁶⁷ im Vordergrund: P. Mich. V 243-5 überliefern u. a. Regelungen zum monatlichen Festmahl des Vereins. In SB V 8267⁵⁶⁸ werden die Bekränzung des Euergeten bei jedem Fest sowie dessen Großzügigkeit bei verschiedenen Gelagen eigens erwähnt⁵⁶⁹. Auch konnte sich der Euergetismus gegenüber dem Verein in der Ausstattung des Vereinsraumes für Feierlichkeiten oder in Stiftungen, deren Erträge der Ausrichtung jährlicher Feierlichkeiten dienen sollten, manifestieren. Gleichmaßen geben Abrechnungen von Vereinsfesten Auskunft darüber, wie Feste im Vereinskontext gefeiert wurden⁵⁷⁰ – jedoch fehlen solche Abrechnungen für Handwerkervereine im speziellen. Die von den Webern getroffene Vereinbarung über zu zahlendes Bier gibt jedoch zumindest einen vagen Anhaltspunkt für den Umfang von Vereinsfesten kleiner Handwerkervereine rein lokaler Bedeutung⁵⁷¹. Daß diese Feste je nach Finanzkraft, Größe und lokaler

⁵⁶⁶ Vgl. Meiggs 1973, 313: »For the most of these activities there is no evidence in the ancient sources. The guilds did certainly not represent the interests of workers against employers (...) It would be a mistake, however, to assume that the trade guilds were almost exclusively social clubs in origin«.

⁵⁶⁷ Vgl. hierzu ausführlich Cracco-Ruggini 1974 und Cracco-Ruggini 1971.

⁵⁶⁸ Psenemphaia; 3.5.5 v. Chr.

⁵⁶⁹ Hinzu kommen die Belege für Abrechnungen über Symposien: P. Tebt. I 118 (Tebtynis, 112-111 v. Chr.; vgl. Hunt / Edgar 1932, Nr. 185 und BL I, 425), P. Oslo. III 143 (Oxyrhynchos, 1. Jh. vgl. BL III, 127) und P. Fouad. 25 (Ort unbekannt, 2. Jh. oder 3. Jh.; vgl. BL VI, 40 und BL III, 60).

⁵⁷⁰ Im folgenden sind Dokumente, die über Vereinsfeste Aufschluß geben zusammengestellt, wobei teilweise Dokumente berücksichtigt wurden, die nicht eindeutig berufsgebundene Vereine zum Gegenstand haben: BGU XIV 2371 (Regelungen zum Verhalten bei Vereinsfesten: »daß niemand das Trinkgelage ›bewölkt‹ oder irgendeine Störung verursacht, andernfalls wird er bestraft [...]«); P. Fouad. 25, eine Abrechnung über das Symposion; P. Mich. V 243 (Regelungen zum Verhalten bei Vereinsfesten und Trauermahl: »jeder, der bei den Gelagen sich vor einen auf die Liege drängelt, soll darüber hinaus drei Obolen für seinen eigenen Platz zahlen. (...) Wenn jemand stirbt, sollen sich alle das Haupthaar scheren und einen Tag lang ein Mahl halten, wobei ein jeder unverzüglich eine Drachme Beitrag zahlt und zwei Brote, bei anderem menschlichem Geschick sollen sie einen Tag lang Mahl halten (...)«); P. Mich. V 244 (Regelung des monatlichen gemeinsamen Feierns: »(...) es ist Bedingung, daß sie jeden Monat an den Festtagen des Gottes Augustus zusammen trinken, wobei Kronion die Getränke für die Trinksprüche stellt (...)«) ebenso: P. Mich. V 245 »(...) Es ist Bedingung, daß sie jeden Monat am 25. trinken, ein jeder ein Maß Bier (...)«); P. Oslo. III 143: Abrechnung des Vereins der Pastophoren für ein Festmahl; P. Tebt. I 118 Aufstellung für Feiern und Totenmahl; SB V 8267 (Ehrung eines Vereinseuergeten für seine Großzügigkeit bei den Festessen, Zugeständnis des außerordentlichen Rechts an seinen minderjährigen Sohn, mit dem Verein zu Tische zu liegen), P. Mich. II 121 (Vereinbarung des Webervereins über Bier); SB III 6266 (Vereinbarung von Stiftungen u. a. von Wein bei Hochzeit, Geburt usw. wohl zum gemeinsamen Feiern; vgl. hierzu Hombert 1923, 43-48); SEG VIII 529 (Ehrung eines Vereinseuergeten: »(...) Zugleich soll er auf Lebenszeit die erste Liege innehaben, und wir wollen uns hier einmal im Jahr zu seinen Ehren treffen (...) sein Bild beim Gelage bekränzen und im Verein drei Männer, deren Namen er bestimmt, frei empfangen (...) bei den Symposien [soll er] mit einem besonderen Kranz geehrt werden, und wenn er im Alter gestorben ist, wird der Verein ihm jährlich die Totenopfer darbringen und sein Grab bekränzen beim Symposion aus der Vereinskasse (...)«); I Eph. 3216 »das Festschmahl sollen sie am 5. Tag des ausgehenden Monats Posideon veranstalten«; IG XII 329 (Stiftung, »daß jedesmal am 7. zum Andenken an sie und ihre Tochter ein Fest gefeiert werde«); I Eph. 2115 (Stiftung: »(...) damit im 7. Monat aus den Zinsen ein Fest mit Wein durchgeführt wird (...)«); I Alexandria Troas 152 (Stiftung, »(...)damit sie beim jährlichen Fest die Rosalia abhalten«, zu den Rosalia vgl. u. a. Perdrizet 1900 sowie jüngstens gerade im Vereinskontext Miranda 1999); P. Tebt. III 894 (eine lange Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen auch im Festkontext); SB III 7182 (Kassenabrechnung, wohl auch über Versammlungen und Feste, da ein Posten für Flötenspieler genannt wird); P. Lond. VII 2193 (Regelungen auch zum monatlichen Bankett mit einer möglicherweise zugehörigen Abrechnung auf der Rückseite); vgl. je auch die Einzelregelungen in SIG³ 1106, 1095, 1096, 1098, 1100, 1101, IGRR IV 1348 (vgl. hierzu Van Nijf 1997, 168).

⁵⁷¹ Vgl. den bereits angesprochenen Registereintrag der Weber im Grapheionregister P. Mich. II 121.

Bedeutung des Vereins deutliche Unterschiede aufweisen konnten, steht dabei außer Frage – der ἡγούμενος συνόδου κώμης Τανέως engagiert beispielsweise die Tänzerin Tnepheros für ein Fest⁵⁷², eine Unterhaltung, die sich die Weber wohl kaum leisten konnten.

Die Vereinsfeste boten den üblichen Rahmen nicht nur für Ehrungen und Bekränzungen von Patronen und Euergeten, sondern auch für gemeinsame kultische Aktivitäten. Im Bereich der Kultausübung berufsgebundener Vereine muß allerdings das auffällige Fehlen eines Vereinspriesters bei verschiedensten Vereinen überraschen⁵⁷³. Dies ist möglicherweise auf die Übernahme der kultischen Aufgaben durch den Vorstand, die wohl oft nicht sehr hohe Mitgliederzahl⁵⁷⁴ und insgesamt auf eine relativ untergeordnete Bedeutung des Kultes⁵⁷⁵ zurückzuführen⁵⁷⁶.

Nicht zwingend für kultische Aktivitäten spricht die Nennung einer Gottheit bzw. eines lokalen Heiligtums im Vereinsnamen: Unter den Handwerkervereinen ist hier eventuell die ναϊκή ἐργασία in Ephesos zu erwähnen. Letztthin muß aber der Charakter der Beziehung zum Artemisheiligtum unklar bleiben⁵⁷⁷. Eine absolute Ausnahmeerscheinung sind vor diesem Hintergrund die λευκανταί und γναφεῖς in Ephesos, die möglicherweise an das Heiligtum gebunden und für das Gewand der Göttin zuständig waren. Die Walker und die Wergarbeiter bzw. Bleicher der Göttin Artemis, τῆς θεοῦ Ἀρτέμιδος, werden als κουρατορευόντες (= *curatores*)⁵⁷⁸ angesprochen, was die Erstherausgeber als dauerhafte Zuständigkeit für den Artemisschmuck bzw. für ein Schmuckgewand für die Stadtgöttin interpretieren. Jedoch ist m. E. fraglich, ob die genannten Walker und Bleicher nicht eher in den Textilwerkstätten des Heiligtums beschäftigt waren und u. a. das Gewand für die Göttin hergestellt haben. In diesem Fall wäre weder von einem Verein noch von vereinsmäßig organisierten Handwerkern auszugehen, die durch ihren Dienst an der Göttin »die verantwortungsvolle Stellung jener Vereine in der

⁵⁷² BGU VII 1648 (2. Jh.; Tanis).

⁵⁷³ Vgl. bereits Schnöckel 1956, 64 zu P. Mich. V 246.

⁵⁷⁴ Vgl. hierzu oben die Aufstellung der einigermaßen sicher belegten Mitgliederzahlen (s. S. 76, Tab. 13).

⁵⁷⁵ Signifikant ist hier auch das Fehlen entsprechender Regelungen in den Vereinssatzungen, selbst wenn man unterstellt, daß es sich nur um Teile oder Nachträge eines umfassenderen Regelwerkes handelt.

⁵⁷⁶ Vgl. allerdings auch die Priester, die in nicht berufsgebundenen Vereinen (z. B. Waltzing III 194: Antagoras, Sohn des Antagoras, und BGU IV 1137: Iucundus als Vereinspriester), belegt sind (vgl. auch die Priester der ἀπὸ τοῦ γόμου; vgl. zu diesen Priestern insbesondere Zucker 1912, 27ff. sowie CIG 5014, 5001, 5006 und 4996; vgl. auch die Diskussion des φοιβητής von Zucker 1912, 46; die beiden Hauptvereinsgottheiten Pursepmunis und Sruptichis sind wohl als Fruchtbarkeitsgötter zu deuten und verfügen über eigene Heiligtümer und ein weiteres von diesen getrenntes Kultgebäude, das κωμαστήριον).

⁵⁷⁷ Den φορτηγοὶ Ἀσκληπιασταὶ ἐκ τοῦ ἐμπορίου wird von der Stadt ein Platz mit der Bestätigung durch den Statthalter zugestanden (I Smyrna 713; ca. 225; = Waltzing III 152, IGRR IV 1414), doch muß die Art ihrer Beziehung zu Asklepios vollkommen unklar bleiben. Für die συνήθεις τοῦ Ἡρακλείους (IG 10, 2, 1 288 und 289), den ἱερὸς δοῦμος (I Bulg. 1925; vgl. Walter 1910, 139, nach Walter könnte es sich um ein Mitgliederverzeichnis handeln; vgl. auch Prott 1898, 362f. mit einem weiteren δοῦμος; Kretschmer 1900, 445f. zur Bilinguis aus Dorylaion – sie verzeichnet einen phrygischen δοῦμος, was im griechischen Text als κώμη wiedergegeben ist), die συνήθεια τῶν περὶ Ἀλέξανδρον Διοσ[...] (Waltzing III 203), die συνήθεις οἱ περὶ τὸν Ποσιδώνιν (I Beroia 371; vgl. Touchais 1978, 706; Chronika 1973, 439 δ, BE 1979, 257, SEG XXVII 267) und die σύνοδος ἢ τῶν Ἡρακλιαστῶν τῶν ἐν Λίμναις (SEG XXXI 122), um nur einige zu nennen, kann man die Möglichkeit, daß es sich auch hier um berufsgebundene Vereine gehandelt hat, nicht ausschließen. So versucht Voutiras für den δοῦμος Ἀφροδείτης Ἐπιτευξιδίας plausibel zu machen, daß es sich um einen Verein von ναύκληροι unter dem Schutz der Göttin Aphrodite handelt (Voutiras 1992, 87-96); vielleicht hat man auch in den Δήμητρος θεράποντες (vgl. Ramsay 1883, 325-327; BE 1976, 706; Robert 1977b, 92ff.), den Demeterdienern, und ihrer ἐργασία einen Verein von Getreidehändlern zu sehen, doch bleiben auch diese Überlegungen spekulativ, zumal allein von der Namengebung und den von den genannten Vereinen gesetzten Inschriften nicht auf das Verhältnis zu den jeweiligen Gottheiten geschlossen werden kann. Daß sich die ποδάριοι (TAM V.1 91; vgl. zu diesem Text Herrmann 1962, Nr. 12; BE 1963, 234) als οἱ περὶ τὸν Διόνυσον bezeichnen und damit in der Tradition der Dionysischen Techniten Dionysos als Schutzgottheit wählen, überrascht allerdings kaum, da die ποδάριοι zu den Schaustellern zu rechnen sind.

⁵⁷⁸ SEG XXXIV 1124 Z. 7/8; Ephesos; 2. Hälfte 2. Jh.; vgl. Dittmann-Schöne 2001, II.1.7; Engelmann / Knibbe 1984, 142f.; Labarre / Dinahet 1996, Nr. 13; Robert 1937, 202f.

Öffentlichkeit«⁵⁷⁹ begründeten. Allerdings zeigen die für Ephesos belegten Tempelweinverkäufer, die *συνεργασία ἱεροῦ γεύματος*⁵⁸⁰, respektive die *ἐπὶ τὸ γεῦμα πραγματευόμενοι*⁵⁸¹ bzw. die *συνεργασία οἰνηρῶ ἱερῶ γεύματι*⁵⁸², daß zumindest in Ephesos mit an Heiligtümer gebundenen Berufsvereinen zu rechnen ist. Man kann nur mutmaßen, daß hier im Vereinsleben der Kult eine besondere Rolle spielte.

Im Falle der Schmiede von Argos bleibt unklar, ob man von einer Bindung an ein städtisches Heiligtum ausgehen muß, oder an ein vom Verein privat unterhaltenes kleines Heiligtum zu denken ist: Ein gewisser Nikostratos hat im Rahmen der Versammlung der Schmiede die Diskussion um ein verlorenes, entwendetes, jedenfalls nicht mehr an seinem Platz befindliches Kultbild des Hephaistos initiiert⁵⁸³. Man sollte annehmen, daß gerade die Schmiede sich mit der Wiederbeschaffung des Kultbildes ihrer Schutzgottheit befassen sollten. Selbst wenn man Charneux' Annahme, es handele sich bei Nikostratos selbst um ein Vereinsmitglied, folgt, geht dennoch aus dem Text nicht hervor, daß es sich um ein Heiligtum der Schmiede handelt:

Νικόστρατος Νικοστράτου ἐν [Ἄργει] | κατοικ[ῶν] πόθοδ[ο]ν τίθετα[ι πο]τὶ τὰν σ[ύ]νοδον τῶν
σιδα[ρέων] | ὡς διαλέγω περὶ τοῦ ἀπολω[λό]τος ἀφίσματος τοῦ Ἀφείστου | ἐκ τ[οῦ ν]αοῦ καὶ ἀναθῶ
ἄλλο|--- IN ἐπὶ βάσει.

Nikostratos, Sohn des Nikostratos, wohnhaft in Argos, brachte die Diskussion vor die Versammlung der Schmiede, wie ich berichte, über die verlorene Statue des Hephaistos aus dem Tempel, und ich setze eine andere hin ... auf den Sockel

Daß die Schmiede in den Hephaistuskult involviert waren, kann mit gewisser Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Wie bereits angemerkt (s. S. 23ff.), muß in diesem Fall allerdings *σύνοδος* nicht unbedingt den Verein, sondern kann vielmehr auch eine einmalige Versammlung von Schmieden bezeichnen. Im Falle der *συνεργασία τῶν ἀργυροκόπων καὶ χρυσοχόων* hat offenbar der Verein die Reparatur einer Athenastatue für die Stadt übernommen: In diesem Fall handelt es sich eindeutig nicht um einen privaten Kult mit einem privat vom Verein betriebenen Heiligtum⁵⁸⁴.

In geringem Umfang finden sich sonstige alltägliche kultische Aktivitäten wie Gelübde und Weihungen z. B. von kleinen Altären durchaus auch bei Handwerkervereinen⁵⁸⁵. Die Weihung der *μαχαιροποιοί*, der Messerschmiede⁵⁸⁶, bewegt sich in diesem bescheidenen Rahmen⁵⁸⁷. Mit I Bulg. 916 mag eventuell

⁵⁷⁹ Vgl. den Kommentar Dittmann-Schöne 2001, II.1.7.

⁵⁸⁰ I Eph. 2076; Zeit des Severus Alexander; vgl. Dittmann-Schöne 2001, II.1.36 sowie Engelmann 1986, 107f.; Knibbe 1985, 71ff.; Poland 1909, Z 27; vgl. auch I Eph. 444, 454, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081 und 2082 sowie SEG XXXV 1109 und 1110.

⁵⁸¹ I Eph. 728; vgl. außerdem Dittmann-Schöne 2001, II.1.35 und AE 1959, 13; zur Formulierung *οἱ ἐπὶ τὸ γεῦμα πραγματευόμενοι* vgl. I Eph. 1503 (*οἱ ἐπὶ τὸ τελωνεῖον πραγματευόμενοι*), 3079 (*οἱ ἐν τῷ τόπῳ πραγματευόμενοι Ἀνδροκλεῖδαι*), 646 und 3025 (*qui in statario negotiantur*).

⁵⁸² SEG XXXV 1109; etwa Zeit des Severus Alexander.

⁵⁸³ SEG XLII 273bis mit Charneux 1992.

⁵⁸⁴ I Smyrna 721: *Ἀγαθῇ τύχῃ ἢ συνεργασίᾳ τῶν | ἀργυροκόπων καὶ χρυσοχόων τὴν | Ἀθηνᾶν ἐπισκευάσσαα ἀποκα|τέστησε τῇ πατρίδι στρατηγού|τος ἐπὶ τῶν ὅπλων Λ. Οὐνικίου.* »Zu gutem Gelingen. Der Verein der Silber- und Goldschmiede hat die Athena repariert und der Heimatstadt wieder zur Verfügung gestellt. Unter dem Waffenstrategen L. Vinicius«.

⁵⁸⁵ Daß dies auch im Vergleich zum Westen keine Besonderheit darstellt, zeigt exemplarisch die Weihinschrift zu Ehren der Vesta, die ein Töpferverein gesetzt hat (CIL XIII 8729; vgl. Stuart 1986, 35f.).

⁵⁸⁶ Waltzing III 94.

⁵⁸⁷ I Perinthos 59 (Weihung für eine nicht mehr lesbare Gottheit) aus dem 1./2. Jh. überliefert die Weihung eines Altars für die *συναγωγή ῥωποπώλων*, den Verein der Trödelhändler (?), für die Gärtner in Aizanoi nehmen Nikophanes und Agathenor eine Weihung an Zeus Bennios vor (MAMA IX 49; vgl. SEG XL 1187; BE 1971, 648; BE 1973, 463; Şahin 1978, 771ff.; Dittmann-Schöne 2001, V.3.1 und Petzl 1978, 751), während die Vorsteher der Gärtner von Pessinus der Demeter Karpophoros eine Weihung darbringen (Waltzing III 130; vgl. hierzu ebenfalls BE 1971, 648; BE 1973, 463 sowie Dittmann-Schöne 2001, V.9.1; Drew-Bear 1980, 521 Anm. 58; Poland 1909, Z 75 und SEG XL 1187; = CIG 4082).

ebenfalls eine Weihung der τέχνη συροποιών in Philippopolis überliefert sein. Jedoch läßt der sehr fragmentarische Text keine genaue Deutung zu⁵⁸⁸. Eine Weihung für das Heil Caracallas durch den Verein der Lederarbeiter, die τέχνη βυρσέων, ist mit I Bulg. 908 aus Philippopolis überliefert⁵⁸⁹. Wie einfach die Weihungen der Vereine z. T. ausfallen konnten, zeigt SEG VIII 544 aus Ibion Pentaruron im Arsinoites: »Dem großen Gott Anubis der Verein sein Gebet«⁵⁹⁰. Sicher ist unklar, ob es sich hier um einen berufsgebundenen Verein handelt, doch illustriert der knappe Text, daß solche kollektiven kultischen Äußerungen das Maß rein privater Weihungen oder Gelübde bisweilen nicht überschritten⁵⁹¹.

Insgesamt zeigt sich, daß auch bei Handwerkervereinen in geringem Umfang kultische Aktivitäten nachgewiesen werden können, die wie die gemeinsamen Feiern auch einen Anreiz für die Mitgliedschaft in dem entsprechenden Verein geben konnten. Daß dieser Aspekt bis ins 4. Jh. zumindest im paganen Umfeld eine bedeutende Rolle spielte, illustrieren die Metallarbeiter von Hermonthis: Sie verewigen sich mit Proskynema-Inschriften über mehrere Jahre hinweg⁵⁹² in teilweise sogar gleichbleibender Besetzung offensichtlich im Rahmen einer Art Pilgerfahrt. Allerdings stellen sie einen deutlichen Anachronismus zu den sonst ab dem ausgehenden 3. Jh. belegten Zeugnissen zu berufsgebundenen Vereinen dar (s. S. 34)⁵⁹³.

Auch wenn aufgrund der spärlichen Zeugnisse insgesamt nicht leichtfertig von einer zunehmenden Tendenz zu sprechen ist, berufsgebundene Vereine von Staats wegen zu Leistungen heranzuziehen, fällt dennoch auf, daß die Zeugnisse für die Zusammenarbeit von berufsgebundenen Vereinen mit der öffentlichen Verwaltung mit dem Einsetzen der Preisdeklarationen zahlreicher und eindeutiger werden: So liefert z. B. das κοινὸν τῶν σιδεροχαλκῶν 100 Pfund Eisen an die Stadt Oxyrhynchos⁵⁹⁴, deren Bezahlung der μὴνιάρχης quittiert⁵⁹⁵. Man läuft sicher in allen diesen Fragen Gefahr, vorschnell

⁵⁸⁸ Vgl. auch I Bulg. 917 (mit AE 1959, 187 n. 57), wohl eine Weihung der τέχνη καπήλων.

⁵⁸⁹ Vgl. AE 1902, 134; Poland 1909, Z 12F. Vgl. hierzu auch die späte Bauinschrift TAM V.2 862: »den göttlichen Augusti errichteten die Kaufleute das Tripylon und die Stoa, die Läden und die darin liegenden Wohnungen der Budenbesitzer (...)« (die Übersetzung folgt hier Dittmann-Schöne 2001, III.1.20 mit der Ergänzung πραγματευόμενοι anstelle von ἱματευόμενοι; vgl. auch Robert 1937, 532 mit Anm. 2; Poland 1909, Z 44; Chapot 1904, 168).

⁵⁹⁰ Vgl. den Kommentar des Herausgebers Vogliano 1936, 54f., Nr. 10 sowie auch Nr. 12 mit nahezu demselben Text, jedoch an Apollo gerichtet. Daß diese Form der Religiosität weit verbreitet ist, illustriert I Prusa 51, eine Weihung an Kybele für einen Nachbarschaftsverein, γειτοσύνη, aus dem 2. Jh. Vgl. hier insbesondere Schwertheim 1978, 791f. zum Kontext des Meterkults, sowie insgesamt BE 1979, 360; Robert 1980, 155 Anm. 33 zu Nachbarschaftsvereinen und SEG 28/1062.

⁵⁹¹ Man vergleiche hier z. B. das erfüllte Gelübde zweier Steinmetze in Mylasa aus dem 2./3. Jh. (I Mylasa 134). Die Steinmetze haben hier in Herakles wohl ihre persönliche Gottheit gefunden, ohne daß hier zu unterstellen wäre, daß sie im »Dienst des Gottes« stünden. Architekten, die an Heiligtümer gebunden sind, behandelt Donderer 1996, 48; in zwei Fällen erscheint ein Architekt als »der des Gottes Bel« bzw. »der des Ammon«, wobei Donderer anmerkt: »Nicht eindeutig entscheiden läßt sich, ob mit dem Begriff des ἀρχιτέκτων hier wirkliche Baumeister gemeint sind oder ob es sich nur um eine sakrale Funktion handelt, die nichts mehr mit dem ursprünglichen Wortsinn zu tun hat«.

⁵⁹² SB XX 14508 (27./28.12.324), 14509 (ca. 27.12.333–26.1.334), 14510 (27./28.12.357), 14511 (Datierung unbekannt).

⁵⁹³ Vgl. hierzu auch den Kommentar des Herausgebers, Łajtar 1991, 66ff. insbesondere zur Bedeutung der blutigen Opfer und paganen Riten.

⁵⁹⁴ P. Oxy. I 84 (1.11.316).

⁵⁹⁵ Vgl. hierzu auch P. Oxy. VIII 1139: Eine Lieferungsanweisung an den Monatsvorsteher der Gemüsehändler sowie P. Oxy. XLV 3265 vom 25.6.–24.7.326, ein Gutachten bzw. Kostenvoranschlag(?) des κοινὸν τῶν ὑελοργῶν für öffentliche Bäder, und P. Oxy. I 53 vom 24.2.316, ein Gutachten des κοινὸν τῶν τεκτόνων über einen Persea-Baum. Vgl. auch P. Nag Hamm. 1 (Verpflichtung des Vereins der Ölarbeiter, ἐλαιουργοί, die notwendige Ölversorgung zu gewährleisten; Diospolis Parva; spätes 3., frühes 4. Jh.) sowie den Text P. Harr. II 216 R, der die Nominierung für Liturgien durch das κοινὸν τῶν σπιποχειριστῶν (erwähnt ist auch das Amt des μὴνιάρχης, so daß am Vereinscharakter nicht zu zweifeln ist) überliefert (Oxyrhynchos; 17.6.343) und die in SB XVIII 13882 und SB XVIII 13883 (Oxyrhynchos; 20.12.421 bzw. 19.9.429) überlieferten Vereinbarungen zwischen der ἐργασία τῶν χρυσοχόων und einem ihrer Mitglieder.

zu verallgemeinern, zumal der Überlieferungszufall auch hier eine nicht zu vernachlässigende Größe ist. Dennoch rücken offenbar spätestens ab dem 4. Jh. berufsbedingte Aktivitäten in den Vordergrund. Allerdings zeigen die folgenden Überlegungen, daß wirtschaftliche Aktivitäten der Handwerkervereine bereits in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten einen Anreiz dargestellt haben können, in einen Handwerkerverein einzutreten, ohne daß von Vereinszwang die Rede sein kann. Unter dem Aspekt wirtschaftlicher Aktivitäten werden auch Steuerfragen und staatliche Requirierungen berücksichtigt, soweit sie sich aus der Berufsausübung ergeben.

Die gemeinsame Zahlung von Steuern wird, wie bereits mehrfach erwähnt, bereits seit dem 1. Jh. in Vereinssatzungen berücksichtigt, so in P. Mich. V 245: Hier wird ›Apynchis, Sohn des Orseus, aus ihren Reihen zum Vorstand und Eintreiber der Steuern (...) für das kommende 8. Regierungsjahr des Tiberius Claudius Caesar Augustus Germanicus Imperator‹ ernannt, ›wobei Apynchis die Steuern auf dieses Gewerbe zur Gänze für das kommende Jahr einsammeln wird‹; zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält er weitreichende Verfügungsgewalt gegenüber den Vereinsmitgliedern: ›Wenn jemand (...) nicht seinen Anteil an den Steuern oder die anderen Ansprüche gegen ihn bezahlt, soll dem Apynchis erlaubt sein, ihn zu ergreifen (...)‹. In der Vereinssatzung P. Mich. V 244 wird die Ernennung des Kronion, Sohn des Herodes, zum Vorstand für ein Jahr niedergeschrieben. Im Zuge dessen wird festgelegt, daß Kronion alle öffentlichen Abgaben und alle Aufwendungen desselben Vereins einsammelt. Allerdings sind die Zeugnisse für die gemeinsame Steuerhaftung der berufsgebundenen Vereine im 1.-3. Jh. eher dürftig, vor allem, wenn man die Vielzahl der Steuerquittungen, die nicht in den Vereinskontext gestellt werden können, bedenkt⁵⁹⁶. Hinzu kommt, daß einige Listen von Steuerzahlungen bzw. Beiträgen für die *vestis militaris* zwar Kollektive nennen, so z. B. ›die Walker‹, jedoch jeder weitere Hinweis auf vereinsmäßige Steuerzahlung fehlt⁵⁹⁷. Gleichzeitig ist zu bedenken, daß die berufsgebundenen Vereine, wie gezeigt wird (s. S. 74ff.), zwar berufsexklusiv sind, jedoch nicht zwingend alle Weber eines Dorfes in dem lokalen Weberverein organisiert gewesen sein müssen. Während einige Handwerker ihre Steuern einzeln zahlten, haben sich andere offensichtlich dafür entschieden, diese gemeinsam zu entrichten, ohne daß die Vorteile dieses Vorgehens ersichtlich wären. Die Vielzahl der Einzelquittungen von Steuern legt nahe, daß ein bedeutender Teil der Handwerker in der kollektiven Steuerverantwortung nicht unbedingt einen Vorteil gesehen hat⁵⁹⁸. Dies suggeriert auch SPP IV, S. 70⁵⁹⁹:

⁵⁹⁶ Vgl. zu den Steuerlisten Bogaert 1989 sowie zu den Ordnungskriterien nach Wohnorten und zu Angaben zur Identifizierung der Personen in diesen Listen Hanson 1974. Es sei hier exemplarisch das Ergebnis einer Suche am 29.8.2001 im Gesamtverzeichnis der Papyrusurkunden (<http://aquila.papy.uni-heidelberg.de/Hauptregister> mit den Suchbegriffen Quittung und Steuer) für das 1. Jh. aufgeführt, nachdem Steuerquittungen, die auch in andere Jahrhunderte datiert werden können, getilgt wurden: O. Amst. 42, 44; O. Ashm. 29 (Theben); O. Bodl. II 572 (Ta Memnoneia?), 1041 (Theben), 1060 (Theben), 1086 (Theben), 1096 (Theben), 1187 (Theben), 2197 (Theben), 2201 (Theben), 2230 (Theben), 2244 (Theben), 2245 (Theben); O. Buch. 155 (Hermonthis); O. Edfou II 259 (Apollonopolis), 264 (Apollonopolis), 295 (Apollonopolis); O. Edfou III 408 (Apollonopolis), 409 (Apollonopolis), 463 (Apollonopolis), 464 (Apollonopolis); O. Eleph. DAIK 20 (Elephantine), 59 (Elephantine); O. Elkab 17 (Eileithyopolis), 40 (Eileithyopolis), 41 (Eileithyopolis); O. Leid. 84 (Theben), 85 (Theben), 86 (Theben), 87 (Theben), 466 (Ort unbekannt), 614 (Ort unbekannt), 658 (Ort unbekannt); O. Mich. II 751 (Karanis), 769 (Karanis), 987 (Karanis), 988 (Karanis), 993 (Karanis); O. Ont. Mus. II 96 (Hermonthis oder Ta Memnoneia); O. Strasb. 116 (Theben), 272 (Oberägypten), 291 (Ort unbekannt); O. Theb. 91 (Theben); P. Alex. 15 R Kol. I (Euhemeria); P. Brook. 35 (Elephantine); P. Fay. 327 R (Theadelphia); P. Mich. V 236 (Arsinoites).

⁵⁹⁷ Vgl. hierzu, um nur drei Beispiele zu nennen, BGU IX 1898, P. Lond. III 1028 col. I und P. Hamb. I 56; vgl. auch BGU II 471 aus dem 2. Jh. Hier wird zwar eine Zahlung *παρὰ γεροδίων δι(ὰ) Ἀκείους Ψενοβάστεως καὶ τῶν λοιπῶν* geleistet, doch ist m. E. nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich hier tatsächlich um eine vereinsmäßige Zahlung handelt (vgl. insgesamt zu diesem Text: BL I, 47; Oertel 1917, 131 und Anm. 4, 133 und Anm. 3). Hinzu kommen desweiteren Belege für gemeinsam entrichtete Zahlungen wie im Falle der *συννεκροτάφοι* (P. Ryl. IV 574, Ort unbekannt; 1. Jh. v. Chr.), wo schlicht eindeutige Hinweise auf die Vereinsbildung fehlen.

⁵⁹⁸ Ab dem 4. Jh. sind neben den Preisdeklarationen einige Zeugnisse erhalten, die hinsichtlich der kollektiven Steuerzahlungen, Requisitionen und Abgaben aufschlußreich sind: Auf den 9.5.307 ist P. Oxy. XLIV 3192 datiert – hier leistet Aurelius Timotheus, Sohn des Sarapiadas, den Eid, niemals Geschäfte als Eseltreiber getätigt zu haben, da er von diesen Eseltreibern

Wenn ein Verein kollektiv die gemeinsame Steuerhaftung übernommen hat, und dies in einer Vereinssatzung niedergeschrieben war⁶⁰⁰, konnte sich der Verein wohl im Laufe des Jahres auch nicht dieser Verantwortung dem Staat gegenüber entziehen. Sah sich ein Vereinsmitglied zur Steuerflucht gezwungen, blieb für den Verein eventuell die kollektive Steuerhaftung für das laufende Jahr bestehen⁶⁰¹, so daß die kollektive Übernahme der Steuerhaftung durchaus ein zweischneidiges Schwert sein konnte⁶⁰². Dennoch impliziert die oben beschriebene Situation keine zu feste Vereinsorganisation, die allein schon durch das Prinzip der Annuität nicht gegeben ist, zumal ein fester Numerus clausus kaum unterstellt werden kann. Betrachtet man die Vereinssatzungen, so handelt es sich um eine freiwillige, private, schriftlich niedergelegte Absprache, für ein Jahr die Steuern mit gemeinsamer Haftung zu entrichten, so daß eigentlich nicht von einer staatlichen Durchsetzung mit repressiven Mitteln gesprochen werden kann. Auch daß scheinbar nur zwei Töpfer im Stadtviertel Apolloniou Paremboule betroffen sind, spricht nicht unbedingt gegen eine gemeinsame Steuerhaftung, da der Töpferverein nicht zwingend alle Töpfer aus allen Vierteln von Ptolemais Euergetis umfaßte⁶⁰³.

Gelegentlich verhandelten Vereine bei Großaufträgen oder Monopolpachten – wohl zur Sicherung des lokalen Preisniveaus – mit den staatlichen Autoritäten: So belegt P. Oxy. XII 1414, daß Handwerkervereine als Ansprechpartner für staatliche Aufträge gesehen wurden, sofern es sich tatsächlich um einen vereinsartigen Zusammenschluß der Weber von Oxyrhynchos handelte: Sie verhandeln mit dem Stadtrat über Kosten für die Rohmaterialien, Garne für die Herstellung eines großen Kontingents von Textilien. Handelt es sich tatsächlich in BGU VII 1564⁶⁰⁴ und 1572⁶⁰⁵ ebenfalls um Vereine der Weber, ist diese Praxis bereits im frühen 2. Jh. belegt. Das *Procedere* ist das folgende: Die Vorschußzahlung geht an die Vertreter des jeweiligen von den Requirierungen betroffenen Vereins, wobei ausdrücklich die gemeinsame Haftung der Beteiligten festgestellt wird⁶⁰⁶. Dann obliegen Herstellung und Lieferung der Waren dem Verein.

Abgesehen von diesen Verhandlungen mit der öffentlichen Hand sind konzertierte Aktionen von Handwerkervereinen, insbesondere Streiks, nicht nachzuweisen: Immer wieder wird der sogenannte Bäckerstreik von Ephesos in diesem Zusammenhang zitiert und als Beispiel für korporatives Auftreten⁵⁹⁹ einer Berufsgemeinschaft für wirtschaftliche Ziele interpretiert⁶⁰⁷:

(unrechtmäßigerweise, wie er behauptet) wegen Steuerrequisitionen belangt wird. SB XVI 12260 überliefert die Ernennung des Chairemon zum Steuereinsammler für den Verein der Goldschmiede am 20.12.421 (vgl. Bagnall / Worp 1985, 67ff.). In P. Oxy. XXXI 2579 vom 4.8.313 wird die Steuer für Dioskoros und Pagenes gezahlt; Herakleides, Monatsvorsteher, quittiert den Vorgang. In der Vereinssatzung PSI XII 1265 vom 27.12.426 wird ebenfalls die kollektive Zahlung der Gewerbesteuer vereinbart.

⁵⁹⁹ Vgl. Wallace 1938, 203; Kruse 1999; Johnson 1936, 394; Karayannopoulos 1956; Fikhman 1981, 151f.

⁶⁰⁰ P. Mich. V 245, 244.

⁶⁰¹ Vgl. SPP IV, S. 70 mit Wallace 1938, 203; Kruse 1999; Johnson 1936, 394; Karayannopoulos 1956; Fikhman 1981, 151f.

⁶⁰² In BGU VII 1572 begründen die Weber die Bitte um Nachlaß der Verpflichtungen damit, daß ihre Zahl von zwölf auf acht gesunken ist.

⁶⁰³ Vgl. hierzu Tab. 8 sowie insbesondere IG 10, 2, 1 291: ἡ συνήθεια τῶν πορφυροβάφων τῆς ὀκτωκαιδεκάτης (Πλατείας).

⁶⁰⁴ 9.9.138; Philadelphia (Arsinoites); vgl. Seidl 1973, 195; Mickwitz 1936, 167.

⁶⁰⁵ 17.12.139; Philadelphia (Arsinoites).

⁶⁰⁶ Inwieweit dies mit dem Herausgeber einen »bedeutsamen Schritt in der von Reil erörterten Entwicklung der Handwerker gilden« darstellt, sei dahingestellt, doch betont auch Seidl 1973, 195, daß die Verhängung der Korrealhaftung ein fiskalisches Interesse, das über das Normalmaß hinausgeht, widerspiegelt.

⁶⁰⁷ Dittmann-Schöne 2001, II.1.29: »Dieses Edikt des Prokonsuls von Asia, begleitet von einem Dekret des ephesischen Rates, richtet sich gegen die Arbeitsverweigerung der ephesischen Bäcker. Da sie Unordnung und Aufruhr in der Stadt erzeugt habe, sollten die Bäcker fortan keine unerlaubten Treffen mehr abhalten oder weitere Streikaktionen planen. Statt sich politisch zu engagieren, sollten sie ihre Arbeit wieder aufnehmen. (...) Ob die streikenden Bäcker auch dauerhaft in einer Organisation zusammengeschlossen waren, läßt sich aus dem Dokument nicht ersehen. Der Statthalter verbietet ausschließlich illegale, spontane Zusammenrottungen, vor allem mit einem Rädelsführer, erwähnt aber nicht etwaige reguläre

[...] δὲ καὶ κατὰ συνθήκην πα[ταγησ]άντων [...]λικ[...ώστε συμβαί]ναι ἐνίοτε τὸν δῆμον ἰς ταραχὴν καὶ θορύβους ἐνπίπτει διὰ τὴν σ[ύλ]λογον καὶ ἀθροσίαν τῶν ἀρτοκόπων ἐπὶ τῇ ἀγορᾷ· στάσεων ἐφ' οἷς ἐχρῆν [αὐ]τοὺς μεταπεμθέντας ἤδη δίκην ὑποσχεῖν ἐπεὶ δὲ τὸ τῇ πόλει συμφέ[ρον χρῆ] τῆς τούτων τιμωρίας μᾶλλον προτιμᾶν, ἀναγκάϊον ἡγησάμην διατάγ[ματι] αὐτοὺς σωφρονίσαι· ὅθεν ἀπαγορεύω μῆτε συνέρχεσθαι τοὺς ἀρτοκ[ό]πους κατ' ἐταιρίαν μῆτε προσεσηκότητας θρασύνεσθαι, πειθαρχεῖν δὲ π[άν]τως τοῖς ὑπὲρ τοῦ κοινῆς συμφέροντος ἐπιταττομένοις καὶ τὴν ἀ[ναγ]καίαν τοῦ ἄρτου ἐργασίαν ἀνεκδοῆ παρῆχειν τῇ πόλει· ὡς ἂν ἄλλῳ τι[ς αὐ]τῶν τὸ ἀπὸ τοῦδε ἢ συνίων παρὰ τὰ διηγορευμένα ἢ θορύβου τινὸς [καὶ στά]σεως ἐξάρχων μεταπεμφθεὶς τῇ προσηκούσῃ τιμωρίᾳ κολαθῇ[σεται]· ἐὰν δέ τις τολμήσῃ τὴν πόλιν ἐνεδρεῦν ἀποκρύψαι αὐτὸν δεκνεί[οις] ἐπὶ ποδὸς προσσημιωθήσεται καὶ ὁ τὸν τοιοῦτον δὲ ὑποδεξάμενος [τῇ] αὐτῇ τιμωρίᾳ ὑπεύθυνος γενήσεται κτλ.

... und nach Absprache [lärmten], so daß das Volk einige Male in Aufruhr und Unruhe geriet wegen der Zusammenrottung und Dreistigkeit der Bäcker auf der Agora. Wegen dieser Aufstände hätten sie schon verhaftet und bestraft werden sollen. Da man aber das für die Stadt Nützliche höher schätzen soll als die Bestrafung dieser Leute, habe ich es für notwendig erachtet, sie durch meine Anordnung zur Einsicht zu bringen. Daher verbiete ich es den Bäckern, in rechtswidrigen Versammlungen zusammenzukommen, und ihren Vorstehern, frech zu sein, vielmehr sollen sie den Verordnungen, die für das Gemeinwohl erlassen wurden, Folge leisten und der Stadt die zur Brotherstellung nötige Arbeit ohne Mangel zu liefern. Wenn daher von nun an einer von ihnen ertappt wird, sei es, daß er entgegen meinem Erlaß an einer Versammlung teilnimmt, sei es, daß er Unruhe oder Aufstand anzettelt, wird er verhaftet und dann der angemessenen Strafe zugeführt werden. Wenn aber jemand einen Hinterhalt gegen die Stadt plant und jemand ihn versteckt, soll er sofort bei den Decemviri angezeigt werden. Und wer einen solchen aufnimmt soll derselben Strafe verfallen. ... [es folgt hierauf ein weiterer Beschluß des Stadtrates]⁶⁰⁸

Spontane Zusammenrottungen der städtischen Bäcker unter Mitwirkung von einzelnen Rädelsführern werden hier scharf untersagt: Es ist die Rede von der von den Bäckern verursachten ταραχή, ›Aufruhr‹, von θορύβος, ›Lärm‹, und Bäckern, die κατ' ἐταιρίαν, ›in illegalen Versammlungen‹, zusammengekommen sind, sowie von deren προσεσηκότης, was hier eher spontane Rädelsführer als

Versammlungen der Berufsgenossen«. Vgl. dagegen allerdings MacMullen 1962/1963. Vgl. hierzu insbesondere Buckler 1923; obwohl seine Auffassung bald auf Ablehnung stieß, findet man dennoch in der neueren Literatur gelegentlich noch immer die Meinung, es handle sich hier um einen Streik im modernen Sinne; vgl. Ausbüttel 1982, 100, der keinen Streik, sondern Arbeitsniederlegungen mit unklaren Hintergründen annimmt, sowie 102 zu den Regelungen für die Bäcker in Rom durch Trajan; vgl. auch IGRR IV 444 mit dem Kommentar: »Edictum est proconsulis alicuius fere Hadrianeae, ut arbitratur editor ex forma litterarum. Videntur seditionem fecisse opifices operi publico adhibiti; proconsul autem, cum opus ipse inspexerit, se veniam iis daturum esse profitetur, qui loco tum adfuerint aut qui non reclamaverint (v. 1-6); iis autem qui fuerint seditionis auctores, dierum mercedem detractum iri, quibus labor intermissus fuerit (v. 7-10). Sequuntur mandata ad redemptores pertinentia (v. 10-18)«.

⁶⁰⁸ I Eph. 215; vgl. zu diesem Text die reiche Literatur: Abbott / Johnson 1926, Nr. 124; Arnaoutoglou 2001, 325ff.; Ausbüttel 1982, 100; Buckler 1923, 30ff.; Chapot 1904, 169; Cracco-Ruggini 1972, 307f.; Cracco-Ruggini 1974, 467f.; Dittmann-Schöne 2001, II.1.29; Finley 1973, 194 Anm. 57; Haywood / Heichelheim 1938, 847ff.; Foucart 1883, 504ff. Nr. 10; Lewis 1974, 45; Merkelbach 1978, 164f.; Mickwitz 1936, 167; Poland 1909, Z 20; Schulz-Falkenthal 1973, 28f.; SEG IV 512; Stahl 1978, 174f.; Tod 1932, 92; Horsley 1987, 9f.; Waltzing 1899/1900, 191ff. In einem ähnlichen Kontext wird die Demetrios-episode (Apostelgeschichte 19, 23-40) immer wieder zitiert und – wie jüngstens auch Selinger 1996, 244f. – verstanden: »Demetrios, ein Großunternehmer im Devotionalien-gewerbe, war nach dem Bericht der Apostelgeschichte auslösender Faktor der Unruhen in Ephesos. Sein finanzieller Profit stand im Zentrum des Interesses, und aus diesem Motiv versammelte er auch die von ihm abhängigen Handwerker. Ist sein korporatives Agieren tatsächlich allein auf seine dominierende Stellung als Großunternehmer und auf die Interessensübereinstimmung mit seinen Lieferanten zurückzuführen? Ist nicht die Annahme, daß eine etablierte, einflußreiche Lobby von ihrem Leiter einberufen wurde und ihre Interessen wahrnahm, realistischer? Berufsvereinigungen waren im römischen Reich nichts Außergewöhnliches. Eine Vereinigung der Silberschmiede ist mehrfach belegt, auch in Ephesos. Die Versammlung der Devotionalienproduzenten berief Demetrios daher nicht aufgrund privater Initiative ein, sondern im Rahmen des Vereinsrechts (...)« (vgl. dazu Schinkel (im Druck)).

dauerhafte Vereinsvorstände bezeichnet. In Anbetracht der Mehlsieber und Brotformer in Side (s. dazu S. 167ff.), der καθαρουργοί und πλακουντοποιοί⁶⁰⁹ im Arsinoites und der für Ephesos zwar erst um die Mitte des 4. Jhs. belegten Teigkneten⁶¹⁰ handelt es sich bei den »Bäckern« hier schlicht um einen Sammelbegriff, der in keinem Zusammenhang mit den wahrscheinlich bestehenden, aber nicht inschriftlich überlieferten Vereinen innerhalb des Bäckergewerbes von Ephesos steht⁶¹¹.

Dasselbe gilt für I Milet 935⁶¹²: Hier scheinen zwar mehrere Bauleute aufgrund einer unsicheren Arbeitssituation und wohl einiger bautechnischer Schwierigkeiten das Orakel befragt zu haben, ob eine Niederlegung der Arbeit angebracht sei. Es fehlen jedoch hier Hinweise auf die vereinsmäßige Organisation der Arbeiter. Die betroffenen Handwerker standen wohl in einem Arbeitsvertrag zum Heiligtum und entschlossen sich zu einer spontanen, einmaligen Aktion, da alle gleichermaßen von denselben unsicheren Arbeitsbedingungen betroffen waren (s. dazu S. 163ff.)⁶¹³.

Auch P. Brem. 63, ein Brief aus dem Archiv des Strategen Apollonius, kann kaum als konzertierte Streikaktion eines Webervereins zur Steigerung der Löhne interpretiert werden. Es handelt sich hier um einen privaten Brief der Eudaimonis, in dem sie u. a. auf Probleme in der Hausweberei eingeht (Z. 10ff.)⁶¹⁴:

... συνεργάζομαι δὲ ταῖς παιδίσκαις σου κατὰ τὸ δυνατόν. οὐχ εὗρισκω τὰς δυναμένας συνεργάζεσθαι ἡμῖν, ἅπ[α]ς[α] γὰρ ταῖς ἰδίαις κυρίαις ἐργάζονται. περιώδευσαν γὰρ οἱ ἡμῶν ὅλην τὴν πόλιν [π]ρο<σ>πεύδοντες πλεόν μισθόν.

Ich arbeite mit Deinen Mädchen nach Kräften zusammen, finde keine (weiteren), die mit uns zusammen arbeiten könnten: Denn sie arbeiten mit ihren eigenen Herrinnen zusammen. Unsere Leute ziehen also durch die ganze Stadt und bieten mehr Lohn ...

Der Erstherausgeber nahm an, es handele sich um »Demonstrationsumzüge, um mehr Lohn zu bekommen«⁶¹⁵. Die Übersetzung folgt hier jedoch weitgehend den Überlegungen von van Minnen⁶¹⁶: Man wird wohl davon auszugehen haben, daß Eudaimonis zur Bewältigung der Arbeit weitere Arbeitskräfte suchte und keine anwerben konnte. Auch blieben bis zum Zeitpunkt des Schreibens offensichtlich ihre Bemühungen, durch höhere Bezahlung Arbeitskräfte aufzutreiben, fruchtlos, so daß Eudaimonis ihre Leute losschickt, um höhere Löhne zu bieten. Vor diesem Hintergrund ist wohl kaum MacMullen zuzustimmen, der die These vertritt: »We find tie-ins with allied guilds, the »closed shop«, the authority to police members, and a concentration of bargaining power in the hands of elected

⁶⁰⁹ IGRR I 1117.

⁶¹⁰ I Eph. 553: Ein Platz der Teigkneten in Ephesos; vgl. Dittmann-Schöne 2001, II.1.30.

⁶¹¹ Dies muß allerdings je von Ort zu Ort einzeln untersucht werden. Bei der Toposinschrift »der 10 milesischen Bäcker« wird man eventuell an bestimmte Bäcker, möglicherweise gar Betreiber von Bäckereien, denken (I Didyma 522, die Datierung ist unbekannt; vgl. Dittmann-Schöne 2001, II.6.1).

⁶¹² Vgl. Robert 1968, 581; Pleket 1964, Nr. 20; Parke 1985, 76ff.; Merkelbach / Stauber 1998, 116ff.; Hellmann 1994, 173 Nr. 74; Haussoullier 1920, 73f. und Anm 1; Fontenrose 1988, 193f., Nr. 19; Donderer 1996, 156 A 61 mit Taf. 23; Dittmann-Schöne 2001, II.5.8; Cuvigni 1992, 80; Buckler 1923, 34f. Nr. 3.

⁶¹³ Fontenrose 1988, 193f. faßt die möglichen Interpretationsansätze zusammen; es handelt sich bei denjenigen, die dem Orakel ihre Frage stellen, nach Fontenrose um »contractors« und eben nicht um einen Verein, der die Interessen der Vereinsmitglieder abdeckt. Im Zentrum der Orakelanfrage steht entsprechend auch »work that they had contracted to do«.

⁶¹⁴ 16.6.116?; zur Datierung vgl. BL IV, 11 und BL VI, 24.

⁶¹⁵ Vgl. zur Interpretation als Beleg für Streikaktionen u. a. Wipszycka 1965, 81; Cracco-Ruggini 1971, 98 im Zusammenhang mit dem Aufstand der Silberschmiede von Ephesos sowie Cracco-Ruggini 1974, 468., Biezuńska-Małowist 1977, 90. Diese folgen der Interpretation des Erstherausgebers.

⁶¹⁶ Van Minnen 1987, 62f. Allerdings wird hier nicht »Miete«, sondern »Lohn« übersetzt, da unklar ist ob unter den »Mädchen« freie Arbeiterinnen, die sich selbst verdingen, oder Sklavinnen, die von den jeweiligen Besitzern vermietet werden, zu verstehen sind. Vgl. zu diesem Text auch BL VIII, 68; BL IX, 39; BL VI, 24; BL V, 19; BL IV, 11.

officials. The ability of guilds to use their organization in their own interests against recalcitrant members as against private employers or even representatives of the state, appears also in the continuation of the apprentice system and the control of admission to membership⁶¹⁷.

Offenbar kann den Handwerkervereinen nicht die Funktion der modernen Gewerkschaften untergeschoben werden, dennoch deuten einige Ehreninschriften darauf hin, daß Vereine möglicherweise versuchten, sich auf informelle Weise wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen: Für die Ehrungen von Agoranomen durch berufsgebundene Vereine wird man einen wirtschaftlichen Hintergrund annehmen, doch bleibt der eigentliche Grund für die Ehrung unerwähnt⁶¹⁸. Im Kontext von Marktaufsicht und Marktgebühren ist auch der Markttarif⁶¹⁹ aus dem Jahr 143 zu sehen, der die Steuerkonzession des Sarapäums regelt. Hier wird z. T. nach Werkstätten, z. T. nach Vereinen abgerechnet. Offenbar sahen einige Vereine einen Vorteil darin, wenn Marktgebühren kollektiv gezahlt wurden. Eventuell konnten auch Straßenstände in Ephesos gemeinsamen betrieben werden (s. dazu S. 125ff.). Da jedoch unklar ist, wie diese genutzt wurden, sei dies hier nur kurz vorweggenommen. Man wird also aufgrund der hier skizzierten Überlegungen nicht ausschließen können, daß die Handwerker auch wirtschaftliche Vorteile aus ihrer Vereinsmitgliedschaft ziehen konnten, jedoch nicht im Sinne einer gewerkschaftlichen Vertretung.

Nachdem nun die Vorteile, die sich für Vereinsmitglieder aus den wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereine ergeben konnten, umrissen sind, sei im folgenden ein kurzer Blick auf die Funktion der Handwerkervereine als ›Versicherung‹ geworfen: Auch bei eindeutig als berufsgebunden zu bezeichnenden Vereinen wie den Salzhändlern finden sich Vereinbarungen zur gegenseitigen Unterstützung. Dennoch kann man bei Berufsvereinen generell in keiner Weise von einer Lebens- bzw. Arbeitsversicherung für die Mitglieder sprechen: Weder sind eventuell vereinbarte Darlehen zweckgebunden, noch ist der gegenseitige Beistand näher definiert⁶²⁰. Hinzu kommt, daß die Praxis privater Darlehen aus einem gemeinschaftlich geregelten Fonds mit eigens vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten auch ohne Bezug zu berufsgebundenen Vereinen bezeugt ist: Hier sind u. a. die sehr knapp gehaltenen Homologien über aus der gemeinsamen Kasse gewährte Darlehen⁶²¹ zu erwähnen. Daß die gegenseitigen Sicherungsmaßnahmen nur begrenzt wirksam waren, zeigen die vereinbarten Rückzahlungsfristen von 30 bzw. 60 Tagen und die meist klar definierten Summen⁶²². SPP IV, S. 70, führt, wenn tatsächlich die für ein Jahr gemeinsam übernommene Steuerverpflichtung eines Vereins abgerechnet wird⁶²³, drastisch vor Augen, daß sich hier ein vereinsmäßig organisierter Töpfer in letzter Konsequenz zur Steuerflucht gezwungen sah⁶²⁴. Durch die Vereinsmitgliedschaft konnten zwar zeitlich begrenzte Notsituationen ausgeglichen werden, wenn in den Satzungen die Vergabe von Darlehen vorgesehen war; es kann aber keinesfalls von einer Versicherung für Härtefälle die Rede sein. Entsprechend können Vereine nur insofern als Form der Versicherung interpretiert

⁶¹⁷ MacMullen 1962/1963, 296.

⁶¹⁸ Vgl. u. a. I Tralles und Nysa 79; IGRR IV 790; TAM V.2 1002, 932, 989. Vgl. dazu auch die Ehrung der *ξενοφύλακες*, Magistrate für den Schutz meist auswärtiger Händler, durch die Reeder, Fährleute und die Gewerbetreibenden am Hafen in I Erythrai 74 (vgl. Chapot 1904, 170; Dittmann-Schöne 2001, II.4.1; Poland 1909, E 32; Robert 1969a, 545f., 506 Anm. 3; Studnicka 1888, 10b).

⁶¹⁹ SB XVI 12695.

⁶²⁰ Vgl. zur Frage der Gegenseitigkeitshilfe auch Schulz-Falkenthal 1971, insbesondere in Bezug auf mögliche berufsbedingte Unterschiede zwischen ›collegia militum‹ und ›collegia opificum‹.

⁶²¹ Martinez / Williams 1997, 260ff. mit ausführlichem Kommentar.

⁶²² Die Vereinsvorstände besaßen dabei im allgemeinen ein Recht auf Real- wie Personalexekution bei gleichzeitiger Umgehung externer Gerichte. Vgl. dazu Schnöckel 1956, 87ff. und San Nicolò 1927, 255-300.

⁶²³ Vgl. allerdings dagegen Kruse 1999.

⁶²⁴ Vgl. zu diesem Problem Link 1993, 317, allerdings geht er wohl mit der Interpretation, die korporative Steuerhaftung sei unter Vespasian im Falle der Gewerbesteuer zu geltendem Recht erklärt worden, zu weit.

werden, als entsprechende zeitlich begrenzte Darlehen und Stellung von Sicherheiten auch für berufliche Zwecke nicht ausgeschlossen waren, und zugleich entsprechende Absprachen im Rahmen der Vereinssatzung getroffen werden konnten.

Leichter zu umreißen ist die Bedeutung der Handwerkervereine als Begräbnisversicherung⁶²⁵: Die Aufgaben der Vereine im Grabkontext reichen von der eigentlich zu setzenden Inschrift für ein Vereinsmitglied⁶²⁶ über die Teilnahme am Begräbnis, die Ausrichtung der Trauerfeier und die Bekränzung des Grabes einer vereinsexternen Person aufgrund eines Legats bis hin zu Grabgeldern⁶²⁷, welche an die Angehörigen des Verstorbenen ausgezahlt werden⁶²⁸. Da die bisher bekannten Vereinssatzungen kein vollständig vom Verein finanziertes und mit einer Inschrift ausgestattetes Grab vorsehen⁶²⁹, ist es wohl als lokale Eigenheit einiger kleinasiatischer Städte zu deuten, wenn hier mit der Vereinsmitgliedschaft das Anrecht auf ein Vereinsbegräbnis mit einer, wenn auch sehr einfachen und sehr uniformen, Grabinschrift verbunden war. Diese Grabinschriften verzeichnen nur das Jahr der sullanischen Ära, Monat und Tag, den Namen des Verstorbenen meist mit Filiation, den ehrenden Verein und u. U. das Alter des Verstorbenen⁶³⁰:

⁶²⁵ Vgl. für den Westen, insbesondere Rom und Italien auch Flambard 1987. Sicher nicht in diesen Kontext gehört SB I 3939+Spiegelberg 1913, 89ff., da es sich um eine familiäre Angelegenheit zu handeln scheint, und der Beruf des Verstorbenen nicht genannt ist, zumal dessen Vater als Sackträger bezeichnet wird.

⁶²⁶ Iulia Gordos: SEG XL 1045: das ὁμότεχνον τῶν γναφῶν bestattet Artemon; Saittai: SEG XXIX 1183: die σύνοδος τῆς σκυτικῆς bestattet Primus, Sohn des Mousaios, SEG XXIX 1184: die συνεργασία τῶν γναφῶν bestattet Charmides, Sohn des Menophilos, SEG XXIX 1186: die σύνοδος τῶν τεκτόνων bestattet Philetairos, (den Freigelassenen?) des Lucius Octavius Pollio, SEG XXIX 1191: die συνεργασία τῶν λινουργῶν bestattet Herakleides, Sohn des Herakleides, SEG XXIX 1195: die συνεργασία τῶν πιλοποιῶν bestattet Attalianos, 1198: die συνεργασία τῶν ἐριουργῶν bestattet Antiochos, Sohn des Hermes; SEG XXXI 1026: die πλατεῖα τῶν λεινουργῶν bestattet Trophimon; SEG XXXI 1036: die συνεργασία τῶν λινουργῶν bestattet Alexandros Sohn des Markion; SEG XXXIII 1017: das ὁμότεχνον ὑφαντῶν bestattet Diodoros, Sohn des Artemas; SEG XXXIV 1234: die συνεργασία τῶν λινουργῶν bestattet Stratoneikos, Sohn der Eutycheis(?); TAM Ergänzungsheft XXIII 207: die συνεργασία τῶν λαναρίων bestattet Leonas, Sohn des Apollonios; TAM Ergänzungsheft XXIII 115: die συνεργασία τῶν χαρκίων (sic) bestattet Prepon; TAM Ergänzungsheft XXIII 206: das ὁμότεχνον τῶν λαναρίων bestattet Alexandros, Sohn des Apollonios; TAM V.1 146: die πλατεῖα τῶν σκυτέων σκυτοτόμων bestattet Philippikos, Sohn des Alexandros; TAM V.1 79: die πλατεῖα τῶν σκυτέων bestattet Apollonides; TAM V.1 80: die πλατεῖα τῶν σκυτέων bestattet Artemidoros, Sohn des Glykon; TAM V.1 81: die πλατεῖα τῶν σκυτέων bestattet Neikephoros, Sohn des Deskulos; TAM V.1 82: das ὁμότεχνον λινουργῶν bestattet Trophimas, Sohn des Markion; TAM V.1 83: Saittai, die συνεργασία τῶν λινουργῶν bestattet Ioulianos; TAM V.1 84: die συνεργασία τῶν λινουργῶν bestattet Ammianos; TAM V.1 85: das ὁμότεχνον τῶν λαναρίων bestattet Octavius Polykleitos; TAM V.1 86: das ὁμότεχνον τῶν γναφῶν bestattet Papias, Sohn des Artemidoros; Saittai?: TAM Ergänzungsheft XXIII 106: die συνεργασία τῶν λινουργῶν bestattet Hermonthestos; TAM Ergänzungsheft XXIII 104: die συνεργασία τῶν λινουργῶν bestattet Stratonikos, Sohn des Theon; Thyateira: TAM V.2 1081: das πλήθος τῶν γναφῶν bestattet Aurelius Pankrates.

⁶²⁷ Vgl. die bereits vorgestellte Situation in Hierapolis: BE 1971, 647, 652; Waltzing III 126, 123, 124; Waltzing III 125, 127, 128.

⁶²⁸ P. Enteux. 20 (26.2.221 v. Chr., Alexandru Nesos) und 21 (Magdola, 13.1.218 v. Chr.), allerdings sind beide Vereine keine Berufsvereine.

⁶²⁹ P. Mich. V 243 sieht vor: »Wenn jemand stirbt, sollen sich alle das Haupthaar scheren und einen Tag lang ein Mahl halten, wobei ein jeder unverzüglich eine Drachme Beitrag zahlt und zwei Brote (...) Wer sich nicht das Haupthaar schert, soll mit vier Drachmen Strafe belegt werden. Wer sich nicht am Begräbnis beteiligt, noch einen Kranz auf dem Grab ablegt, soll mit vier Drachmen Strafe belegt werden; vgl. auch ähnlich, was die Einzelregelungen betrifft P. Mich. V 244.

⁶³⁰ Vielleicht böten auch andere Städte ein ähnliches Bild, doch fehlen entsprechende Grabinschriften. Der Befund in Hierapolis suggeriert, daß hier traditionellerweise die Gräber derjenigen, die eine Stiftung an einen Verein quasi-testamentarisch vorsehen, vom jeweiligen Verein gepflegt, aber nicht gekauft bzw. ausgestattet werden (vgl. zu den Sarkophag-Inschriften aus Hierapolis insbesondere Ritti 1992-1993, 41-68).

Ἦτ(ουζ) σοθ', μη(νός) Αὐδναίου δι' Δέσκυλον Δεσκούλου ἐτίμησεν ἡ συνεργασία τῶν λινοργῶν
ζή(σαντα) ἔτ(η) ξ'

Im Jahre 279, am 14. Audnaios. Den Deskylos, Sohn des Deskylos, ehrte der Verein der
Leinenarbeiter – er lebte 60 Jahre⁶³¹.

Allerdings fehlen Informationen, ob hier die gesamte Finanzierung vom Grabplatz bis zum Grabstein dem Verein oblag. Daß die Fürsorge für die verstorbenen Vereinsmitglieder auch auf andere Weise gesichert werden konnte, suggeriert die Stiftung einer Grabkammer an die συμβίωσις τῶν συππινάδων⁶³²: Der Verein konnte auf diese Weise seine wohl meist satzungsmäßig vereinbarte Pflicht erfüllen⁶³³, wenn eine vereinseigene Grabstätte die finanziellen Mittel des jeweiligen Handwerkervereins überstieg. Eine Stiftung nimmt in Adana eine gewisse Meterine, möglicherweise die Ehefrau des Vereinspatrons des συνέργιον τῶν ὀπεραρίων, vor⁶³⁴, jedoch fehlen hier Regelungen zur Zulassung zum Vereinsbegräbnis:

Μητερείνη σώφρων καὶ φίλανδρος τὸ μνημεῖον σὺν τῷ βωμῷ τῷ συνεργίῳ τῶν ὀπεραρίων ἐχαρίσατο ἡ
φιλότεκνος προστατοῦ[ν]τος Ἡρακλίτ[ου] Ι[...]

Meterine, die züchtige und ihren Mann liebende, schenkte das Grabmal mit dem Altar dem Verein
der *operarii*, die kinderliebende, als Heraklitos Patron (?) war.

Man kann sich leicht vorstellen, daß das Anrecht auf ein Vereinsbegräbnis durchaus einen Anreiz darstellte, die mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Pflichten auf sich zu nehmen.

IV.2 DIE MITGLIEDERZUSAMMENSETZUNG BEI HANDWERKERVEREINEN

Die Frage der Mitgliederzusammensetzung bei Handwerkervereinen läßt sich in vier Teilbereiche gliedern: erstens, ob es sich bei Handwerkervereinen um reine Männervereine handelt bzw. ob auch Kinder in der Ausbildung oder in Handwerksberufen ausgebildete Frauen als Vereinsmitglieder nachweisbar sind; zweitens, ob die in Handwerksberufen nachweisbaren Sklaven in Handwerkervereinen auch Mitglieder werden konnten; drittens wie sich die Zusammensetzung der Handwerkervereine insgesamt gestaltet; und viertens, wie das Verhältnis von aktiven Mitgliedern zu eventuell passiven Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern zu beurteilen ist.

Allerdings stellt sich bei der Behandlung dieser Fragestellungen das grundsätzliche Problem, wie die Gruppe der aktiven Mitglieder in Handwerkervereinen unter der Prämisse der Berufsexklusivität definiert werden kann. Dies sei an zwei Dokumenten exemplarisch erläutert: Eine συνήθεια Ἡρώωνος Αὐλωνίου in Thessalonike »prend à sa charge les frais du tombeau de Γ. Ιούλιος Κρήσκης; à cette fin, le collègue a vidé sa caisse ou sa tirelire (peut-être y a-t-il eu une collecte); le président Ἀρτέμων est un fabricant de jougs (mot rarissime, l'extension de son sens nous échappe). Au dessus de l'építaphe, sous le frontons (dans lequel est gravé en grandes lettres le troisième nom du défunt), Κρήσκης est

⁶³¹ SEG XXXV 1088.

⁶³² I Smyrna 218 (Smyrna; 2. Jh.).

⁶³³ Vgl. Buckler 1934, 75ff. sowie P. Ryl. IV 580 (vgl. zu diesem Text BL IV, 74, Reekmans 1955, 367f., Wolff 1955, 735ff., Seidl 1962, 156; Van Nijf 1997, 51; Zucker 1958, 228; Schertl 1949) und P. Enteux. 20 und 21.

⁶³⁴ SEG XXXVII 1350; Dagron / Feissel 1987, Nr. 46 (1./2. Jh.); Robert 1958a, 22f. Anm. 3.

représenté conduisant un véhicule à quatre roues, tirés par quatre chevaux de front. (...) Κρήσκης remplissait-il une fonction dans le collège et, sur le relief, conduit-il, un char dans des cérémonies en l'honneur de Heros-Héron? Il serait surprenant alors que son titre, son activité n'ait pas été mentionné dans l'épithaphe. Peut-être, mais moins probablement, n'est-il qu'un étranger, un voyageur, un commerçant en relation avec le collège thessalonicien (...) »⁶³⁵. Schon die Identifizierung des Vereins muß rein spekulativ bleiben: Es wäre denkbar, daß ein Verein von Jochherstellern – immerhin identifiziert sich der Vorstand als Jochhersteller – sich hier unter den Schutz eines Heros gestellt und diesen in den Namen des Verein aufgenommen hat. Allerdings fehlen weitere Hinweise darauf, daß es sich um einen Verein von Jochherstellern handelt. Unabhängig davon, ob es sich um einen Berufsverein handelt, muß auch die Frage nach der Vereinsmitgliedschaft des Verstorbenen unbeantwortet bleiben: Es kann sich ebenso um einen Euergeten des Vereins handeln wie um ein echtes Vereinsmitglied, das hier ein satzungsmäßig festgeschriebenes Recht auf ein Vereinsbegräbnis in Anspruch genommen hat. Als dritte Möglichkeit kann der Verstorbene – auch ohne Mitglied gewesen zu sein – das Recht auf ein Vereinsbegräbnis erworben haben⁶³⁶.

Bei der Grabinschrift I Eph. 2212 mag es möglich sein, daß der Grabinhaber selbst auch als Silberschmied ein Vereinsmitglied des Vereins der ἐν Ἐφέσω ἀργυροκόποι war und deshalb diesem Verein die Grabpflege übertragen hat. Allerdings ist diese Annahme nicht zwingend, so daß man unter Umständen diesen Text auch bei der Übersicht über diejenigen namentlich bekannten Personen berücksichtigen könnte, die quasi-testamentarisch den Berufsvereinen Grabmultae und / oder Legate für die Grabpflege überschrieben haben (vgl. Tab. 16), ohne selbst Mitglied zu sein.

Ausgehend von den hier vorgestellten Dokumenten wird man also von Einzelfall zu Einzelfall abwägen müssen, ob bei der erwähnten Person von einem aktiven Vereinsmitglied auszugehen ist. Hinzu kommt erschwerend, daß Vereinsmitgliederlisten nur dann als solche identifizierbar sind, wenn sozusagen die »Überschrift«, d. h. zumindest die Vereinsbezeichnung und der Zweck der Liste, erhalten ist, da Vereinsmitglieder ohne Amt im Gegensatz zu den Funktionären, wie oben gezeigt, in den seltensten Fällen explizit als solche bezeichnet werden (s. S. 67ff.). Entsprechende Dokumente fehlen für die hier betrachteten Handwerkervereine bis auf wenige Ausnahmen.

In Anbetracht dieser unsicheren Quellenlage wurden einzelne Dokumente nur dann berücksichtigt, wenn erstens mit hoher Wahrscheinlichkeit von Handwerkervereinen auszugehen ist, zweitens kein Grund gegen die aktive Mitgliedschaft der in den dokumentarischen Quellen genannten Personen spricht, und drittens der jeweilige Text keinen Anhaltspunkt bietet, daß die genannte Person u. U. einen anderen Beruf als die im jeweiligen Handwerkerverein organisierte Berufsgruppe ausübt⁶³⁷.

IV.2.1 Handwerkervereine als reine Männervereine?

Hinsichtlich der Mitgliederzusammensetzung der Handwerkervereine wäre auf den ersten Blick zu erwarten, daß in berufsgebundenen Vereinen nur erwachsene, berufstätige Männer organisiert sind. Allerdings sind auch von berufsgebundenen Vereinen für Kinder gesetzte Grabsteine überliefert: Bei

⁶³⁵ Daux 1977, 322f. Der Text lautet: Ἡ συνήθεια Ἡρώως | Αἰώνιτου Γ. Ἰουλίω | Κρήσκεντι. οἱ περὶ ἀρχι|συναγωγὸν Ἀρτέμιωνα ζυγοποιόν, ἱερῇ | Τρύφωνα τὰ ἐκ τοῦ | γλωσσοκόμου γινόμενα αὐτῷ μνάας | χάριν.

⁶³⁶ Vgl. hierzu die Diskussion von P. Ryl. IV 580, s. S. 70f.

⁶³⁷ Aufgrund dieser drei Kriterien wurde die im Anhang als Tab. 27 aufgenommene Übersicht erstellt. Sie berücksichtigt auch die für den Abschnitt: Passive Mitglieder und »Ehrenmitglieder« relevanten Belege.

diesen Kindergrabsteinen für Alypianos⁶³⁸, Panthagathos⁶³⁹ und Ammianos⁶⁴⁰ weicht das Formular der Inschriften nicht von dem der erwachsenen, verstorbenen, männlichen Vereinsmitglieder ab (s. S. 88). Im Fall des Ammianos⁶⁴¹ fehlt jede Filiation, gleichzeitig wird er als neunjähriges Kind bezeichnet. Bei Panthagathos⁶⁴² und Alypianos ist jeweils die Filiationen angegeben, so daß man in ihnen eventuell Söhne von Vereinsmitgliedern erblicken kann⁶⁴³. So könnte man unterstellen, daß es sich um eine – eventuell in der Vereinssatzung geregelte – Vereinbarung handelt, alle männlichen Angehörigen der jeweiligen Vereinsmitglieder auch bei der »Begräbnisversicherung« (s. dazu S. 77ff.) zu berücksichtigen. Denkbar wäre auch, daß die Vereine in Saittai generell die Fürsorge in bestimmten Bereichen für die Familie der – verstorbenen? – Vereinsmitglieder übernommen haben⁶⁴⁴. Dies läßt sich jedoch nicht positiv belegen. Auch der Fall des Ammianos ist mit diesen Überlegungen nicht geklärt, es sei denn, die Filiation wäre auf der Inschrift schlicht vergessen worden. Bei ihm sind Spekulationen über sonstige verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Familienmitgliedern oder Unehelichkeit müßig, da alle entsprechenden Informationen fehlen. Auch die Frage nach dem personenrechtlichen Status und dessen Implikationen für die Vereinsmitgliedschaft kann für Ammianos nicht endgültig beantwortet werden. Eventuell könnte man in seinem Fall annehmen, daß er bereits in der Ausbildung war und zumindest unter bestimmten Prämissen bereits selbst Ansprüche auf die Begräbnisfürsorge des Vereins hatte. Hier helfen die papyrologischen Quellen auch nur bedingt weiter, da genaue Altersangaben in den Lehrverträgen, *διδασκαλικαί*, weitestgehend fehlen. Sowohl in den wenigen belegten Fällen der Sklavenausbildung als auch in den zahlreichen Dokumenten zur Ausbildung freier Personen handelt es sich meist um *ἀφήλικες*, Minderjährige⁶⁴⁵, was entweder explizit vermerkt wurde oder aus der Tatsache hervorgeht, daß der Auszubildende noch der Tutel der Eltern oder eines Vormunds untersteht. Daß es

⁶³⁸ TAM Ergänzungsheft XXIII 145.

⁶³⁹ Petzl 1998, 31f.

⁶⁴⁰ TAM V.1 83.

⁶⁴¹ Vgl. Bakır-Barthel / Müller 1979, 173; Dittmann-Schöne 2001, III.3.9; Labarre / Dinahet 1996, Nr. 43 und insbesondere Poland 1909, 301f. sowie Scholl 1985, 251 zur Vereinsmitgliedschaft von Kindern.

⁶⁴² TAM Ergänzungsheft XXIII 145 (Satala; 170/171)

⁶⁴³ Vgl. hierzu noch immer grundlegend Zambon 1935, 32ff., vgl. auch Herrmann 1990 und Kruse 1996.

⁶⁴⁴ Entsprechende explizite Regelungen fehlen leider in den erhaltenen Vereinssatzungen.

⁶⁴⁵ Vgl. hierzu z. B. BGU IV 1124 (25.7.-29.8.18 v. Chr., Alexandria, Aufhebung eines Lehrvertrages); P. Oxy. XIV 1647 (spätes 2. Jh., Oxyrhynchos); P. Oxy. IV 725 (23.9.183, Oxyrhynchos); PSI VIII 871 (27.3.-25.4.66, Oxyrhynchos, Wohnortwechsel wegen Lehrlingsausbildung); P. Mich. III 170, P. Mich. III 171, P. Mich. III 172 (16.9.49, 26.9.58, 20.10.62; jeweils Oxyrhynchos: Registrierung eines Lehrlings). Weitere papyrologische Zeugnisse zur Lehrlingsausbildung: BGU III 855 (8.11.147, Soknopaiu Nesos); BGU IV 1021 (3. Jh., Oxyrhynchos)+1125 zu 57 (Recto) (27.3.-25.4.13 v. Chr.); BGU XI 2041 (29.8.-27.9.200, Arsinoites?); O. Claud. II 299 (Mitte 2. Jh., Mons Claudianus); P. Berl. Bibl. 31 (3. Jh., Memphis?); P. Fouad. 37 (13.4.48, Oxyrhynchos?); P. Grenf. II 59 (13.11.188, Soknopaiu Nesos); P. Heid. IV 326 (25.7.- 28.8.98., Ankyronpolis; Dienstvertrag oder Ausbildungsvertrag); P. Heid. IV 327 (14.10.99, Ankyronpolis); P. Kell. I 19 a (ca. 299, Kellis/Oasis Magna); P. Kell. I 19 a, Appendix (295-304, Kellis/Oasis Magna); P. Lond. I 130 (S. 132) (13.9.81, Ort unbekannt); P. Mich. II 121 verso XII, 6, verso XI 13 (42, Tebtynis), 123 recto II 34 (Tebtynis, 45), 123 recto III 9 (Tebtynis, 46), 128 III 20 (46/47, Tebtynis); P. Mich. IX 532 (181-182, Karanis; Ausbildung von Waisenkindern); P. Mich. V 346 a (29.8.-27.3.12, Arsinoites), b (16-17, Arsinoites), c (16/17?; Arsinoites); P. Oslo. III 141 (6.10.50, Karanis), 156 (2. Jh., Arsinoites); P. Oxy. Hels. 29 (8.9.54, Oxyrhynchos); P. Oxy. II 275 (66, Oxyrhynchos), 332 (Oxyrhynchos, 36); P. Oxy. IV 724 (1.3.155, Oxyrhynchos); P. Oxy. VI 930 (2./3. Jh., Oxyrhynchos); P. Oxy. XIV 1647 (spätes 2. Jh., Oxyrhynchos); P. Oxy. XLI 2971 (11.3.66, Oxyrhynchos), 2977 (239-240, Oxyrhynchos), 2988 (2. Jh., Oxyrhynchos); P. Oxy. XVIII 2190 (spätes 1. Jh., Oxyrhynchos); P. Oxy. XXXI 2586 (15.9.264, Oxyrhynchos); P. Oxy. XXXVIII 2875 (frühes 3. Jh., Oxyrhynchos); P. Palau Rib. 30 (2. Jh., Ort unbekannt); P. Tebt. II 384 (9.8.10, Oxyrhyncha), 385 (25.7.-28.8.117, Tebtynis); P. Wisc. I 4 (29.8.-27.9.53, Oxyrhynchos); PSI III 241 (3. Jh., Antinoopolis); PSI X 1132 (26.8.61, Talei; Lehrvertrag); SB VI 9127 (2. Jh., Ort unbekannt, Aufstellung über Arbeitstage und freie Tage eines Lehrlings), 9374 (5.1.169, Ptolemais Drymu); SB X 10236 (25.9.36, Oxyrhynchos); SB XII 10946 (98-103, Oxyrhynchos); SB XII 10984 (9.11.113, Tebtynis); SB XVIII 13305 (21.1.271, Karanis); SB XX 15162 (2. Hälfte 2. Jh., Arsinoites); SPP XXII 40 (20.10.150, Soknopaiu Nesos). Neben Zambon weiterhin grundlegend Herrmann 1990, 164-184; vgl. auch mit neuerer Literatur weiterführend Kruse 1996, 149-158.

sich hierbei um eine relative Angabe handelt, da je nach Zeitstellung, lokalen Eigenheiten und Rechtsstellung das Alter der Volljährigkeit schwankt⁶⁴⁶, versteht sich von selbst. Vergegenwärtigt man sich darüber hinaus, daß einerseits Vereine sich zur kollektiven Steuerzahlung verpflichteten, andererseits für Auszubildende bereits die Steuerzahlung zu regeln war, und diese entweder bei dem Vormund oder beim Ausbilder liegen konnte⁶⁴⁷, wäre auch eine (vielleicht auch nur bedingte ?) Mitgliedschaft von Auszubildenden in den jeweiligen Vereinen denkbar. Allerdings tut man sich mit dieser Vorstellung bei Kindern im Alter von sechs und neun Jahren, wie bei Ammianos und Pantagathos, schwer. Hingegen ist es gerade für Schausteller nicht unwahrscheinlich, daß Kinder zum einen sehr früh ausgebildet wurden und auf der Bühne auftraten, zum anderen auch im entsprechenden Verein organisiert waren. Dies könnte im Fall des Alypianos geltend gemacht werden, der immerhin schon elf Jahre alt ist und von einer *σύνδοξ τῶν μουσικῶν* bestattet wird. Immerhin bemerkt z. B. Kudlien, daß im antiken Stickerberuf auch Kinder bzw. Jugendliche tätig waren, und erwähnt einen *pictor*, der im Alter von 13 Jahren verstorben ist⁶⁴⁸.

Letztthin müssen alle diese Überlegungen spekulativ bleiben, da das einzige sichere Beispiel für die Vereinsmitgliedschaft eines Kindes in einem nicht kultisch ausgerichteten Verein eine Ehrenmitgliedschaft aufgrund der Verdienste des Vaters⁶⁴⁹ ist. Auch die Rechtsquellen geben hier nur wenig Aufschluß. Der einzige hinsichtlich der Mitgliedschaft von Kindern in Vereinen explizite Rechtstext scheint auf den ersten Blick eine volle Mitgliedschaft von Kindern zu verbieten⁶⁵⁰:

Quibusdam collegiis vel corporibus, quibus ius coeundi lege permissum est, immunitas tribuitur: scilicet eis collegiis vel corporibus, in quibus artificii sui causa unusquisque adsumitur, ut fabrorum corpus est et si qua eandem rationem originis habent, id est idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent. nec omnibus promiscue, qui adsumpti sunt in his collegiis, immunitas datur, sed artificibus dumtaxat. nec ab omni aetate allegi possunt, ut divo pio placuit, qui reprobavit prolixae vel inbecillae admodum aetatis homines. ...

Denjenigen Vereinen und Körperschaften⁶⁵¹, denen das Recht auf Zusammenschluß zukommt, wird Immunität gewährt, insbesondere jenen Vereinen und Körperschaften, in denen jeder aufgrund seines Handwerksberufes Mitglied ist, wie z. B. bei der Körperschaft der *fabri*, und wenn sie

⁶⁴⁶ Vgl. Zambon 1935, insbesondere 33.

⁶⁴⁷ Vgl. Westermann 1948, 32: »A third (sc. provision of the law of apprenticeship) required registration of the pupils (*mathetai*) in an official list ... the obligation of making the declaration rested upon the parent or legal guardian. No doubt, this was fiscal in purpose«; inwieweit allerdings von einem Gesetz über die Ausbildung auszugehen ist, sei dahingestellt. Bis in traianische Zeit wurde die Gewerbesteuer unabhängig vom Alter der im Handwerk Beschäftigten also auch von minderjährigen Auszubildenden erhoben; eine Steuerbefreiung für Minderjährige scheint zwischen 103 und 107 in Kraft getreten zu sein, allerdings mag sie eventuell nicht von langer Dauer gewesen sein (vgl. Kruse 1996, 157f. mit Bülow-Jacobsen 1989, 127 und Van Minnen 1993, Nr. 21).

⁶⁴⁸ Kudlien 2001, 273.

⁶⁴⁹ SB V 8267 (Psenemphaia; 3.5.5 v. Chr.).

⁶⁵⁰ Dig. 50.6.6.12. Vgl. hierzu Longo 1972, 57f. zum Begriff der *utilitas publica* in Bezug auf Vereinsorganisationen (dazu auch Weber 1993, 108f.); Liebs 1977, 330ff. zur Entwicklung der Privilegierung einzelner Berufsgruppen, beginnend mit der claudischen Privilegierung der *navicularii*; der Autor nimmt allerdings an, daß seit Septimius Severus die Zugehörigkeit zu einem gemeinnützigen Verein und nicht die persönliche Leistung für die Privilegierung ausschlaggebend war. Inwieweit dies für die hier betrachteten Handwerkervereine relevant ist, muß fraglich bleiben, da für diese weder die Gemeinnützigkeit noch eine eventuelle Privilegierung sicher nachgewiesen werden können. Vgl. auch Honsell 1978 zum Begriff der *utilitas publica* und seiner Verwendung als Begründung für Einzelmaßnahmen, worunter auch die hier zitierte fällt, sowie Kaser 1986, 26 und 54.

⁶⁵¹ Zum problematischen Begriff des *corpus* in Unterscheidung zu *collegium* und ähnlichen Termini vgl. Heumann / Seckel 1926 s. v. mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Belegstellen sowie u. a. Cracco-Ruggini 1971, 142ff.; Ehrhardt 1908; Olivercrona 1954; De Visscher 1949; vgl. Dig. 3.4.1Pr. sowie Dig. 3.4.1.1 (s. dazu S. 112ff.). Diese Diskussion ist in diesem Zusammenhang weitgehend irrelevant, da kein einziges Beispiel eines griechischen Handwerkervereins bekannt ist, das den Verein als »corpus« auszeichnet. Vgl. dazu auch Anm. 107 mit Orestano 1968, 172f.

denselben Grund für ihr Bestehen haben, nämlich dafür eingerichtet sind, daß sie notwendige öffentliche Dienste erfüllen. Auch wird nicht allen gleichermaßen, die in diesen Vereinen aufgenommen sind, die Immunität verliehen, sondern sie kommt nur den Handwerkern zu. Auch können nicht alle Altersgruppen aufgenommen werden, wie es dem Divus Pius gefiel, der Kinder und Hochbetagte ausschloß. (...)

Dazu ist anzumerken, daß diese Textstelle im Kontext der Privilegienvergabe an bestimmte Bevölkerungsgruppen steht, hier insbesondere an die *fabri*, die die Aufgabe einer lokalen Feuerwehr übernehmen konnten und sich aus verschiedenen Handwerkern rekrutierten. Für die hier betrachteten Handwerkervereine, die i. a. aus nur einer Berufsgruppe bestanden, läßt sich in keinem Fall nachweisen, daß sie eine vergleichbare Funktion übernommen hätten⁶⁵². Auch eine kollektive Privilegienvergabe läßt sich nicht sicher nachweisen; in einem einzigen Fall – bei der ephesischen *ναυκῆ ἐργασία* – kann sie jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden⁶⁵³. Selbst wenn einige der hier betrachteten Handwerkervereine sich für entsprechende Privilegien qualifiziert hätten, kann aufgrund der obenstehenden Verordnung zwar ausgeschlossen werden, daß Kinder und hochbetagte Handwerker die verliehenen Privilegien nutzen konnten. Jedoch kann nicht gefolgert werden, daß Kinder und Alte aufgrund der oben zitierten Verordnung nicht Vereinsmitglieder werden oder die in der Vereinssatzung vereinbarten Rechte, z. B. auf ein Vereinsbegräbnis, nicht erhalten konnten.

Berücksichtigt man die in den Dokumente P. Mich. V 245-248 enthaltenen Mitgliederlisten, da diese etwa gleichzeitig die Mitgliederzusammensetzung der Vereine ein- und desselben Dorf mitsamt der Alterskriterien widerspiegeln, ergibt sich mit Alston folgendes Bild: »Two features emerge: a bulge in the number of guildsmen older than the age of 29 and a decline far more abrupt than would be the case if it mirrored the model population. It looks as if men tended not to be admitted to the guild until they had reached a certain age, probably normally in their late twenties or early thirties, and that men over a certain age, possibly in their fifties tended to retire from guild membership«⁶⁵⁴. Die Dokumente zu Handwerkervereinen lassen solche statistische Erhebungen nicht zu; stellt man aber die Angaben zum Alter der von Handwerkervereinen in Saittai mit Grabinschriften Geehrten zusammen und legt Fünfjahresintervalle zugrunde, wie dies auch Alston getan hat, ergibt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung in den Intervallen zwischen 20 und 64 Jahren, jeweils zwei Altersangaben über bzw. unterhalb dieser Altersgrenzen liegen. Allerdings wird man aus diesen punktuellen, über einen Zeitraum von fast einem Jahrhundert verstreuten Angaben kaum Rückschlüsse auf die die Alterstruktur in den Handwerkervereinen ziehen können.

So läßt sich weder auf Grundlage der im Handwerk vorherrschenden Ausbildungsstrukturen, noch auf Basis der juristischen Quellen, noch aufgrund der statistischen Auswertung der Altersangaben die Vereinsmitgliedschaft von Kindern vollständig ausschließen, auch wenn sie insgesamt unwahrscheinlich ist.

Etwas einfacher gestaltet sich die Antwort auf die Frage nach der Mitgliedschaft von Frauen in Handwerkervereinen: Obwohl sowohl exklusive Frauenvereine kultischer Natur bzw. in der Form von Begräbnisthiasoi⁶⁵⁵, als auch scheinbar gemischte Vereine belegt sind⁶⁵⁶, ist bisher kein berufsgebundener Verein bezeugt, in dem auch Frauen ihren Platz finden. Auch Bestattungen von Frauen durch

⁶⁵² Vgl. hierzu auch den Brief des Plinius an Trajan zwecks Einrichtung einer Feuerwehr aus Handwerkern nach dem Vorbild der *fabri* (Plin. Ep. X 33-34, vgl. u. a. hierzu Van Nijf 1997 zur Einordnung dieses Vorgehens in die kaiserliche Politik und Schlippschuh 1974, 113 zu berufsfremden Mitgliedern bei den *fabri tignarii*; vgl. auch Alföldy 1958, Alföldy 1966, More 1971, Ardevan 1978, Cotter 1996, 82ff.; Pavis D'Escurac 1990, van Nijf 1999, um nur wenige zu nennen).

⁶⁵³ I Eph. 295 mit Dittmann-Schöne 2001, II.1.15.

⁶⁵⁴ Alston 2002, 214 mit Figure 5.2.

⁶⁵⁵ P. Enteux. 21 (Magdola; 13.1.218 v. Chr.).

⁶⁵⁶ Vgl. z. B. I Bulg. 1925 (Serdica; 117-138).

berufsgebundene Vereine konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Wenn man für P. Oxy. XII 1414 unterstellen darf, daß hier die *λινέμποροι* und *λινόυφοι* als Vereine auftreten⁶⁵⁷, wird deutlich, daß Frauen zwar intensiv am Produktionsprozeß beteiligt sind, und dies auch in den Verhandlungen vermerkt wird⁶⁵⁸, aber diejenigen, die gemeinsam den staatlichen Auftrag zur Lieferung von Textilien übernehmen, die ortansässigen Weber bzw. Leinenhändler ohne Beteiligung der Weberinnen sind. Insofern reflektiert die Struktur der Berufsvereine hinsichtlich der Mitgliederzusammensetzung nicht ganz in die gängigen Produktionsmuster im Handwerksbereich⁶⁵⁹, da hervorzuheben ist, daß Frauen durchaus auch als Auszubildende in Handwerksberufen belegt sind und gerade in offiziellen Dokumenten wie Steuerlisten mit ihren Berufsbezeichnungen aufgeführt werden⁶⁶⁰.

IV.2.2 Sklaven und Freigelassene als aktive Vereinsmitglieder

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt das Fehlen von Frauen in Handwerkervereinen sowie die durch Vereine vorgenommenen Kinderbegräbnisse besprochen wurden, sei im folgenden die bereits kurz berührte Frage der Mitgliedschaft von Sklaven in Handwerkervereinen ausführlicher behandelt. Grundsätzlich steht der Mitgliedschaft von Sklaven in Vereinen, vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, nichts entgegen, wie Dig. 47.22.3.2⁶⁶¹ klar macht:

Servos quoque licet in collegio tenuiorum recipi volentibus dominis, ut curatores horum corporum sciant, ne invito aut ignorante domino in collegium tenuiorum reciperent, et in futurum poena teneantur in singulos homines aureorum centum.

Auch Sklaven dürfen in einem *collegium tenuiorum* aufgenommen werden, wenn die Herren es wollen. Die Funktionäre dieser *corpora* sollen wissen, daß sie sie nicht gegen den Willen oder ohne das Wissen des Herrn in das jeweilige *collegium tenuiorum* aufnehmen dürfen, und in Zukunft wird pro Kopf eine Strafe von 100 *aurei* verhängt.

Selbst wenn man zugrundelegt, daß die Strafregelung in dieser Form nicht von Beginn der Kaiserzeit an auch in den Provinzen Gültigkeit hatte, wird man doch annehmen dürfen, daß unter der allgemeinen Voraussetzung, daß der jeweilige Sklavenbesitzer über die Vereinsmitgliedschaft seines Sklaven informiert und damit einverstanden war, die Mitgliedschaft eines Sklaven in einem Verein zumindest nicht verboten war. Dabei gilt es zwischen Vereinen, deren Mitgliedschaft sich nur aus

⁶⁵⁷ Oxyrhynchos; 271/272; allerdings wird nicht explizit gesagt, daß hier die Textilhandwerker als Vereine mit den städtischen Organen in Verhandlungen treten, auch wenn dies nicht ganz unwahrscheinlich ist (vgl. Fikhman 1969, 160).

⁶⁵⁸ Z. 5ff: (...) μηδὲ τὰ[ς] γυναικας αὐτῶν δύνασθαι κλώθειν τὸ λίνον (...), vgl. dazu auch den bereits zitierten Brief P. Brem. 63.

⁶⁵⁹ Vgl. u. a. Wipszycka 1966 und Fikhman 1969; eine Vielzahl von Zeugnissen illustriert den hohen Frauenanteil in der Textilproduktion.

⁶⁶⁰ Vgl. hierzu unter anderem Zambon 1935 und Drexhage 1992; Walkerinnen sind z. B. in P. Mich. IV 223, Z. 2900, in P. Mich. IV 224, Z. 1944 (vgl. BL III, 113), P. Mich. IV 225, Z. 2440, P. Cair. Goodspeed 30, P. Oxy. XXIX 2425 Kol. III und P. Oxy. L 3598 belegt.

⁶⁶¹ Schertl 1949, 26f. und 40f.; Schertl 1949, wirft in seiner Dissertation einige Fragen zur juristischen Beurteilung auf, die sich aufgrund der Mitgliedschaft von Vereinen auf gleichem Fuße ergeben: Verzichtet der Sklavenbesitzer auf Teile seiner Besitzrechte, wenn er dem Sklaven Vereinsmitgliedschaft erlaubt? Ändert sich die Rechtsfähigkeit / Rechtsstellung des Vereins, wenn Sklaven Mitglieder werden? Wie zahlen Sklaven als Vereinsmitglieder ihre Vereinsmitgliedschaft? Was geschieht mit den Anteilen der Sklaven am Vereinsbesitz bei der Vereinsauflösung bzw. beim Vereinswechsel? Diese Fragen sind nur sehr bedingt am dokumentarischen Material zu beantworten, auch die vorhandenen Rechtstexte geben hier nur bedingt Auskunft. Vgl. auch Cotter 1996, 87.

Sklaven rekrutierte⁶⁶², und solchen mit ›gemischter‹ Mitgliedschaft (Freie, Freigelassene und Sklaven) zu unterscheiden. Die Handwerkervereine sind dabei vornehmlich aus freien Mitgliedern zusammengesetzt: Die Mitglieder identifizieren sich im Normalfall mit ihrem Namen und der Filiation und lassen zugleich keinerlei Abhängigkeit von einem Herrn oder Patron erkennen (vgl. hierzu die Übersicht S. 219ff.). Dennoch können u. U. einige wenige Sklaven oder Freigelassene bei Handwerkervereinen nachgewiesen werden⁶⁶³:

Datierung	Beleg	Ort	Beruf	Name
1. Jh. v. / n. Chr.	SEG XXXV 1024	Arezzo	<i>catilarii</i>	Sua]vis
9.9.138	BGU VII 1564	Philadelphia	γέρδιοι	Dioskoros Heron
145/146	TAM V.1 85	Saittai	λανάριοι	Octavius Polykleitos
165/166	SEG XXIX 1186	Saittai	τέκτονες	Philetairos des L. Octavius Pollio

Tab. 14 Sklaven und Freigelassene in Berufsvereinen.

Namen, wie sie häufig bei Sklaven und Freigelassenen belegt sind, ohne Filiation; sind ein zugegebenermaßen vages Indiz für den Sklavenstatus⁶⁶⁴. Deshalb wurden Personen, die sich durch das bloße Fehlen der Filiation auszeichnen, nicht in die obenstehende Tabelle aufgenommen, wenn nicht ein weiterer Hinweis auf den Personenstand hinzutritt. Ein solcher, etwas verlässlicherer Hinweis ist die Angabe einer Abhängigkeit von einem Herrn bzw. Patron; jedoch ist auch hier nicht immer eindeutig, welcher Art das Abhängigkeitsverhältnis ist. Die explizite Kennzeichnung der betroffenen Person als δοῦλος, ἀπελεύθερος, *verna*, *servus* o. ä. ist das eindeutigste Kriterium, allerdings muß berücksichtigt werden, daß in den papyrologischen Quellen selbst bei expliziter Kennzeichnung der Person als z. B. παῖς bzw. παιδάριον⁶⁶⁵ nicht immer zu entscheiden ist, ob es sich um einen Sklaven oder vielmehr um einen Hausangestellten handelt.

Berücksichtigt man die arretinische Namensliste, so ist Suavis als *verna* eindeutig als Sklave zu betrachten: Sind also die verzeichneten Personen als Freie oder als Freigelassene anzusehen, von denen der Sklave abgesetzt wird, oder als Sklaven, von denen sich der als *verna* bezeichnete Suavis (?) als hausgeboren unterscheidet⁶⁶⁶? Auch Apollonios, Gemellos, Eros, [Ger]man[os] (?), Anteros, Diokles, Diogenes und Archelaos sind in der Liste des *ordo* der Tellerhersteller genannt. Es handelt sich dabei um Namen, die häufig mit Sklaven oder Freigelassenen in Verbindung gebracht werden; zudem fehlt in allen die Filiation. Allerdings würde man kaum einen hausgeborenen Sklaven von nicht hausgeborenen Sklaven absetzen, sondern eher von Freigelassenen oder Freien. Auch wenn nicht zu entscheiden ist, ob

⁶⁶² Vgl. u. a. P. Berol. 25159, BGU IV 1137, SB III 7182.

⁶⁶³ Vgl. zu den Sklaven auch Waltzing III 190 (Athen; 4. Jh. v. Chr.; Verein der πλυνεῖς); zu den Freigelassenen vgl. u. a. Waltzing III 181 (Delos, ca. 180 v. Chr.) bietet drei weitere Freigelassene: Aulus Plotius, Freigelassener des Marcus; Gaius Sehius, Freigelassener des Gaius; Gaius Claudius, Freigelassener des Gaius; allerdings ist in dieser Weihung der *Hermaistai* der Charakter des Vereins als Berufsverein nicht deutlich; die Situation auf Delos bedürfte einer erneuten Aufarbeitung (vgl. u. a. Baslez 1983, 169); aus archäologischer Sicht vgl. dazu die laufenden Forschungen von Trümper (Heidelberg).

⁶⁶⁴ Vgl. Bakır-Barthel / Müller 1979, 167ff. und Labarre / Dinahet 1996, Nr. 39 zu SEG XXIX 1195; Labarre / Dinahet 1996, Nr. 42 zu TAM V.1 83.

⁶⁶⁵ Vgl. Fikhman 1973, 150; Heinen 1984.

⁶⁶⁶ Vgl. dazu Mees 2002 mit weiterer Literatur. Hiermit begibt man sich allerdings in das komplexe Feld der Sigillataherstellung. Die verzeichneten Namen findet man in den entsprechenden Corpora (vgl. insbesondere Oxé / Comfort / Kenrick 2000) gelegentlich als Sklaven, bei mehrfach belegten Namen für nachweislich verschiedene Personen teils als Sklaven, teils als Freie bezeichnet (vgl. hier mit älterem Forschungsstand auch Delplace 1978 und Prachner 1980).

es sich bei den genannten Personen um Freie oder Freigelassene handelt, ist am Sklavenstatus des Suavis nicht zu zweifeln.

Vor dem Problem, daß die Filiation fehlt, und gleichzeitig kein Hinweis auf den Personenstand zu finden ist, steht man auch andernorts: In Saittai finden sich Trophimon⁶⁶⁷, Hermonthestos⁶⁶⁸, Alexandros⁶⁶⁹, Prepon⁶⁷⁰, Ioulianos⁶⁷¹, Ammianos⁶⁷² und nochmals Prepon⁶⁷³. Der Fall des Ammianos wurde bereits ausführlich diskutiert (s. S. 90), wobei der Personstatus letztthin ungeklärt bleiben mußte. Bei den anderen genannten Personen fehlt ebenfalls jeder eindeutige Hinweis auf den Personenstatus. Allerdings ist es sonst in Saittai üblich, in den von Handwerkervereinen gesetzten Grabinschriften die Filiation des Verstorbenen anzugeben. Jedoch kann in keinem der genannten Fälle sicher geschlossen werden, daß wir es hier mit Sklaven oder Freigelassenen zu tun haben, zumal die genannten Namen vor allem im Kontext des sonst bei Handwerkervereinen in Saittai nachweisbaren Namenmaterials keine Besonderheiten aufweisen⁶⁷⁴.

Eindeutiger als in den Fällen fehlender Filiation ist die Sachlage im Fall von Octavius Polykleitos⁶⁷⁵ und Philetairos, der als »des L. Octavius Pollio«⁶⁷⁶ bezeichnet wird: Ersterer scheint ein Freigelassener, zweiterer ein Sklave der Familie des L. Octavius Pollio zu sein, die zu den angesehensten und reichsten Familien in Saittai gezählt haben muß. Polykleitos hat ganz regulär das *nomen gentile* seines ehemaligen Herrn angenommen, bei Philetairos wird die Abhängigkeit von L. Octavius Pollio betont, was sonst für die von Handwerkervereinen gesetzten Grabinschriften in Saittai nicht nachgewiesen werden kann. Weder Polykleitos noch Philetairos konnten aber sicher ohne die Einwilligung der Familie Mitglieder in diesen Handwerkervereinen werden. Ob sich die Octavii durch die Vereinsmitgliedschaft ihrer offensichtlich handwerklich ausgebildeten Sklaven bei den τέκτονες und λανάριοι ihren wirtschaftlichen Einfluß in Saittai sicherten, sei dahingestellt⁶⁷⁷. Pleket jedenfalls bemerkt hierzu: »As far as I know there is no evidence, to show that the wool sellers (*eriopolai*), whose

⁶⁶⁷ SEG XXXI 1026.

⁶⁶⁸ TAM Ergänzungsheft XXIII 106.

⁶⁶⁹ TAM Ergänzungsheft XXIII 109.

⁶⁷⁰ TAM Ergänzungsheft XXIII 115.

⁶⁷¹ TAM V.1 83.

⁶⁷² TAM V.1 84.

⁶⁷³ TAM Ergänzungsheft XXIII 107.

⁶⁷⁴ Vgl. folgende Belege – 256/257: Diodoros, Sohn des Artemas (Beleg: SEG XXXIII 1017; Verein der ὑφάνται); 166/167: Philippikos, Sohn des Alexandros (Beleg: TAM V.1 146; Verein der σκυτεῖς, σκυτοτόμοι); 147/148: Primus, Sohn des Mousaios (Beleg: SEG XXIX 1183; Verein der σκυτεῖς); 153/154: Artemidoros, Sohn des Glykon (Beleg: TAM V.1 80; Verein der σκυτεῖς); 173/174: Neikephoros, Sohn des Deskulos (Beleg: TAM V.1 81; Verein der σκυτεῖς); 208/209: Marcellus, Sohn des Markion (Beleg: Petzl 1998, 30f.; Verein der σιπινάριοι); 183/184: Herakleides, Sohn des Herakleides (Beleg: SEG XXIX 1191; Verein der λινουργοί); 183/184: Panthagathos, Sohn des Achilleus (Beleg: Petzl 1998, 31f.; Verein der λινουργοί); 183/184: Stratonikos, Sohn des Theon (Beleg: TAM Ergänzungsheft XXIII 104; Verein der λινουργοί); 183/184: Trophimas, Sohn des Markion (Beleg: TAM V.1 82; Verein der λινουργοί); 192/193: Andronikos, Sohn des Isochrysos (Beleg: Petzl 1998, 32; Verein der λινουργοί); 192/193: Stratoneikos, Sohn der Eutyichis? (Beleg: SEG XXXIV 1234; Verein der λινουργοί); 202/203: Alexandros, Sohn des Markion (Beleg: SEG XXXI 1036; Verein der λινουργοί); 168/169: Alexandros, Sohn des Apollonios (Beleg: TAM Ergänzungsheft XXIII 206; Verein der λανάριοι); 170/171: Leonas, Sohn des Apollonios (Beleg: TAM Ergänzungsheft XXIII 207; Verein der λανάριοι); 152/153: Charmides, Sohn des Menophilos (Beleg: SEG XXIX 1184; Verein der γναφεῖς); 154/155: Papias, Sohn des Artemidoros (Beleg: TAM V.1 86; Verein der γναφεῖς); 192/193: Hyginus, Sohn des Asklepiades (Beleg: Petzl 1998, 33; Verein der ἐριουργοί); 223/224: Antiochos, Sohn des Hermes; Verein der SEG XXIX 1198; Verein der ἐριουργοί).

⁶⁷⁵ Zu TAM V.1 85 vgl. Pleket 1984a, 28; Labarre / Dinahet 1996, Nr. 32; Keil / Premierstein 1911, Nr. 217; Dittmann-Schöne 2001, III.3.13.

⁶⁷⁶ Zu SEG XXIX 1186 vgl. Bakır-Barthel / Müller 1979, Nr. 28 und Pleket 1984a, 28 sowie Dittmann-Schöne 2001, III.3.25.

⁶⁷⁷ Vgl. Pleket 1984a, 28.

associations seem to presuppose a decentralized trade in wool, depended on the flock-owning landlords. But since the «guilds» are known to have comprised both free craftsmen and slaves/freedman, it remains *possible* that *indirectly* the landowners derived profit from an otherwise decentralized sale of wool⁶⁷⁸.

Etwas anders gelagert ist der Fall des Heron, Freigelassener des Publius Mevius, und des Dioskoros, Freigelassener des Gottes Sarapis: Beide werden eindeutig als ἀπελεύθεροι bezeichnet, sie empfangen – wohl stellvertretend für die übrigen Weber von Philadelphia – zusammen mit Herakleides, dem Sohn des Origas, eine Zahlung für eine Heereslieferung von Webwaren. Allerdings fehlt eine genaue Angabe ihrer Position im Verein, so daß man u. U. auch eine Requirierung von Webwaren ohne Inanspruchnahme des Webervereins erwägen könnte⁶⁷⁹.

Überblickt man nun die Zahl der gesicherten Belege für Sklaven bzw. Freigelassene in Handwerkervereinen, wird man guten Gewissens auch nur fünf Belege angeben können; hinzu treten einige Fälle, in denen die fehlende Filiation das einzige Indiz auf den eventuell unfreien Status darstellt (vgl. Tab. 27, S. 219ff.). Es stellt sich die Frage, inwieweit die geringe Zahl an sicheren Belegen für die Mitgliedschaft von Sklaven und Freigelassenen den Einsatz von Sklaven und Freigelassenen in Handwerksberufen reflektiert. Hier sind die epigraphischen Belege für Handwerker, wie sie z. B. im kleinasiatischen Raum überliefert sind, wenig aufschlußreich, so daß für die Behandlung dieser Frage die papyrologischen Quellen herangezogen werden müssen: Im Gesamtbestand der erfaßten Papyri aus dem Oxyrhynchites, ist die Erwähnung von berufstätigen Sklaven nur als marginal zu bezeichnen⁶⁸⁰. Dasselbe Phänomen ist bei den Freigelassenen zu beobachten: Trotz eines leicht erhöhten Anteils im 1. und 2. Jh. bleiben in einem Handwerksberuf ausgebildete und als solche identifizierbare Freigelassene eher eine Randerscheinung⁶⁸¹, wie auch Biezuńska-Malowist für die Textilbranche bemerkt.

Betrachtet auch man die Belege für Walker, zeigt sich, daß eindeutige Belege für Sklaven fehlen⁶⁸².

⁶⁷⁸ Pleket 1984b, 139; zum Zusammenhang zwischen Organisation des Textilhandwerks und Vereinsbildung im Textilhandwerk s. S. 146ff.

⁶⁷⁹ Zu dem ausgebildeten Handwerker in der Textilbranche vgl. auch Kudlien 2001, 273f. zu den Stickern und 279 zu den Nähern.

⁶⁸⁰ Vgl. Fikhman 1973, Tabellen 3+5 und für das 1. Jh. v. Chr. Scholl 1990: Nr. 10, 1. Jh. v. Chr., Gesetzgebung zur Freilassung von Sklaven, wenn diese ihren Herrn denunzieren; Nr. 12, 2./1. Jh. v. Chr., Regelung bezüglich der Sklaven bei Herrscherfesten; Nr. 16, 1. Jh. v. Chr., Selbstversklavung; Nr. 82, 1. Jh. v. Chr., Sklavenflucht; Nr. 85, spätptolemäisch, Sklavenflucht; Nr. 91, Spätere Ptolemäerzeit, Sklavenverein?; Nr. 92, 2. Hälfte der Ptolemäerzeit, Sklavenverein?; Nr. 94, vor 80 v. Chr., Sklavenverein?; Nr. 126, 1. Jh. v. Chr., Zahlungsansanweisung; Nr. 127, 1. Jh. v. Chr., Liste von Zahlungen und *Opsonion*; Nr. 128, 2./1. Jh. v. Chr., Privatrechnung; Nr. 152, 1. Jh. v. Chr., Sklave als Fuhrman; Nr. 195, 1. Jh. v. Chr., Sklaven in der Landwirtschaft; Nr. 196, 130-30 v. Chr., Weberinnen; Nr. 210, 2./1. Jh. v. Chr., ein Sklave im Haushalt; Nr. 238, 2./1. Jh. v. Chr., Zahlungen; Nr. 239, 2./1. Jh. v. Chr.; Abrechnung eines Weingutes; Nr. 234, 1. Jh. v. Chr., Steuerliste; Nr. 260, 1. Jh. v. Chr., Quittung. Vgl. auch Fikhman 1986, 255-256; zur gleichen Schlußfolgerung kommt Bagnall 1993, 127.

⁶⁸¹ Vgl. Fikhman 1973, Tabellen 3+5 sowie Scholl 1996: S. 822, Apollonia, Weberin; S. 307f., Apollonios, Pferdebursche; S. 826, A...era, Weberin; S. 822, Aristonike, Weberin; S. 698f., Automedon, Töpferlehre?; S. 183, 376f., 551, 602, 604, 889, 894, Bannaïos, Mundschenk; S. 803, 807ff., 827, 830, Bia, Weberin; S. 822, Demarion, Weberin; S. 822, Dianoia, Weberin; S. 822, Dionysia, Weberin; S. 387, 432, 460, 929, 931, 953, Dionysios, Türhüter; S. 822, Ebenion, Weberin; S. 888, Eiras, Friseur der Kleopatra VII; S. 822, Eirene, Weberin; S. 888, Eros, Mundschenk; S. 184, Euboulos, Bader; S. 822, Euthene, Weberin; S. 432, 460, Eutychos, Türhüter; S. 822, Gaza, Weberin; S. 432, 449, 460, Glaukos, Türhüter; S. 822, Helenis, Weberin; S. 341, Hellanikos, Flötenspieler; S. 822, Herakleia, Weberin; S. 341, Herakleides, Fuhrmann; S. 184, Herakleides, Pferdebursche; S. 822, Hermione, Weberin; S. 354, Kabathas, Lehrer; S. 964, Kosmia, Amme; S. 880, Nikon, Schusterlehrling; S. 674, Noumenion, Fuhrmann; S. 552, 634, Noumenion, Pferdebursche; S. 184, Solon, Pferdebursche; S. 808, 812, 814, 827, Sphragis, Weberin; S. 437, 448, 476, 495, 698, 934, 1012, Styrax, Lehrer; S. 471, 826, Spinther, Weber; S. 432, 458, 460, Sy[...], Türhüter; S. 822, Theophila, Weberin.

⁶⁸² Vgl. P. Mich. V 259 (NN, Bruder des Anoubion; Kaufvertrag; 1. Jh.); P. Lond. I 286 (NN, Sohn des Akousilaos; Pachtofferte für die Walkersteuer; 1. Jh.); P. Lond. I 286 (A[...], Sohn des Kephalon; Pachtofferte für die Walkersteuer; 1. Jh.); P. Cair. Zen. IV 59539 (Agathon; Abrechnung; 3. Jh. v. Chr.); P. Lond. I 286 (Akousilaos; Pachtofferte für die Walkersteuer; 1. Jh.); SB X 10447 (Ammonios; Zahlung der Steuer für den Lehrling; 3. Jh. v. Chr.); SB I 5124 (Antousis; Dammarbeiterliste; 2. Jh.);

Dies gilt gleichermaßen für das Töpferhandwerk: Die wenigen Angaben in den Papyri über den sozialen Status der Töpfer geben ein breites Spektrum wieder: Claudianus war ›Hausangestellter‹ oder ›Sklave‹⁶⁸³, während Sarapion⁶⁸⁴ offenbar als römischer Bürger zu betrachten ist. Betrachtet man die Vielzahl der Belege für Töpfer⁶⁸⁵, muß überraschen, daß letztendlich nur Claudianus eventuell als Sklave in Frage kommt⁶⁸⁶. Vor diesem Hintergrund wird es kaum verwundern, daß insgesamt relativ wenige sichere Belege für die Mitgliedschaft von Sklaven in Handwerkervereinen bekannt sind. Allerdings ist zu bemerken, daß die Situation in Ägypten nicht ohne weiteres auf die kleinasiatischen Verhältnisse übertragen werden kann, zumal die jeweils verfügbaren Quellengattungen nicht deckungsgleich sind. Mangels geeigneter Quellen wird man sich mit diesen Beobachtungen begnügen müssen und feststellen, daß insgesamt relativ wenige eindeutige Belege für im Handwerk eingesetzte

P. Wash. Univ. I 49 (Artemas; Rechnung; 1. Jh. v. Chr.); SB X 10447 (Artemidoros; Steuerzahlung; 3. Jh. v. Chr.); P. Oxy. IV 736 (Athe[...]; Abrechnung; 1. Jh.); P. Lond. III 604 (Demetrios, Sohn des Herakl[...]); Eintrag in einem Landregister; 1. Jh.); SEG XXXVI 970 (Etychianos; erwähnt als Stifter; 2./3. Jh.?). SB X 10447 (Eutychos; Steuerzahlung für den Lehrling; 3. Jh. v. Chr.); P. Mich. V 294 (Harmiysis; Kaufvertrag; 1. Jh.); P. Hamb. III 218 (Harmiysis; Kaufvertrag; 1. Jh.); P. Mich. II 126 (Hates; erwähnt als Steuerpächter; 1. Jh.); SB I 5124 (Heron; Dammarbeiterliste; 2. Jh.); UPZ II 180a (Horos; Personenverzeichnis; 2. Jh. v. Chr.); SB I 5124 (Isidoros; Dammarbeiterliste; 2. Jh.); P. Lond. I 286 (Isidoros, Sohn des Akousilaos; Pachtofferte für die Walkersteuer; 1. Jh.); O. Theb. 19 (Kopreas; Quittung; 2./3. Jh.); SB III 6221 (Narkisos; Namenliste; 2. Jh.); UPZ II 180a (Onnophris; Personenverzeichnis; 2. Jh. v. Chr.); P. Fouad. 68 (Orsenouphis, Sohn des Heron; Steuerliste; 2. Jh.); P. Mich. V 259 (Orseus, Sohn des Orseus; Liste von Katökenland; 1. Jh.); O. Tait 181 (Pelaia; Namenliste; 2. Jh. v. Chr.); SB I 5202 (Petronius, Sohn des Dioskoros; Mumientäfelchen; 3. Jh.); UPZ II 180a (Phatres; Personenverzeichnis; 2. Jh. v. Chr.); SB X 10447 (Phebichis, Sohn des Nikon; Steuerzahlung des Lehrherrn; 3. Jh. v. Chr.); SB I 3509 (Plenis, Sohn des Plenis; Mumientäfelchen; römisch?); UPZ II 180b (Poeris; Kaufvertrag; 2. Jh. v. Chr.); SB I 5124 (Protas; Dammarbeiterliste; 2. Jh.); SEG XXXVI 970 (Prounikios; erwähnt als Stifter; 2./3. Jh.?). SPP IV, S. 70 (Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios; Steuerberechnung; 1. Jh.); I Magnesia 111 (Publius Patulcius, Sohn des Lucius; 1. Jh. v. Chr. / n. Chr.?). SB VIII 9902 Q (Sansneus; Kataster; 3. Jh.); SB I 3251 (Senplenis, Sohn des Lolous; Mumientäfelchen; römisch?); SB I 5124 (Serenos; Dammarbeiterliste; 2. Jh.); P. Oxy. III 527 (Serenos; Brief; 2./3. Jh.); SEG XXXVI 970 (Stratonikos; erwähnt als Stifter; 2./3. Jh.); P. Iand. VI 94 (Syras; Brief; 2. Jh.); P. Tebt. III 890 (Totoes; Abrechnung; 2. Jh. v. Chr.);

⁶⁸³ P. Oxy. L 3597: Vor allem der Fall des Claudianus ist umstritten, da die für ihn verwendete Bezeichnung ἵδιος keineswegs automatisch als ›Sklave‹ übersetzt werden kann. Ein schönes Beispiel dafür, daß der häufig verwendete Ausdruck παιδαγωγός keineswegs auf Sklaven beschränkt war, ist Kastor auf dem Gutshof des Apollonios, der nicht nur ein Gehalt wie jeder andere Angestellter erhält, sondern auch eine Schafsherde pachtet und zwei Söhne hat, die später als freie Pächter auftreten (Rathbone 1991, 89f.). Zur Sklaventerminologie in den Papyri: Biezuńska-Małowist 1984a, 9ff; Biezuńska-Małowist 1984b, 188; Fikhman 1986, 249; Scholl 1983.

⁶⁸⁴ P. Mert. II 76.

⁶⁸⁵ Hier wurden nur eindeutige Fälle von Töpfern berücksichtigt, da nicht auszuschließen ist, daß Aufgaben wie Tonkneten, Auspichen etc. nicht von den Töpfern selbst, sondern vielmehr von gemieteten, ungelernten Hilfsarbeiten getätigt wurden (vgl. hierzu Mees 2002: ein Dokument informiert darüber, daß der Töpfer Nees als separater Haushaltstitel neben einem weiteren Angestellten in der Töpferei geführt wird; allerdings sind die Differenzierungen in der Praxis wohl viel weniger deutlich gewesen): BGU II 429 (Achillas); BGU IV 1143 (Papiskos); BGU VI 1282 (Sabbataios, Sohn des Horos, und Dosas, sein Sohn, Petesuchos und seine Söhne Nephros und Nechthanoupis.); BGU VI 1302 (Nektorois, Töpfer); BGU VII 1504 (Stotoetes); CIL XIII 8729 (Julius Victor); CPR XIII 21 (Horos); O. Bodl. II 1761 (Herakleides), 1884 (Eponychos); O. Bodl. II 2373 (Sesonosis und andere Töpfer); P. Cair. Zen. III 59366 (Horos), 59481 (3. Jh. v. Chr.; Paesis, Lysimachos, Neforeitos und Erieros: Töpfer), 59500 (Pettukamis, der Töpfer aus Hieras Nesos); P. Lond. VII 2038 (Lysimachos und Paesis); P. Mich. IV 223 (Petheus, Sohn des Onnophris), 224 (Petheus, Sohn des Onnophris), 225 (Petheus, Sohn des Onnophris); P. Münch. III 75 ([Kato]ites, Sohn des Aigy[ptos] (...)); P. Oxy. XII 1497 (Theon); P. Oxy. XXIV 2412 (Semtheus, Theon); P. Oxy. XXIV 2421 (Demetrios); P. Oxy. XLI 2996 (Horion); P. Oxy. XII 3519 (Kollouthos); P. Oxy. L 3595 (Aurelius Paesis, Sohn des Hephaistas) 3596+3597 (Claudianus); P. Oxy. LV 3787 (Atesis); P. Petas 86 (Panupis, Verantwortlicher für Krüge); P. Pher. (Diosk[...]); P. Tebt. II 342 (Thotes); P. Theon. 9 (Harpaësis); P. Wash. Univ. I 49 (Theon); PSI IV 420 (Semtheus); PSI VII 794 (Paregorios); SB I 31 (Eros), 5124 (Kiales, Moros); SB VIII 9902 (Heron); SPP IV, S. 70 (Tryphon, Sohn des Kollouthos, Sohn des Theon, Theogiton, Sohn des Theogiton, Sohn des Tyrannos, Ammonios, Sohn des Antonios, Sohn des Herakleides, von der Mutter Sambous Herakleides, Sohn des Didas, Sohn des Ammonios, von der Mutter Apollonia).

⁶⁸⁶ Dies mag durchaus die allgemeine Haltung reflektieren, wie sie auch Varro äußert: Er empfiehlt, daß man ausgebildete Handwerkersklaven nicht anschaffen sollte, da der Tod eines dieser teuren und wertvollen Sklaven unter Umständen den Verlust des ganzen Profits eines Fundus bedeuten könne (Varro I, 16, 4; vgl. Brockmeyer 1968, 117).

Sklaven und ebenso wenige Dokumente, die die Mitgliedschaft von Sklaven in Handwerkervereinen dokumentieren, überliefert sind.

Sicher bietet sich gerade an dieser Stelle der Vergleich mit in den Handwerkervereinen des lateinischen Westens nachgewiesenen Sklaven an, doch sind auch hier eindeutige Belege im Rahmen der Handwerkervereine spärlich⁶⁸⁷: Publius Paetinius Aptus fühlte sich offensichtlich dem *lanarii purgatores* besonders verbunden und stiftete einen Grabplatz, auch wenn nicht ganz sicher ist, ob es sich bei ihm wirklich um ein Vereinsmitglied handelt⁶⁸⁸. Auch bei Cornelius Surus ist nicht ganz klar, ob es sich um ein aktives Vereinsmitglied in denjenigen Kollegien handelte, deren *magister* er war. Man fragt sich, ob er wirklich ein vollwertiges Vereinsmitglied bei den *sutores*, Schustern, und den *scribae poetae*, den Schreibern und Dichtern, gewesen sein kann und ob nicht u. U. nur von einer Ehrenmitgliedschaft auszugehen ist⁶⁸⁹. Am wenigsten Zweifel kommen bei Gaius Torullius Fuscus an der Vereinsmitgliedschaft bei den *fabri*⁶⁹⁰ und bei dem Sklaven Felix an der Vereinsmitgliedschaft bei den *muliones* auf⁶⁹¹, wobei hier zugegebenermaßen nicht mehr von Handwerkern im engeren Sinne die Rede sein kann.

Ausgehend von dieser zumindest hinsichtlich der Mitgliedschaft von Sklaven und Freigelassenen in Handwerkervereinen vergleichbaren Situation im Westen wie im Osten des Imperium Romanum ergeben sich einige juristische Probleme⁶⁹²:

So ist zunächst zu fragen, wie eine Vereinsmitgliedschaft von Sklaven sich mit den Besitzrechten ihrer Herren verträgt. Die oben zitierte Digestenstelle (s. S. 93, Dig. 47.22.3.2) fordert die Einwilligung des *dominus* in die Mitgliedschaft des Sklaven. Man wird also davon auszugehen haben, daß mit dieser Einwilligung die Freiheit des Sklaven in Vereinsbelangen garantiert sei⁶⁹³: Der Patron bzw. Eigentümer konnte daran u. U. interessiert sein, daß seine Sklaven bzw. Freigelassenen ihm auf diese Weise informell einen gewissen Einfluß bei den lokalen Handwerkervereinen sicherten, und wird sich deshalb

⁶⁸⁷ Vgl. hierzu u. a. auch Schertl 1949, 19ff. und insgesamt Ausbüttel 1982. An dieser Stelle ist insbesondere Herrn Dr. Ausbüttel für die Zusendung der von ihm zusammengestellten und bisher unveröffentlichten Sammlung von Vereinsinschriften, welche die Zusammenstellung Waltzings seit 1900 bis Mitte der 90er Jahre aktualisiert (Ausbüttel, Römische Vereinsinschriften), zu danken (in Klammern sind jeweils die Seitenzahlen dieses Manuskripts angegeben). Folgende Texte sind im Zusammenhang der Sklaven bzw. Freigelassenen u. a. zu berücksichtigen: AE 1905, 169 und AE 1941, 71; CIL I 1555 (84), 2193 (114 = I Aquileia I 10); CIL XIII 11359+AE 1905, 169 (167+172); CIL XIV 4134 (45); vgl. auch den *ἰατρος τῶν δοῦλων* Ausbüttel S. 185.

⁶⁸⁸ AE 1987, 443: P(ublius) Paetinius P(ubli) l(ibertus) | Aptus sibi | et Attiae Peregrinae uxori | et colleg(iatis) gentilib(us) lanar(iorum) purg(atorum) | in front(e) p(edes) XXXV ret(ro) p(edes) XVIII | v(ivus) f(ecit)

⁶⁸⁹ AE 1987, 67 = AE 1968, 33 = AE 1959, 147 (32): [1 Cor]nelius P(ubli) l(ibertus) Surus | [nome]nclator mag(ister) | [Capito]linus V a(nnis) VIII | [mag(ister?) s]utorum praeco | [ab ae]rrario ex tribus | [decuri]eis mag(ister) scr(ibarum) poetar(um) | [ludos] fecit in theatro lapidio | [ac]cens(us) con(n)s(ulis) et cens(or)is. Vgl. Panciera 1986, 35ff.: Neuedition unter Berücksichtigung älterer Literatur und Abbildungen. Der Vorschlag *patronus* wird von Panciera als wenig wahrscheinlich erwähnt. Panciera bemerkt allerdings: »(...)Motivo dell' eliminazione: l'idea che la presidenza di un collegio di calzalai non sia congruente con il resto delle funzioni svolte da Cornelius Surus. Ma naturalmente si può essere magister di un collegio di calzalai senza essere personalmente calzolaio e non vedo difficoltà di ammettere tra i magisteri di Surus anche questo«.

⁶⁹⁰ AE 1903, 350; Fundort: Novara: C(aio) T(orullio) C(ai) l(iberto) | Fusco | VIvir(o) | colleg(ium) , fabr(um) | decuriae eius | magistro.

⁶⁹¹ CIL VIII 24686 = AE 1899, 103; Fundort: Karthago: D(is) Manib(us) sac(rum) | Felix Caes(ar)is n(ostri) | cursor | ser(vus) pius vix(it) ann(os) XVIII | colleg(ium) mulion(um) ob merit(a)

⁶⁹² Nicht relevant ist in diesem Zusammenhang die Frage der Möglichkeit eines Vereins, Sklaven freizulassen (Dig. 40.3.1: Divus Marcus omnibus collegiis, quibus coeundi ius est, manumittendi potestatem dedit »Der göttliche Marcus hat allen Vereinen, welche das Recht haben, sich zu versammeln, die Erlaubnis gegeben freizulassen«, vgl. zu dieser Textstelle auch Berger 1947, 54; Murga 1968, 501; Härtel 1974/1975, 302 Anm. 109 zu 291 im Kontext genereller Maßgaben zur Freilassung von Sklaven), da bei den hier betrachteten Handwerkervereinen Sklavenbesitz bisher nicht nachgewiesen ist, sondern vielmehr Sklaven als Mitglieder behandelt werden.

⁶⁹³ Vgl. Schertl 1949, 26.

kaum einer Vereinsmitgliedschaft in den Wege gestellt haben. Auch daß der Verein im Falle des Octavius Polykleitos und Philetairos jeweils das Begräbnis übernahm, wird L. Octavius Pollio kaum als Nachteil aufgefaßt haben. Allerdings ist unklar, wie weit diese Freiheit gehen konnte, ob vom Besitzer des Sklaven bzw. den anderen Vereinsmitgliedern ein Sklave als Vertragspartner bei so weitgehenden Preis- und Gebietsabsprachen, wie wir sie bei den Salzhändlern finden⁶⁹⁴, akzeptiert wurde. Den oben genannten Belegen für Sklaven bzw. Freigelassene in griechischen Handwerkervereinen läßt sich allenfalls entnehmen, daß sie wie alle anderen Mitglieder in den Listen des Vereins geführt wurden und in Saittai z. B. ebenso wie andere Vereinsmitglieder ihr Anrecht auf ein Vereinsbegräbnis geltend machen konnten.

Den aus den Vereinssatzungen entstehenden Verpflichtungen, wie z. B. dem Monatsbeitrag⁶⁹⁵, konnte ein Sklave, der mit der Zustimmung seines Herrn Mitglied in einem Verein war, durchaus mittels seines *peculium* nachkommen⁶⁹⁶. Dabei ist zu bedenken, daß ein eventueller monatlicher Vereinsbeitrag von

⁶⁹⁴ P. Mich. V 245: Es wird verfügt, daß πάντας ἐπὶ τὸ αὐτὸ πωλεῖν τὸν τε ἄλλα ἐν τῇ προκείμενῃ κώμῃ Τεβτύνει καὶ κεκληρωθῆναι τὸν μὲν Ὅρσεῦν μόνον πωλεῖν τὴν γύψον {μόνος} ἐν τῇ προκείμενῃ κώμῃ Τεβτύνει καὶ ἐν ταῖς συνακροῦσι κώμαις ὑπὲρ οὗ διαγράψει χωρὶς τοῦ ἐπιβάλλοντος αὐτῷ μέρους τῶν δημοσίων ἄλλας ἀργυρίου δραχμὰς ἐξήκοντα ἕξ καὶ ὁμοίως ὁ αὐτὸς Ὅρσεὺς κεκληρωθῆναι τὴν Κερκῆσιν τοῦ πωλεῖν ἐν αὐτῇ μόνον ἄλλα ὑπὲρ οὗ διαγράψει ὁμοίως {ὑπὲρ τούτων} ἄλλας ἀργυρίου δραχμὰς ὀκτώ, καὶ κεκληρωθῆναι Ἀρμιῦσιν τὸν καὶ Βελλῆν Ἀρμιῦσιος μόνον τὸ πῶλειν ἄλλα καὶ γύψον ἐν κώμῃ Τριστόμου τοῦ καὶ Βουκόλου ὑπὲρ οὗ τελήσει χωρὶς τοῦ ἐπιβάλλοντος αὐτῷ μέρους δημοσίων ἄλλας ἀργυρίου δραχμὰς πέντε ἐφ' ᾧ πωλήσουσι τὸν ἄλλα τὸν καλὸν ἐξ ὀβολῶν δύο ἡμίους καὶ τὸν λεπτὸν ὀβολῶν δύο καὶ τὸν ἐπὶ τὸ λεπτότερον ὀβολοῦ ἐνὸς ἡμίους τῷ τε ἡμῶν μέτρῳ ἢ τῷ τοῦ θησαυροῦ κτλ. »(...) alle gleichermaßen Salz in Tebtynis verkaufen, allein aber Orseus das Recht erworben hat, *gypsum* im Dorf Tebtynis und in den umgebenden Dörfern zu verkaufen, wofür er außer dem ihm zukommenden Teil der Steuern weitere 66 Silberdrachmen zahlen wird. Und ebenfalls derselbe Orseus hat Kerkesis erhalten für den dortigen Verkauf von Salz, wofür er weitere acht Silberdrachmen zahlen wird; Harmiysis alias Belles, Sohn des Harmiysis, allein hat das Recht erworben, Salz im Dorf von Tristomou alias Boukolou zu verkaufen, wofür er außer dem ihm zufallenden Teil der öffentlichen Steuern weitere fünf Silberdrachmen zahlen wird; Bedingung ist, daß sie das qualitätvolle Salz zu zweieinhalb Obolen, das leichte (= weniger qualitätvolle?) Salz zu zwei Obolen, das leichtere (= an Qualität noch schlechtere?) Salz zu eineinhalb Obolen nach unserem Maß oder dem des Staatsspeichers verkaufen« usw.

⁶⁹⁵ P. Mich. V 243: Hier wird nach Wahl des Vorstands vereinbart, daß die Vereinsmitglieder mit ihm εὐωχεῖσθωσαν κατὰ μῆνα τῇ ἰβ' ἐκάστου εἰς ἐπιμῆνιον τελούντος τὰς ἐξ Ἰσου κατ' ὄνομα κεκριμένους ἀργυρίου δραχμὰς δέκα δύο, κατὰ δὲ τοῦ ἄδωσιδιοῦντος ἐπὶ τούτων καὶ τῶν ἄλλων ἐξέστω τῷ προστάτῃ ἐνεχυράζειν (...) »monatlich am 12. Festmahl halten sollen, wobei ein jeder als Monatsbeitrag die gleich pro Kopf zugeteilten zwölf Silberdrachmen zahlen soll, und es ist dem Vorsteher erlaubt, wenn sich jemand dieser oder anderer Verpflichtungen entzieht, zu pfänden (...)«.

⁶⁹⁶ Vgl. grundlegend zum *peculium* Brinkhof 1978 mit den Rezensionen Van Warmelo 1980, insbesondere 63 und 66, Neve 1978, 228ff. und Apathy 1979, 398ff. aus rechtshistorischer Sicht; vgl. auch Oxé 1904, 109; Watson 1987, 90ff. sowie Dig. 15.1.4.2 (Pomponius 7 ad sab.): Ex his apparet non quid servus ignorante domino habuerit peculii esse, sed quid volente: alioquin et quod subripuit servus domino, fiet peculii, quod non est verum. »Daraus folgt, daß dasjenige, was der Sklave mit Zustimmung des Herrn besitzt, das *peculium* bildet, nicht das, was der Sklave ohne Kenntnis des Herrn hat. Sonst würde eine Sache, die der Sklave vom Herrn gestohlen hat, ein Teil des *peculium* bilden«; vgl. hierzu Burdese 1976, 203 zum Charakter des *peculium* als »quasi-patrimonio del servo« zu Buti 1976. Dig. 15.1.5.3-04 (Ulpianus 29 ad ed.): Peculium dictum est quasi pusilla pecunia sive patrimonium pusillum. Peculium autem tubero quidem sic definit, ut celsus libro sexto digestorum refert, quod servus domini permissu separatum a rationibus dominicis habet, deducto inde si quid domino debetur. »Der Begriff *peculium* wird wegen der pecuniären Eigenschaft des darin enthaltenen Geldes oder des Besitzes so genannt. Laut dem 6. Digesten-Buch des Celsus definiert Tubero ein *peculium* als einen Besitz, den der Sklave, mit Zustimmung des Herrn, auf einem separaten Konto führt, abzüglich alles dessen, was er dem Herrn schuldet«. Spekulationen über die Möglichkeiten eines durchschnittlichen Sklaven, den Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus seinem Vermögen nachzukommen, sind müßig, da die einzelnen Detailregelungen der Vereine deutlich variieren konnten und für Handwerkervereine weitgehend unbekannt sind. Vgl. zum Sklavenrecht zu Dig. 15.1.5.3: Diosdi 1972, 123 zu Brósz 1970; Labruna 1985, 471, und zu Dig. 15.1.5.4: Vigneron 1981, 276; Reinoso 1987, 301 unter dem Aspekt der Definitionen bei den römischen Juristen; Wieacker 1969a, 467 insbesondere unter dem Aspekt der römischen Fachjurisprudenz zur begrifflichen Definition auch von *peculium*; Burdese 1976, 203; Burdese 1979, 168 und 171; Diosdi 1972, 123; Burdese 1991, 484 (*peculium vicarii*); Martini 1968, 307 Anm. 8; Wieacker 1969b, 99 Anm. 27 unter dem Aspekt der Definitionen bei römischen Juristen; Bretone 1970, 12; Guarino 1989, 338; Schrage 1984, 170; Horak 1985, 166 zur Frage der verschiedenen Definitionen von *peculium*; Backhaus 1984, 378; vgl. zum grundlegenden Problem der Arbeitsorganisation und des Einsatzes von Sklaven Giliberti 1981.

Sklaven aus einem eher bescheidenen Milieu kaum aufgebracht werden konnte. Hingegen werden Octavius Polykleitos und Philetairos über ein entsprechendes kleines Vermögen für die Vereinsmitgliedschaft verfügt haben. Entsprechend ist aus den regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen kein Hindernis für eine Vereinsmitgliedschaft von Sklaven abzuleiten. Allerdings ist unklar, wie verfahren wurde, wenn tatsächlich ein Sklave seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte – wurde etwa der Sklavenbesitzer belangt, wenn in der Satzung des Vereins, in dem sein zahlungsunfähiger Sklave Mitglied war, ein pfändbarer Monatsbeitrag vereinbart wurde⁶⁹⁷? Auch auf die Frage, ob der jeweilige Besitzer ein eventuell vereinbartes Grabgeld für den Sklaven beim Verein einklagen konnte, kann aufgrund der mangelnden dokumentarischen Quellen letzthin keine Antwort gegeben werden⁶⁹⁸.

Inwieweit aus der skizzierten Situation folgt, daß von einer grundsätzlichen Gleichbehandlung auszugehen ist, wie sie auch Schertl annimmt⁶⁹⁹, ist letzthin unklar. Die Frage der Gleichbehandlung betrifft nicht nur die tatsächlich in der Satzung vereinbarten Regelungen, sondern auch die bekannten Vorschriften zur Vereinsgesetzgebung: So stellt sich die Frage, inwieweit z. B. die allgemeine Regelung, daß bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern zu verteilen wäre⁷⁰⁰, auch auf Sklaven zutrifft. Gerade weil in den bekannten Vereinssatzungen und in den vereinsrelevanten Rechtstexten mit Ausnahme von Dig. 47.22.3.2 (s. S. 93) Einzelregelungen zu Sklaven fehlen, wird man annehmen dürfen, daß mit der Unterschrift unter die Vereinssatzungen die vereinbarten Regelungen für alle gleichermaßen Geltung hatten⁷⁰¹; doch muß dies spekulativ bleiben.

IV.2.3 Freie Personen als Vereinsmitglieder in Handwerkervereinen

In den vorausgehenden Abschnitten wurde die Frage der Mitgliedschaft von Frauen, Kindern, Sklaven und Freigelassenen diskutiert. Während Frauen als Mitglieder in Handwerkervereinen überhaupt nicht nachgewiesen werden konnten, bilden eindeutig als Sklaven oder Freigelassene bezeichnete Personen eher eine Randerscheinung. Als Nebenergebnis konnte festgestellt werden, daß Kinder gelegentlich Privilegien z. B. in Form eines Vereinsbegräbnisses erhalten konnten, die sonst wohl Vereinsmitgliedern vorbehalten waren.

Die große Zahl der erwachsenen männlichen, als Handwerker ausgebildeten Vereinsmitglieder, die unter der Prämisse der Berufsexklusivität⁷⁰² tatsächlich als aktive Vereinsmitglieder bezeichnet werden können⁷⁰³, soll nun vor allem daraufhin untersucht werden, welcher gesellschaftlichen Schicht die

⁶⁹⁷ Vgl. hierzu auch die Überlegungen von Schertl 1949, 43.

⁶⁹⁸ Eine Übertragbarkeit der Verhältnisse des *collegium Lanuvinum* auf die Handwerkervereine des griechischen Ostens, ist insbesondere hinsichtlich der Detailregelungen kaum möglich (vgl. den Text CIL XIV 2112 = AE 1983, 181).

⁶⁹⁹ Schertl 1949, 39.

⁷⁰⁰ Dig. 47.22.3: Collegia si qua fuerint *illicita* mandatis et constitutionibus et senatus consultis dissolvuntur: sed permittitur eis, cum dissolvuntur, pecunias communes si quas habent dividere pecuniamque inter se partiri (s. dazu S. 112ff.).

⁷⁰¹ Schertl 1949, 41 stützt sich ebenfalls auf dieses Argument; man wird sich in Ermangelung weiterer Zeugnisse bis auf weiteres mit diesem Ergebnis zufrieden geben müssen.

⁷⁰² Vgl. zum Phänomen der Berufsexklusivität Van Minnen 1987, 45 und Petrikovits 1981a und 1981b. Berufsexklusivität meint in diesem Zusammenhang nicht, daß ein Verein nur aus einer Berufsgruppe besteht, sondern vielmehr, daß nur Schuster und Bootsschlauchmacher vertreten sind, wenn sich ein Verein als τὸ συμπόσιον τῶν σκυτέων καὶ ἄσιοναυτοποιῶν, Symposion der Schuster und Bootsschlauchmacher, bezeichnet.

⁷⁰³ Grundsätzlich ist auch hierbei zu berücksichtigen, daß externe Stifter sich einen bestimmten Berufsverein durch ein Legat verpflichten konnten, ohne den entsprechenden Beruf selbst auszuüben und ohne selbst vollwertiges Vereinsmitglied zu sein (vgl. dazu den folgenden Abschnitt Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, s. S. 105ff.).

aktiven Mitglieder von Berufsvereinen zuzuordnen sind. Dabei wird zunächst geklärt, ob man allein anhand des Namenmaterials feststellen kann, welche Bevölkerungsgruppe – Römer, griechische oder indigene Bevölkerung – vorwiegend in den hier betrachteten Vereinen vertreten ist. In einem zweiten Schritt sollen die wenigen Anhaltspunkte für die soziale Stellung des durchschnittlichen Vereinsmitglieds zusammengestellt werden.

Bei der Übersicht Tab. 27 (s. S. 219) fällt auf, daß zwar indigene Namen einen großen Teil des gesamten Namenmaterials ausmachen⁷⁰⁴, daneben eine Vielzahl griechischer Namen steht⁷⁰⁵, und nur vereinzelt Namen, die darauf hindeuten, daß römische Bürger Vereinsmitglieder waren⁷⁰⁶. Allerdings läßt sich auch bei den griechischen Namen in Ägypten nicht ausschließen, daß es sich um indigene Bevölkerung handelt. Alias-Namen, die einen Hinweis auf die indigene Abstammung bieten könnten, bleiben meist ungenannt. Überblickt man die Namen, die eindeutig in indigenes Milieu verweisen, zeigt sich, daß sie insbesondere bei Vereinen im Bereich der Textilherstellung, insbesondere bei den Webern (γέρδοι), vorherrschen.

Diese Beobachtung ist im Zusammenhang mit den für Alexandria belegten Unruhen und deren Niederschlagung relevant: Die Maßnahme Caracallas, bei seinem Besuch in Alexandria nach der blutigen Niederschlagung der unter anscheinend massiver Beteiligung von alexandrinischen Vereinen ausgebrochenen Unruhen die Vereinsstärke durch Ausweisung der indigenen Handwerker zu minimieren⁷⁰⁷, muß ausgesprochen tiefgreifend gewesen sein und den für Alexandria wichtigen Wirtschaftszweig der Textilherstellung und damit auch die entsprechenden Vereine nachhaltig geschwächt haben. Auffälligerweise bezeichnen sich die *ταρσικάριοι* in Alexandria in einer nicht genau

⁷⁰⁴ Es wurden bei folgender Ausflistung auch diejenigen Personen berücksichtigt, bei denen der Vatersname auf eine indigene Abstammung verweist: Archonas, Sohn des Panegbeous, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84); Dioskoros, Sohn des Pueris, Mitglied der γέρδοι, γναφεῖς, βαφεῖς (SB XX 15023; 1./2. Jh.); Harpa[...], Sohn des Papontos, Mitglied der γέρδοι (P. Mich. II 121; 42); Harpagathes, Sohn des Orsenouphis, Mitglied der γέρδοι (P. Ryl. II 94; 15-36); Herakleides, Sohn des Souchotos, Mitglied der καθαροὺργοί oder πλακουντοποιοί (IGRR I 1117; 3); Herakles, Sohn des Petesouchos, Mitglied der γέρδοι (P. Ryl. II 94; 15-36); Kendeas, Sohn des NN, Mitglied der ἀβακῖται, ἀλευροκαθαρχαῖ (I Side 30; ca. 220-250); Kephalon, Sohn des Petesuchos, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84); Kolanthos (Kaladja), Sohn des NN, Mitglied der ἡπηταῖ (SB I 3939+Spiegelberg 1913, 89ff.; 1. Jh. v. Chr.); Kollouthes, Sohn des NN, Mitglied der λαχοί? (SB V 8842; 98); Onnophris, Sohn des Harphaesis, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84 n. Chr.); Onnophris, Sohn des Panesneus, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84 n. Chr.); Orsenouphis, Sohn des Heron, Mitglied der γέρδοι, γναφεῖς, βαφεῖς (SB XX 15023; 1./2. Jh.); Paapis, Sohn des NN, Mitglied der ὀλυροκόποι (Strack 1903, 213ff.; 217-204 v. Chr.); Pachos, Sohn des NN, Mitglied der ὀλυροκόποι (Strack 1903, 213ff.; 217-204 v. Chr.); Papontos, Sohn des Herak(...), Mitglied der γέρδοι (P. Mich. II 121; 42); Papontos, Sohn des Papontos, Mitglied der γέρδοι (P. Mich. II 121; 42); Papsobthis, Sohn des NN, Mitglied der ὀλυροκόποι (Strack 1903, 213ff.; 217-204 v. Chr.); Peeth..., Sohn des Harmiysis?, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84 n. Chr.); Petesis, Sohn des?, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84); Petesuchos?, Sohn des NN, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84); Petosiris, Sohn des NN, Mitglied der ὀλυροκόποι (Strack 1903, 213ff.; 217-204 v. Chr.); Pnephros, Sohn des Herakleides, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84); Psammis, Sohn des Askas, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84); Pthbous, Sohn des NN, Mitglied der ὀλυροκόποι (Strack 1903, 213ff.; 217-204 v. Chr.); Ptollis, Sohn des Herak(...), Mitglied der γέρδοι (P. Mich. II 121; 42); Ptollis?, Sohn des Ptollis, Mitglied der γέρδοι (P. Mich. II 121; 42); Puoris?, Sohn des NN, Mitglied der γέρδοι (BGU VII 1615; 26.4.-25.5.84).

⁷⁰⁵ Vgl. Tab. 27.

⁷⁰⁶ Nicht berücksichtigt wurden bei den folgenden Belegen solche, die in die Zeit nach der Constitutio Antoniniana datiert sind, Gaius Baebius Glykon der Jüngere, möglicherweise Mitglied der βαφεῖς (SEG XLI 1201); Gaius Iulius Crescens, Sohn des Lucius, aus der Tribus Fabia, möglicherweise Mitglied der βαφεῖς (SEG XLI 1201); Gaius Iulius Valens, möglicherweise Mitglied der κορεῖς (I Perinthos 49); M. Antonius Hermeias?, möglicherweise Mitglied der ἀργυροκόποι (I Eph. 2212); Marcus Pompeius Comicus, Sohn des Comicus, möglicherweise Mitglied der κορεῖς (I Perinthos 49); Tiberius Claudius Anthos, möglicherweise Mitglied der βαφεῖς (mit Dittmann-Schöne 2001, III.1.2; TAM V.2 978).

⁷⁰⁷ P. Giss. 40 II: Leinenweber, vgl. dazu Buraselis 1995, insbesondere 181ff.

datierten, wohl ins späte 2. oder 3. Jh. gehörigen⁷⁰⁸ Inschrift als Ῥωμαῖοι οἱ Ἀλεξανδρεῖς, als Römer, die Alexandriner sind. Dies könnte man mit der Formulierung Ῥωμαῖοι καὶ Ἀλεξανδρεῖς zusammenstellen, die eine nach Hagedorn im Rahmen der *Constitutio Antoniana* privilegierte Gruppe bezeichnet⁷⁰⁹. Sollten hier also die Tarsikarier darauf bedacht sein, ihre rechtmäßige Anwesenheit in Alexandria im Gegensatz zu den in P. Giss. 40 II als ἀλλοθῖνοι Αἰγύπτιοι bezeichneten Leinenwebern zu betonen⁷¹⁰? Aufgrund der fehlenden eindeutigen Datierung muß ein solcher Zusammenhang rein hypothetisch bleiben, zumal, wenn man in den genannten Tarsikariern einen Verein erblicken möchte, dieser Beleg dann außer der Berufszugehörigkeit auch noch einen ganz bestimmten personenrechtlichen Status als Voraussetzung für die Vereinsmitgliedschaft implizierte⁷¹¹.

Insgesamt setzten sich die Vereine im Textilgewerbe in Ägypten zu großen Teilen aus indigener Bevölkerung zusammen. Dies spiegelt durchaus die Anteile der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den einzelnen Handwerksberufen wider: Betrachtet man die Belege z. B. für Walker, zeigt sich, daß im Walkerberuf zumindest in Ägypten »die heimische Bevölkerung dominierte, die in ihrem Gewerbe auf eine gute und lange Tradition verweisen konnte«⁷¹². Ein ähnliches Bild bieten die namentlich bekannten Töpfer⁷¹³: Ein bedeutender Anteil der Namen wie Nechtanupis, Onnophris ist als eindeutig ägyptisch

⁷⁰⁸ Ob der Geehrte Aurelius Herodes erst mit der *Constitutio Antoniana* Römer wurde, kann nicht entschieden werden, da er anderweitig nicht bekannt ist (vgl. dazu auch Kayser 1994, 291 Anm. 1), so daß auch hiermit zumindest kein eindeutiges Datierungskriterium gegeben ist. Insgesamt ist allerdings zu bemerken, daß der Beruf des Tarsikariers mit Ausnahme von P. Laur. III 79 (Oxyrhynchos; 2./3. Jh.) und P. Oxy. XIV 1765 (Oxyrhynchos; 3. Jh.) überhaupt erst ab dem 4. Jh. zahlreich in den Papyri Ägyptens belegt ist, wie folgende Aufstellung zeigt: BGU I 34 (Hermopolis; 4. Jh.); BGU III 738 (Ort unbekannt; 323-642); BGU III 750, 5 (Arsinoiton Polis, Krokodilopolis oder Ptolemais Euergetis; 7./8. Jh.); CPR VI 38 (Hermopolites; 321); CPR X 63 (Ort unbekannt; 7. Jh.); CPR XIV 16 (Arsinoiton Polis, Krokodilopolis oder Ptolemais Euergetis; 675?); P. Coll. Youtie II 95 (Arsinoites; 7. Jh.); P. Erl. 68 (Herakleopolis; 7. Jh.); P. Flor. I 13 (Hermopolis; 6./7. Jh.); P. Genova I 24 (Ort unbekannt; 4. Jh.); P. Haun. III 62 (Ort unbekannt; 6./7. Jh.); P. Iand. VIII 153 (Ort unbekannt; 4. Jh.); P. Laur. III 79 (Oxyrhynchos; 2./3. Jh.); P. Lips. 26 (Hermopolis; 4. Jh.); P. Lips. 89 (Hermopolites; 379?); P. Lips. 97 (Hermonthis; 338); P. Lond. II 387 (Apollonopolis; 6./7. Jh.); P. Lond. II 390 (Arsinoites; 6./7. Jh.); P. Mich. XV 730 (Oxyrhynchos; 430); P. Mil. II 56 (Ort unbekannt; 6. Jh.); P. Oxy. VIII 1146 (Oxyrhynchos; 4. Jh.); P. Oxy. LI 3626 (Oxyrhynchos; 359); P. Ross. Georg. III 56 (Herakleopolis; 707); P. Stras. VII 618 (Hermopolis; 319); P. Stras. VIII 713 (Hermopolis; 397); PSI IV 287 (Oxyrhynchos; 377); PSI Congr. X 7 (Ort unbekannt; 4. Jh.); SB I 4664 (Arsinoites; 642); SB I 4834 (Ort unbekannt; 323-642); SB XVI 12703 (Ort unbekannt; 6. Jh.); SB XVIII 13781 (Ort unbekannt; 4. Jh.); SPP I 3 (Hermopolis; 4. Jh.); SPP III 190 (Herakleopolites; 710); SPP III 325 (Arsinoites; 6./7. Jh.), 562 (Arsinoites; 8. Jh.), 658 (Arsinoiton Polis, Krokodilopolis oder Ptolemais Euergetis; 6. Jh.); SPP VIII 1081 (Arsinoites; 7./8. Jh.), 707 (Arsinoiton Polis, Krokodilopolis oder Ptolemais Euergetis; 7. Jh.); 751 (Arsinoiton Polis, Krokodilopolis oder Ptolemais Euergetis; 7. Jh.); SPP XX 85 (Ort unbekannt; 320/1?).

⁷⁰⁹ Hagedorn 1979.

⁷¹⁰ So zumindest Kayser 1994, 292f. Vgl. dazu auch Gruppen wie die ἐν Ἐφέσῳ πραγματευόμενοι ἔμποροι Ἰταλικοί (I Eph. 800)

⁷¹¹ Vgl. hierzu auch Wild 1969, der von den Tarsikariern als »immigrant Roman weavers in Egypt« (811) spricht.

⁷¹² In indigenes Umfeld verweisen insbesondere Namen wie Antousis (SB I 5124); Harmiysis (P. Mich. V 294); Harmiysis (P. Hamb. III 218); Hatres (P. Mich. II 126); Onnophris (UPZ II 180a); Orsenouphis, Sohn des Heron (P. Fouad. 68); Orseus, Sohn des Orseus (P. Mich. V 259); Phatres (UPZ II 180a); Phebichis, Sohn des Nikon (SB X 10447); Plenis, Sohn des Plenis (SB I 3509); Poeris (UPZ II 180b); Sansneus (SB VIII 9902 Q); Totoes (P. Tebt. III 890), die für Walker im römischen Ägypten überliefert sind. Vgl. auch den Kommentar zur Onomastik CPR XIII S. 64. Vgl. dazu auch Brandt 1992, 138 im Kontext der Wirtschaft Pamphyliens: »Der größte Teil dieser Handwerker bestand zweifellos aus Einheimischen und Ortsansässigen (...)« unter Bezugnahme auf die einheimischen Namen: Ἰαζήμας Μουνας sowie die Ethnika Κολυβρασσέας, Παππηγός, Δοκιμεύς, Κιβυράτης, Πωγλεύς, Περγαῖος. Inwieweit sich hinter den für Walker überlieferten, griechischen Namen assimilierte Ägypter verbergen, kann aufgrund der mangelnden Informationen zu den einzelnen Personen allerdings kaum entschieden werden. Bei den Walkern ist man bis auf wenige Ausnahmen auf die ägyptischen Zeugnisse angewiesen. Das weitgehende Fehlen der Belege für Walker ohne direkten Vereinskontext im kleinasiatischen Raum ist nicht primär auf einen Vereinszwang oder etwa eine ausgeprägtere Vereinstradition zurückzuführen, sondern vielmehr auf den Charakter der erhaltenen Dokumente: Weder sind Abrechnungen, Personenverzeichnisse, private Kaufverträge, private Briefe, einzelne Steuerzahlungen u. ä. inschriftlich überliefert.

⁷¹³ Vgl. z. B. die Texte BGU VII 1504 (Stotoetes); CPR XIII 21 (Horos); O. Bodl. II 2373 (Sesonosis und andere Töpfer); P. Cair. Zen. III 59481 (Neforeitos); P. Mich. IV 223-225 (Petheus, Sohn des Onnophris); P. Oxy. LV 3787 (Atesis);

zu bezeichnen. Gleichzeitig ist nicht klar, wie viele assimilierte Ägypter sich hinter griechischen Namen wie Petheus, Theon oder Tryphon verbergen⁷¹⁴.

Daß gerade diese Bevölkerungsgruppe im Imperium Romanum in Vereinen organisiert war, steht mit Dig. 47.22.1 Pr. (s. S. 16) in Einklang, da hier den *tenuiores* das Recht auf freie Vereinsbildung zugesprochen wird. Allerdings setzt diese Interpretation die Gleichsetzung der *tenuiores* in Dig. 47.22.1 mit den *humiliores* voraus⁷¹⁵, zu denen die aufständischen Textilhandwerker in Alexandria problemlos gezählt werden können. Während man nun die alexandrinischen Leinenweber⁷¹⁶, den Flickschneider Kolanthos und den zur Anachoresis gezwungenen Töpfer⁷¹⁷ als *humiliores* bezeichnen kann, tut man sich im Falle des Aurelius Menodoros Artemidoros, dessen Söhne als Ratsherren belegt sind⁷¹⁸, mit einer solchen Einschätzung schwer. In einigen Fällen, in denen ein römischer Bürger im Kontext eines Handwerkervereins genannt wird, kann nicht mit Sicherheit von seiner aktiven Vereinsmitgliedschaft ausgegangen werden; dennoch ist auch in Einzelfällen mit angesehenen römischen Bürgern als Vereinsmitgliedern zu rechnen.

Betrachtet man nun die spärlichen Hinweise auf das soziale Umfeld der Mitglieder in Handwerkervereinen, stellt sich auch die Frage, ob man im diesem Zusammenhang von einer sonst nicht greifbaren Mittelschicht sprechen kann, die nicht reich genug war, um im Rahmen von städtischen Ämtern einen gewissen politischen Einfluß auszuüben, aber gleichzeitig über einen gewissen Wohlstand verfügte, um sich die Annehmlichkeiten des Vereinslebens (s. dazu S. 77ff.) zu gönnen.

Die persönlichen Vermögensverhältnisse der wenigen namentlich bekannten Vereinsmitglieder sind weitgehend unbekannt, doch können indirekt einige Hinweise auf die Vermögensverhältnisse der Vereinsmitglieder gewonnen werden: Handwerker in ausgesprochen prestigeträchtigen Positionen – so z. B. sind ein Bäcker in Ephesos als Mitglied der Gerousie⁷¹⁹, ein Purpurfärber in Hierapolis als Ratsmitglied⁷²⁰ belegt – waren offenbar gerade nicht Mitglieder in den entsprechenden Handwerkervereinen⁷²¹, zumindest wird eine eventuelle Mitgliedschaft nicht in den jeweiligen

P. Petaus 86 (Panupis, Verantwortlicher für Krüge); SB I 5124 (Kiales, Moros); BGU VI 1282 (Petesuchos und seine Söhne Nepheros und Nechthanoupis.); BGU VI 1302 (Nektorois, Töpfer); P. Cair. Zen. III 59366 (Horos); P. Cair. Zen. III 59500 (Pettukamis, der Töpfer aus Hiera Nesos); P. Tebt. II 342 (Thotes); P. Theon. 9 (Harpaësis); PSI IV 420 (Semtheus).

⁷¹⁴ Vgl. die Belege in Anm. 685.

⁷¹⁵ Vgl. dazu Ausbüttel 1982 zur Inschrift CIL XIV 2112 (vgl. ILS 7212, AE 1983, 181; vgl. u. a. für eine knappe Zusammenfassung der Diskussion: <http://spindleworks.com/library/anderson/uncleanness.htm>, APPENDIX II (20.1.2002). Vgl. auch die Diskussion bei Levi 1963, 386f.; De Giovanni 1983, 117 und De Robertis 1988, 239ff. sowie De Ligt 2000, 245ff.). Es kann hier nicht um eine Diskussion dieses Textes in allen Einzelheiten gehen, vielmehr sei insbesondere auf die folgenden Zeilen verwiesen: a) mit der Ergänzung von Mommsen: (10) kaput ex s(enatus) c(onsulto) p(opuli) R(omani): (11) quib[us coire co]nvenire collegiumq(ue) habere liceat. qui stipem menstruum conferre vo(12)len[t in fun]era, in it collegium coeant, neq(ue) sub specie eius collegi nisi semel in men(13)se c[oeant co]nferendi causa, unde defuncti sepeliantur (...); und b) mit der Rekonstruktion von Ausbüttel: (10) kaput ex s(enatus) c(onsulto) p(opuli) R(omani): (11) quib[us permissum est co]nvenire collegiumq(ue) habere liceat. qui stipem menstruum conferre vo(12)len[t ad facienda sa]cra, in it collegium coeant, neq(ue) sub specie eius collegi nisi semel in men(13)se c[oeant stipem co]nferendi causa, unde defuncti sepeliantur(...) Da bei Handwerkervereinen nicht von *collegia funeraticia* im Sinne Mommsens die Rede sein kann, da die Gründe für Handwerker, in ein solchen Verein einzutreten, vielfältig gestaltet sein konnten (s. S. 77ff.), sei hier auf die Diskussion dieses Teilaspekts der Inschrift aus Lanuvium verzichtet. Vgl. unter terminologischen Gesichtspunkten allerdings Berger 1947 zur Formel C(oire) C(onvocari) C(ogi) und Berger 1957 zum Terminus *universitas*.

⁷¹⁶ SB I 3939+Spiegelberg 1913, 89ff.

⁷¹⁷ SPP IV, S. 70.

⁷¹⁸ I Eph. 679; vgl. dazu Dittmann-Schöne 2001, II.1.45; Schulte 1994, 31f. sowie SEG XLIV 925.

⁷¹⁹ SEG XXXVII 1309.

⁷²⁰ Judeich 1898, 156.

⁷²¹ Vgl. zu den Schiffseignern z. B. BE 1977, 507 (vgl. Van Nijf 1997, 22); vgl. zur Konstruktion solcher reichen Handwerker Apuleius 2.13.

Inschriften erwähnt. Dieses Argument ist für sich genommen sicher nicht stichhaltig, allerdings fehlen Angaben zu eventuell bekleideten Ämtern bei eindeutig als aktive Mitglieder von Handwerkervereinen identifizierten Personen in den hier betrachteten dokumentarischen Quellen gänzlich⁷²²: Für den bereits erwähnten Vereinsschreiber Aurelius Menodoros Artemidoros⁷²³ läßt sich zwar nachweisen, daß seine Söhne Ratsmitglieder im Stadtrat von Ephesos waren⁷²⁴, für ihn selbst ist aber kein prestigeträchtiges Amt in der Stadtverwaltung belegt. Weder mangelnder Reichtum noch mangelndes Sozialprestige, noch seine Mitgliedschaft in der leider unbekannten *συνεργασία* haben offenbar ein Hindernis für die Karriere seiner Söhne dargestellt⁷²⁵. Man wird also beim Vereinsschreiber Aurelius Menodoros Artemidoros durchaus mit einem wohlstuierten Vereinsmitglied rechnen müssen.

Einen extremen Gegensatz dazu bildet SPP IV, S. 70: Sollte es sich hier tatsächlich um einen Verein handeln, der die gemeinsame Steuerhaftung übernommen hatte⁷²⁶, dokumentiert dieser Text, daß ein Vereinsmitglied wohl vollständig verarmt war und die letzte Flucht ins Anachoretentum nahm. Sicher könnte man an dieser Stelle einwenden, es könne sich nur um ein Einzelschicksal handeln. Doch wird man, selbst wenn nicht alle Vereinsmitglieder gänzlich verarmt waren, kaum allgemeinen Wohlstand des Vereins postulieren, wenn eines der Mitglieder eine so radikale Lösung wie die Flucht vor dem Fiskus unter Aufgabe aller sozialen Bindungen ergreift⁷²⁷.

Diese beiden Extremfälle zeigen, daß das soziale Spektrum der im Verein organisierten Handwerker vom Töpfer, der gerade seinen Lebensunterhalt verdienen konnte, bis hin zu wohlstuierten Bürgern reichte, so daß man bei Handwerkervereinen kaum generell von einer vereinsmäßig organisierten Mittelschicht sprechen kann.

Ebensowenig eindeutig muß die Antwort auf die Frage ausfallen, ob in den hier betrachteten Handwerkervereinen die Mitgliedschaft auf Besitzer von Werkstätten beschränkt war, wie Meiggs dies für die Walker in Ostia erwägt⁷²⁸. Es liegen für die meisten namentlich belegten Vereinsmitglieder keine Informationen darüber vor, ob von ›Werkstattbesitzern‹, ›Pächtern‹ oder ›einfachen Angestellten‹ auszugehen ist. Eine Ausnahme bildet der bereits diskutierte Vereinsvorstand Kolanthos (s. hierzu S. 48ff.)⁷²⁹: Er ist möglicherweise selbst auch nur ein Angestellter in einer kleinen Werkstatt gewesen – was wiederum ein bezeichnendes Licht auf das soziale Umfeld dieses Handwerkervereins wirft. Auch die noch ausführlich zu besprechenden Mitglieder des Vereins der Tellerhersteller in Arezzo, Anteros, Apollonios, Archelaos, Diocles, Diogenes, Eros, Gemellus, Germanus und Suavis waren sicher keine Werkstattbesitzer oder -manager, da sie durch die Stempel auf den arretinischen Waren als abhängige Arbeiter u. a. bei den Annii, bei Cn. Ateius, P. Attius, bei den Avillii und C. Volusenus (s. dazu S. 154ff. und insbesondere Tab. 22) nachgewiesen sind. Auch bei den Mehlsiebern und Brotformern in

⁷²² Vgl. dazu auch Pleket 1984b, 139: »I know of no woolseller (*eripoles*) or linseller (*linopoles*) of a social status comparable to that of councillor. As to weavers I subscribe to A.H.M. Jones view that ›urban weavers were as a rule men of very limited resources‹.

⁷²³ I Eph. 679, eine Ehrung des M. Fulvius Publicianus Nikephoros durch eine *συνεργασία*.

⁷²⁴ Schulte 1994, 31f.

⁷²⁵ Vgl. Schulte 1994, 31f. sowie SEG XLIV 925.

⁷²⁶ Vgl. allerdings Kruse 1999.

⁷²⁷ Akzeptiert man die oben gegebene Interpretation des in P. Mich. IX 575 belegten Ausdrucks νέμειν τὴν κοινὴν (für: νέμειν τὸ κοινόν) als ›den Beitrag für die Vereinskasse leisten‹ (s. dazu S. 69f.), ist hier der Fall eines Vereinsmitglieds belegt, das sich nicht mehr in der Lage sieht, die Mindestverpflichtungen gegenüber dem Verein zu tragen und deshalb das durch die Satzung etablierte Vertragsverhältnis kündigt, s. dazu auch Anm. 517.

⁷²⁸ Meiggs 1973, 313 zur Situation in Ostia: »For the most of these activities there is no evidence in the ancient sources. The guilds did certainly not represent the interests of workers against employers, because employers formed the backbone of the guilds. The *lenuncularii* and the *codicarii* were owners of boats and not oarsmen nor crew. The membership of the fuller's guild is so small that it was almost certainly confined to the owners and managers of fuller's shops«.

⁷²⁹ SB I 3939+Spiegelberg 1913, 89ff.

Side (s. dazu S. 167f.) ist wohl von einfachen Arbeitern auszugehen. Diese Belege sprechen dafür, daß in den hier betrachteten Handwerkervereinen tatsächlich die jeweiligen Handwerker und nicht die Besitzer von Großwerkstätten organisiert waren.

Als Fazit wird man feststellen, daß die Handwerkervereine ein breites Spektrum von Vereinsmitgliedern abdeckten, aber nur in Einzelfällen detailliertere Informationen zum sozialen Umfeld und zur Stellung der Vereinsmitglieder im Produktionsprozeß vorliegen⁷³⁰.

IV.2.4 Passive Mitglieder und ›Ehrenmitglieder‹

Von den in den vorangehenden Abschnitten betrachteten aktiven Vereinsmitgliedern sind diejenigen zu unterscheiden, die man insgesamt als passive Mitglieder oder ›Ehrenmitglieder‹ in einer Gruppe zusammenfassen kann⁷³¹. ›Mitglied‹ ist hier nicht im technischen Sinne zu verstehen, d. h. die betreffenden Personen haben wohl keine Vereinssatzung unterschrieben und üben auch nicht unbedingt denselben Beruf wie die aktiven Vereinsmitglieder in den Handwerkervereinen aus. Ein Beispiel hierfür ist Apollonios⁷³², der sich durch die aufwendige Renovierung des Vereinshauses der Bauern von Psenemphaia auszeichnete. Betrachtet man die Form der Ehrungen, die ihm dafür dekretiert wurden, wird man seine Position aus moderner Sicht als die eines Ehrenmitglieds bezeichnen:

(Z. 32ff.) ἔδοξε κοινῇ γνώμῃ ἀποδεξαμένους τὴν ἐν πᾶσι τοῦ ἀνδρὸς ἀρετὴν τιμῆσαι αὐτὸν χάρις ὧν προέχει τιμῶν ἐτέρῳι ἀσπιδεῖω καὶ τὸν υἱὸν αὐτοῦ Θέωνα ἐπ’ ἀκμὴν παῖδα ὄντα ἀσπιδεῖω καὶ μόνον αὐτὸν συνκατακλίνεσθαι τοῖς συγγεωργοῖς πρὶν ἢ εἰσκριθῆναι εἰς τοὺς ἐφήβους, τὸν τε Ἀπολλώνιον ἄλλωι ἀσπιδεῖω οὐ καὶ τὴν ἀνάθεσιν ποιήσασθαι εἰς τὸ τῶν γεούχων Ἀριστίωνος Κλεοπάτρειον στεφανοῦσθαι τε αὐτὸν κατὰ διαφορὰν ἐξάλλωι στεφάνωι καθ’ ἐκάστην πόσιν καὶ διπλᾶ μέρη δίδοσθαι αὐτῷ κτλ.

(...) man beschloß gemeinsam, diesen Mann wegen seiner in allem erwiesenen Wohltaten, zu ehren und ihm einen Schild zusätzlich zu den Ehren, die er bereits genießt, zuzuerkennen, seinem Sohn, Theon, der noch ein Kind ist, einen Schild, zuzuerkennen und das außerordentliche Recht, mit dem Verein zu Tische zu liegen, bevor er als Ephebe eingestuft wird, dem Apollonios aber einen weiteren Schild, der in dem Kleopatreion des Aristion der Geouchen aufgehängt wird, und ihn bei jedem Festgelage mit einem ganz außerordentlichen Kranz zu bekränzen, ihm zwei Portionen zukommen zu lassen usw.

Diese Ehrung wurde von einem Verein von Bauern vorgenommen und steht damit sicherlich etwas außerhalb der hier betrachteten Handwerkervereine. Allerdings ist leicht vorzustellen, daß auch Handwerkervereine vergleichbare Ehren dekretierten, auch wenn die erhaltenen, von Handwerkervereinen für ihre Euergeten gesetzten Ehreninschriften weitaus knapper abgefaßt sind und meist nicht einmal den direkten Anlaß der Ehrung errahnen lassen⁷³³.

⁷³⁰ Im Falle der Purpurfärber von Hierapolis ist nicht auszuschließen, daß eventuell hier die Besitzer großer Purpurfärbereien einen Verein bildeten.

⁷³¹ Für den lateinischen Westen vgl. insgesamt immer noch grundlegend zum Vereinspatronat Clemente 1972.

⁷³² SB V 8267 (Psenemphaia; 3.5.5 v. Chr.; vgl. Guéraud 1938, 21ff.; Klaffenbach 1939, 213; Höflinger 1950, 26, 34f., 48; Schnöckel 1956, 17 mit Anm. 46; Oertel 1917, 128f.; Scholl 1985, 251 zur Vereinsmitgliedschaft von Kindern und bereits Poland 1909, 301f.).

⁷³³ Vgl. dazu vor allem Van Nijf 1997 und Dittmann-Schöne 2001, 54ff. Als Beispiel einer solchen Ehrung ohne Angabe des Anlasses der Ehrung sei hier TAM V.2 978 angeführt: Οἱ βαφεῖς ἐτίμη[σαν καὶ] | ἀνέθηκαν Τι. Κλαύδ[ιον] | Σωκράτους υἱον

Wo der Name des Geehrten erhalten ist und Schlüsse auf seine soziale Stellung zulässt, handelt es sich meist um Mitglieder der städtischen Eliten, so z. B. bei Claudia Ammion, die von dem Verein der Färber in Thyateira geehrt wird⁷³⁴ und als Tochter eines dreifachen Gymnasiarchen eindeutig als der lokalen Oberschicht zugehörig bezeichnet wird⁷³⁵. Ein ebenso aussagekräftigeres Beispiel bietet die Ehrung des Titus Antonius Claudius Alfenus Arignotos ebenfalls durch die Färber von Thyateira⁷³⁶: Aus seinem wohl bekannten *cursus honorum*⁷³⁷ werden u. a. die Ämter des kaiserlichen Procurators der *arca Liviana*, des Präfekten der *ala II Flavia Agrippiana*, des Befehlshabers der *ala singularium*, des Tribuns der ersten Kohorte der Gaetuler und des Präfekten der zweiten flavischen Kohorte der Numider in der Ehrung durch die Färber genannt. Thyateira liegt mit der Zahl der überlieferten Ehrungen durch Vereine weit vor Ephesos, das trotz der vielen Belege für berufsgebundene Vereine und der schieren Größe und Bedeutung der Stadt nur elf von berufsgebundenen Vereinen gesetzte Ehrungen aufzuweisen hat⁷³⁸ – Thyateira stellt also für diese Fragestellung eine besonders glückliche Ausnahme dar. So scheint in Thyateira ein gewisser Wettbewerb um die Aufstellung von Ehrungen für ausgesprochen ranghohe Persönlichkeiten der städtischen Bühne, die ihrerseits dem Verein den einen oder anderen Dienst geleistet hatten, geherrscht zu haben, den die Färber mit acht von insgesamt 15 Ehrungen, die von berufsgebundenen Vereinen vorgenommen wurden⁷³⁹, für sich entscheiden⁷⁴⁰.

Κυρ[εῖ]να Σωκράτην τὸν ἀρχ[ι]ερέα τῆς Ἀσίας τοῦ ἐν Περγὰμῳ ναοῦ καὶ | ἀγονοθέτην τῆς π[ό]λεως | καὶ γυμνασία[ρ]χον
ἐν παντὶ καιρῷ | πόλλα καὶ μεγάλα παρεσχημένον ἔργων ἀναθήμασιν καὶ ἀτελε[ῖ]α | μεγαλόφρονι τὴν πατ[ρί]δα
κεκοσμηκότα | ἐπιμεληθέντων Τιβερίου Κλαυδίου Ἀνθοῦ καὶ | Μηνοδότου τοῦ Μηνοδότου | καὶ Μενανδροῦ τοῦ |
Μηνογόνου Ὀλυμπικοῦ [[Λ]ουκίου τοῦ Ἀπολλωνίου (sic) | Κρανίωνος. »Die Färber ehrten und errichteten eine Statue für
Tiberius Claudius Sokrates, Sohn des Sokrates, Tribus Quirina, Archiereus von Asia für den Tempel in Pergamon,
Agonothet der Stadt und Gymnasiarch, der jederzeit viel Großes gewährte und die Stadt mit der Errichtung von Bauwerken
und Abgabefreiheit schmückte. Es sorgten für die Ehrung Tiberius Claudius Anthos, Menodotos, Sohn des Menodotos,
Menandros, Sohn des Menogenes Olympikos, und Lucius, Sohn des Apollonius Kranion«.

⁷³⁴ TAM V.2 972; vgl. I Eph. 1182 und 1620; Waltzing III 156.

⁷³⁵ Vgl. zu ihrer Familie auch van Bremen 1996, 331.

⁷³⁶ TAM V.2 935.

⁷³⁷ Vgl. hierzu insbesondere Bérard 1984, 319; Campanile 1994, 57f. Nr. 37; Petolescu 1996, 253ff.; Petolescu 1987, 161ff.

⁷³⁸ I Eph. 3063 (ἱματιοπῶλαι), 3075 (ναυρῆγοι τέκτονες), 3079 (οἱ ἐν τόπῳ πραγματευόμενοι Ἀνδροκλεῖδα), 585 (ἀργυροχόοι), 636 (ἀργυροκόποι), 679 (unbekannt), 727 (λανάριοι), 728 (οἱ ἐπὶ τὸ γέῤμα πραγματευόμενοι; vgl. zu diesem Text Schmitt-Pantel 1992, 265f.; Miltner 1959, 257ff.; Dittmann-Schöne 2001, II.1.35; AE 1959, 13); SEG XXXIV 1094 (ἀργυροχόοι), 1103 (νεοποιοί), 1107 (eine unbekannte συνεργασία).

⁷³⁹ TAM V.2 989, 1029, 935, 945, 965, 972, 978, 991.

⁷⁴⁰ Egelhaaf-Gaiser 2002, 147ff. macht diese Konkurrenz der Vereine zunächst an der Gestaltung der Vereinshäuser fest, verweist aber in der Folge auch auf die Ehreninschriften, mit denen die Vereine dokumentieren, wie sehr sie der Förderung bestimmter Patrone für wert gehalten wurden. Da entsprechende Hinweise auf Vereinshäuser im Besitz der hier betrachteten Handwerkervereine weitgehend fehlen, sei hier der Schwerpunkt auf die Ehreninschriften gelegt. Vgl. z. B. auch die folgenden Ehrungen von berufsgebundenen Vereinen: I Bulg. 916 (Der Geehrte ist unbekannt; 1.-3. Jh.; Philippopolis); I Eph. 636 (3. Jh.; Ehrung des Claudius Acilius Iulius, Sohn des Tiberius Claudius Kleoboulos und der Acilia Phristane; Ephesos); I Eph. 679 (1. Drittel 3. Jh.; Ehrung des M. Fulvius Publicianus Nikephoros; Ephesos); I Eph. 727 (ca. 150; Ehrung des Publius Vedius Antoninus; Ephesos); I Erythrai 74 (augusteisch; Ehrung des Aphrodisios, Sohn des Sarapion, Dionysios, Sohn des Seleukos, Parasios, Sohn des Heraiskos, die Zollbeamten; Erythrai); Robert 1977b, 88 (nach 160; Ehrung des Markus Aurelius Gaianus Kosanaio; Tarsos); SB V 8267 (3.5.5 v. Chr.; Ehrung des Apollonios, Vorstand und Patron; Psenemphaia); SEG VIII 529 (1. Jh. v. Chr.; Ehrung des Paris; Psenamosis); Studnicka 1888, 10a (1.-3. Jh.; der Geehrte ist unbekannt; Erythrai); Studnicka 1888, 11 (1.-3. Jh.; der Geehrte ist unbekannt; Erythrai); TAM III 114 (frühes 3. Jh.; Markus Aurelius Medianus wird geehrt; Termessos); TAM III 4 (letztes Viertel 2. Jh.; Ehrung der Atalante; Termessos); IGRR III 360 (2. Jh.; Sagalassos); Waltzing III 113 (Ende 102-116; Ehrung des Titus Flavius Montanus, Sohn des Hieron; Akmonia); IGRR IV 790 (Mitte 2. Jh.; Tiberius Claudius Granianus, Sohn des Tiberius Claudius Piso Mithridatianos; Apameia); Waltzing III 117 (1.-3. Jh.; Apameia); IGRR IV 907 (1.-3. Jh.; Ehrung des Tiberius Claudius Polemon, Sohn des Tiberius Claudius Hieron; Kibyra); Waltzing III 120 (3. Jh.; Ehrung des Tiberius Claudius Zotikos Boas; Hierapolis); Waltzing III 121 (3. Jh.; Ehrung des Tiberius Claudius Zotas Boas; Hierapolis); Waltzing III 122 (3. Jh.; Hierapolis); Waltzing III 129 (nach 217; der Geehrte ist unbekannt; Laodikeia am Lykos); Waltzing III 132 (1.-3. Jh.;

Bereits bei dieser Übersicht nur für Thyateira fällt auf, daß die Euergeten das römische Bürgerrecht besaßen und z. T. Angehörige des Ritterstands oder Senatoren waren⁷⁴¹. Damit stehen die *patroni* in einem deutlichen gesellschaftlichen Gegensatz zu den in Vereinen organisierten, als aktive Mitglieder zu bezeichnenden Handwerkern und deren Vorstände.

Beleg	Datierung	Beruf	Vereinname	Geehrte Person
TAM V.2 936	1. Jh.	χαλκείς χαλκοτύποι	unbekannt	Marcus Antonius Galates, Sohn des Marcus ⁷⁴²
TAM V.2 972	1. Jh.	βαφείς	unbekannt	Gattin des Tiberius Claudius Antyllos ⁷⁴³
TAM V.2 978	ca. 100	βαφείς	unbekannt	Tiberius Claudius Sokrates ⁷⁴⁴
TAM V.2 989	1./2. Jh.	βαφείς	unbekannt	..., Sohn des Makedon ⁷⁴⁵
TAM V.2 991	1.-3. Jh.	βαφείς	unbekannt	Markus, Sohn des Menandros ⁷⁴⁶
TAM V.2 932	1.-3. Jh.	ἐργασταὶ καὶ προξενηταί	οἱ τοῦ σταταρίου ἐργασταὶ καὶ προξενηταὶ σωμάτων	Alexandros, Sohn des Alexandros ⁷⁴⁷
TAM V.2 1002	1.-3. Jh.	στυτοτόμοι	unbekannt	Titus Flavius Alexandros ⁷⁴⁸
TAM V.2 965	ca. 160/170	βαφείς	unbekannt	Markus Iulius Dionysios Aquilianus ⁷⁴⁹

Abydos); IGRR IV 1632 (2. Hälfte 2./3. Jh.; Ehrung des Aurelius Hermippos; Philadelphia); Waltzing III 95 (April 258; Ehrung des Septimius Odainathos; Palmyra); SEG XXXIV 1094 (2. Hälfte 3. Jh.; Ehrung des Valerius Festus; Ephesos); Seyrig 1963, 161 (257/258; Ehrung eines Sohnes des Königs Odainathos; Palmyra); Waltzing III 143 (1. Hälfte 2. Jh.; Ehrung des Egnatius Curtius; Temenothyrai); Waltzing III 186 (Datierung unbekannt; Ehrung des Damastratos, Sohn des Sosos; Argos); IGRR I 1117 (25. Mecheir 3; Herakleides, Sohn des Sochotos; Arsinoites); SEG XXXVI 1051 (2. Hälfte 2./3. Jh.; Ehrung des Markus Aurelius Thelymitres; Milet); I Anazarbos 3 (136; Kaiserehrung; Anazarbos); Jones 1928, Nr. 39 (3. Jh.; Aurelius Iulianos; Gerasa); I Tralles und Nysa 79 (1.-3. Jh.; Ehrung des Eutyches; Tralles); Waltzing III 147 (2. Hälfte 2./3. Jh.; Ehrung des Flavius Aurelius Hephastion; Philadelphia); IGRR IV 581 (Datierung unbekannt; Ehrung des Marcus Antonius, Sohn des Anaxion; Argos); SB V 8268 (3. Jh.; Ehrung eines Athleten; Alexandria); I Eph. 3075 (Mitte 2. Jh.; Ehrung des Publius Vadius Antoninus; Ephesos); I Didyma 107 (1. Jh. (Caligula (?)); Meniskos, Sohn des Melas; Didyma); TAM III 62 (letztes Viertel 2. Jh.; Ehrung der Atalante; Termessos); I Iznik 73 (1./2. Jh.; Ehrung des T. Flavius; Nikaia); I Chios 193 (1. Jh. v./n. Chr.; Ehrung des Neileus, Sohn des Neileus und seiner Kollegen; Chios).

⁷⁴¹ Vgl. dazu auch Dittmann-Schöne 2001, die Übersichten zu den Patronen und Euergeten der Berufsvereine. Das von Dittmann-Schöne gezeichnete Bild wird auch durch abgelegene Texte wie Seyrig 1963, 161 bestätigt. Immerhin handelt es sich hier um den Sohn des zukünftigen Königs Odainathos, der von den in Palmyra mit der Lederverarbeitung befaßten Vereinen geehrt wird.

⁷⁴² Zur Person des Geehrten vgl. TAM V.2 865.

⁷⁴³ Die Familie der Geehrten ist aus mehrern Inschriften bekannt (vgl. das Stemma in TAM V.2 934); die Geehrte wird als Agonethetin geehrt und war selbst Oberpriesterin der Stadt sowie Priesterin des Kaiserkultes.

⁷⁴⁴ Vgl. zu diesem Oberpriester und Magistrat, der sich durch ausgesprochen rege Bautätigkeit auszeichnete, Buckler 1913, 300ff. Nr. 4; Robert 1937, 349 Anm. 1; Robert 1977a, 11 Anm. 28; Rossner 1974, 101ff.

⁷⁴⁵ Agoranom, Stratege und *decemprimus* werden für ihn als Ämter erwähnt.

⁷⁴⁶ Der Geehrte war Stratege, Agoranom, Sitones, Sekretär, Archivleiter, Dekaprot, Bauaufseher bei mehreren Projekten, Organisator der Theorien etc.

⁷⁴⁷ Zum Geehrten vgl. Pleket 1984a, 17: »Most epigraphically attested *emporoi* are undistinguished. An interesting exception is offered by an honorary inscription from Thyteira (Asia Minor) for the slave trader (*somatemporos*) Alexandros, who has been *agoranomos* of the city and consequently probably belonged to at least the lower echelons of the urban elite. Significantly, he is not the man who does the actual buying and selling in his city; that was the business of the dealers on the slave market (*hoi tou statariou ergastai*) and of the slave brokers (*proxenetai somaton*) (...)«.

⁷⁴⁸ Der Geehrte war Agoranom, *curator* des *conventus civium Romanorum*, dreimal Gesandter zum Kaiser und Artemispriester.

⁷⁴⁹ Der Geehrte wird als zweimaliger Stephanephoros bezeichnet, zum Stemma des Geehrten vgl. TAM V.2 969.

TAM V.2 966	2./3. Jh.	ἀγοκόποι	unbekannt	Gaius Iulius Iulianus Tatianus ⁷⁵⁰
TAM V.2 935	2./3. Jh.	βαφεῖς	unbekannt	Titus Antonius Claudius Alfenus Arignotus ⁷⁵¹
TAM V.2 1029	2./3. Jh.	βαφεῖς	τὸ πλῆθος τῶν βαφέων	unbekannt ⁷⁵²
AE 1997, 1425	3. Jh.	κηπουροί	unbekannt	Marcus Gnaeus Licinius Rufinus ⁷⁵³
TAM V.2 1019	218-222	λανάρχοι	unbekannt	Gaius Perilis Aurelius Alexandros ⁷⁵⁴
TAM V.2 914	211-217	κεραμεῖς	unbekannt	Caesar Marcus Aurelius Severus Antoninus Pius Augustus Annianos ⁷⁵⁵
TAM V.2 933	3. Jh.	λινουργοί	unbekannt	Aurelius Artemagoras, Sohn des Glykon ⁷⁵⁶
TAM V.2 945	ca. 222-235	βαφεῖς	unbekannt	
TAM V.2 986	3. Jh.	βυρσεῖς	unbekannt	Marcus Gnaeus Licinius Rufinus ⁷⁵⁷

Tab. 15 Übersicht über von Vereinen in Thyateira gesetzte Ehreninschriften.

Von den in Thyateira nachgewiesenen berufsgebundenen Vereinen konnten die Färber offensichtlich die Gunst einiger hochrangiger Persönlichkeiten gewinnen, was jedoch nicht heißt, daß sie die Verdienste eines Einzelnen monopolisierten – hier mag der Fundzufall das Bild etwas verzerren: So widmete Marcus Gnaeus Licinius Rufinus sich nicht ausschließlich den Gerbern, sondern gab offensichtlich auch den Gärtnern Anlaß zu einer Ehrung. Wie für den Euergeten der Prestigewert seiner Aktivitäten entscheidend war, wird auch für den Verein nicht nur die tatsächlich erbrachte Leistung seines Patrons und Euergeten wichtig gewesen sein, sondern vielmehr auch dessen Rang und Prestige, so daß z. T. hoher Wert auf die Aufzählung seiner Ämter gelegt wird, ohne daß diese direkt mit dem Verein bzw. mit der Leistung des Euergeten für den Verein in Verbindung gebracht werden könnten. Die Mehrzahl der Ehrungen datiert dabei eher ins 2. und 3. Jh. – parallel zu den Entwicklungen im Westen des Imperiums, wie Levi bemerkt: »Infatti e possibile constatare come quello stesso ceto di governo dei notabili municipale, i quali, per lungo periodo di storia del principato, avevano esercitato un esclusivo controllo sulla vita pubblica, andasse accettando sempre più frequentemente, nel caso del II secolo l'ufficio di patronato dei collegia, e con questo riconoscesse l'importanza che queste associazioni andavano assumendo come strutture della società. In certo senso, i

⁷⁵⁰ Der Geehrte war Agonothet, Asiarch, Oberpriester auf Lebenszeit, Gesandter zum Kaiser, mit dem Ehrentitel des Stadtgründers ausgestattet und stammte aus einer Familie von ἀρχιερεῖς τῆς Ἀσίας; vgl. Zu Person des Geehrten und vor allem zu seinem Ehrentitel als »Neugründer« Strubbe 1984/86, 295f.

⁷⁵¹ Der Geehrte ist wohl bekannt (PIR I, 821) und in TAM V.2 935 ausführlich mit allen Ämtern und ausführlicher Bibliographie besprochen; vgl. insbesondere Bérard 1984, 319; Campanile 1994, 57f. Nr. 37; Petolescu 1996, 253ff.; Petolescu 1987, 161ff.; vgl. auch Poland 1909, Z 40 c; Labarre / Dinahet 1996, Nr. 27; Dittmann-Schöne 2001, III.1.3.

⁷⁵² Der Geehrte wird als ἀξιολογώτατος (= *vir perfectissimus*) und φιλόπατρις εὐεργέτης apostrophiert.

⁷⁵³ Als besonders nennenswerte Ämter werden angegeben: *consiliarius Augusti, ab epistulis graecis, a studiis Augusti, a rationibus, a responsis, praetor, praeses provincii Norici*, Inhaber des Priestertums des Titus Tatius, Mitglied des Rates der 20 Männer, erwählter Freund des Kaisers.

⁷⁵⁴ Es handelt sich um einen Athleten.

⁷⁵⁵ Der Geehrte wird als Kaiserfreund, zweimaliger Asiarch, Oberpriester der Augusti, Redner und Anwalt apostrophiert.

⁷⁵⁶ Der Geehrte war Lampadarch bei den heiligen augusteischen isopythischen Spielen sowie *decemprimus* und zeichnet sich durch die Fürsorge für das Haus der Färber aus.

⁷⁵⁷ Der Geehrte wird als *vir clarissimus*, Konsular, Kaiserfreund, Κτίστης καὶ Εὐεργέτης bezeichnet; zum Geehrten vgl. Millar 1999, mit besonderer Diskussion der Tätigkeit des Licinius Rufinus als Jurist (vgl. das von Millar 1999 zusammengestellte Dossier an Inschriften: TAM V.2 984, 985, 987, 988, IG X 2 142, AE 1949, 341, AE 1997, 1425).

notabili accettavano di parteggiare con questi organismi sociali, in modo da continuare nella loro attività di governo, cercando almeno però di ricevere almeno una parte del loro effettivo potere dai rapporti che avevano instaurato con il nuovo centro sociale chi se organizzava nelle associazioni legalmente riconosciute⁷⁵⁸.

Bei diesen Ehrenmitgliedern versteht es sich von selbst, daß sie niemals einen Handwerksberuf ausübten und aktive Mitglieder in den jeweiligen Vereinen waren. Allenfalls kann darüber spekuliert werden, wie das Engagement der geehrten Personen ausgesehen haben mag und ob der Geehrte indirekt über Investitionen in das entsprechende Gewerbe involviert war: So bemerkt Pleket zu TAM V.2 945, »Artemagoras' involvement is likely to have found its expression through investment in the dying business, just like his Pergamene colleague invested in ships and maritime commerce«⁷⁵⁹. Bei der Ehrung des Valerius Festus durch die Silberschmiede wäre zu überlegen, ob es sich um eine Vertretung vor Gericht gehandelt haben könnte, jedoch läßt sich dies nicht sicher belegen⁷⁶⁰.

Neben diesen Ehrenmitgliedern existiert eine zweite Gruppe von Personen, die sich einzelnen Vereinen besonders verbunden fühlten, einem Verein aus uns unbekannten Gründen die Grabpflege des eigenen Grabes anvertrauten, dafür ein Legat stifteten oder Grabmultae vorsahen, um den Schutz des Grabes vor Übergriffen Dritter zu gewährleisten. Auch hier mag das Prestige eines Vereins bei der Festsetzung von an Vereine zu zahlenden Grabmultae⁷⁶¹ sowie insbesondere bei der Höhe der Legate ausschlaggebend gewesen sein⁷⁶². Die Belege für diese Gruppe sind in der folgenden Übersicht zusammengefaßt⁷⁶³:

⁷⁵⁸ Levi 1963, 400f.

⁷⁵⁹ Pleket 1984b, 140.

⁷⁶⁰ Eine Aufstellung der geehrten Persönlichkeiten findet sich bei Dittmann-Schöne 2001, 54ff.

⁷⁶¹ In Hierapolis haben wiederum die Purpurfärber die meisten Legate und Grabmultae erhalten (mit Einbeziehung von Alternativlegaten). Vgl. auch BE 1971, 647 (Grabmulta an den Verein der Purpurfärber); Waltzing III 124 (Legat zur Bekränzung des Grabes); Waltzing III 128 (neben den Purpurfärbern auch das συνέδριον τῶν (ἀ?)καιροδαπιστῶν, Legat zur Bekränzung); Waltzing III 127 (neben den Purpurfärbern auch die ἐργασία ἡ θερματική, Legat zur Bekränzung); BE 1971, 652 (οἱ μετέχοντες τῆς ἐργασίας τῶν ἐριοπλῦτων, Grabmulta an den Verein sowie eine Grabsumme zur Bekränzung des Grabes); Waltzing III 126 (ἡ ἐργασία, Legat zur Bekränzung des Grabes); Waltzing III 123 (ἡ ἐργασία τῶν βαφέων, Bekränzung des Grabes); Waltzing III 125 (ἡ ἐργασία τῶν βαφέων, Legat zur Bekränzung des Grabes an den Verein).

⁷⁶² Insgesamt sind leider sehr wenige Stiftungen mit einem eindeutig fixierten chronologischen und geographischen Rahmen überliefert, vgl. dazu die Übersicht für den kleinasiatischen Raum bei Dittmann-Schöne 2001 sowie z. B. die Stiftungen von Interkolumnien in Ephesos.

⁷⁶³ I Arai Epitymbioi 119 bleibt ausgeklammert, da der Text zu fragmentarisch ist. Er stammt aus Aphrodisias und verzeichnet eine Grabmulta an eine συντεχνία(?). Ebenso sind I Eph. 2402 (eine σύνοδος τῶν κεραμέων) und 2441 (ein συνέδριον τῶν ἀργυροκόπων) zu knapp für weitere Schlußfolgerungen. An Stiftungen an Berufsvereine im allgemeinen sind u. a. folgende zu nennen: Waltzing III 135 (Kyzikos; τὸ συνέδριον τῶν σακκιοφόρων ἀπὸ τοῦ μετρητοῦ); I Alexandria Troas 151 (Bean 1973, 397f. Nr. 10: »the emporium was no doubt at Alexandria Troas, where it seems that our sarcophagus originally stood«; vgl. zu diesem Text wie auch den Trägern insgesamt Petzl 1977, 92ff. sowie Dittmann-Schöne 2001, I.4.2; I Anazarbos 152; Alexandria/Troas; τὸ φορτήγιον τοῦ ἐμπορίου); I Alexandria Troas 152 (vgl. Petzl 1977, 92ff. sowie Dittmann-Schöne 2001, I.4.3 und I Anazarbos 151; Alexandria/Troas; τὸ φορτήγιον τοῦ ἐμπορίου); I Smyrna 204 (vgl. Ramsay 1885, 140f. sowie die anderen Trägervereine, die sich als φορτηγοί bzw. φορτήγιον bezeichnen (vgl. I Smyrna 713, 204, 205; I Alexandria Troas 151, 152); Petzl 1977, 92ff. sowie insbesondere zur Formulierung περὶ τὸν βεῖκον Petzl 1977, 95f.; Smyrna; φορτηγοί οἱ περὶ τὸν βεῖκον); I Smyrna 205 (Alexandria/Troas; τὸ φορτήγιον ἐπὶ τοῦ λιμένος); I Eph. 3216 (Ephesos; οἱ ἐν Ἐφέσῳ ἐργαταὶ προπυλεῖται/προμέτραι(?)); I Kyzikos 260 (vgl. Hasluck 1904, 32, Nr. 43; Hasluck 1910, 280 Nr. 100; Dittmann-Schöne 2001, I.3.3; Kyzikos; τὸ ἱερώτατον συνέδριον τῶν ἀλιέων); Pennacchietti 1966/67, Nr. 25 (vgl. hierzu Pennacchietti 1966/67, 307: »Le multe contro l'eventuale violatore erano 1000 denari alla veneranda corporazione dei giardinieri, alla quale Marco Aurelio Apollonio con ogni probabilità apparteneva, e 300 denari al denunciante« sowie Dittmann-Schöne 2001, V.5.14 mit BE 1973, 463 und BE 1971, 648; Hierapolis; ἡ σεμνοτάτη ἐργασία τῶν κηπο(υ)ργῶν); Pennacchietti 1966/67, Nr. 7 (vgl. Pennacchietti 1966/67, 297f.: »300 denari alla maestranza dei mugnais, alla quale Apollodoto doveva appartenere« und Dittmann-Schöne 2001, V.5.13 und Miranda 1999, 142f. zum Problem jüdischer Mitglieder im Verein der Purpurhändler von Hierapolis (vgl. auch AE 1985, 804; BE 1971, 647; Waltzing III 121). Auf dieses Problem sei hier nur am Rande verwiesen, da

Beleg	Datierung	Ort	begünstigter Verein
BE 1971, 647	2. Hälfte 2./3. Jh.	Hierapolis	ἡ προεδρία τῶν πορφυροβάφων
BE 1971, 652	2. Hälfte 2./3. Jh.	Hierapolis	οἱ μετέχοντες τῆς ἐργασίας τῶν ἐριοπλυτῶν
Waltzing III 124 ⁷⁶⁴	2. Hälfte 2./3. Jh.	Hierapolis	ἡ συντεχνία τῶν πορφυροβαφῶν, ἡ συντεχνία τῶν χαλκίων; ἡ συντεχνία τῶν ἡλοκόπων
Waltzing III 125 ⁷⁶⁵	2. / 3. Jh.	Hierapolis	ἡ ἐργασία τῶν βαφῶν
Waltzing III 127	2. Hälfte 2./3. Jh.	Hierapolis	τὸ συνέδριον τῆς προεδρίας τῶν πορφυροβάφων, ἡ ἐργασία ἡ θρεμματική
Waltzing III 128	2. Hälfte 2./3. Jh.	Hierapolis	ἡ σεμνοτάτη προεδρία τῶν πορφυροβάφων, τὸ συνέδριον τῶν (ἄ?)καιροδαπιστῶν
I Ilion 171	2. Jh.	Alexandria/Troas	ἡ συμβίσις τῶν χαλκίων
I Eph. 2115	nach 212	Ephesos	ἡ γλυκυτάτη συνεργασία
I Eph. 2212	1. Jh. (?)	Ephesos	οἱ ἐν Ἐφέσῳ ἀργυροκόποι
I Eph. 2446	2./3. Jh.	Ephesos	ἡ συνεργασία τῶν λινύρων
I Kyzikos 97	3. Jh. (?)	Kyzikos	ἡ τέχνη τῶν λευκουργῶν (?)
I Kyzikos 211	1.-3. Jh. (?)	Kyzikos	τὸ ἱερώτατον συνέδριον τῶν γναφῶν
I Kyzikos 409	1.-3. Jh. (?)	Kyzikos	ἡ ἱερὰ τέχνη τῶν λευκουργῶν
I Perinthos 117	Perinthos 117	Perinthos	ἡ τέχνη τῶν μακελλαρίων
I Perinthos 131	nach 212	Perinthos	ἡ τέχνη τῶν λιθουργῶν
TAM V.2 1081	3. Jh.	Thyateira	τὸ πλῆθος τῶν βαφῶν, γναφῶν (?) ⁷⁶⁶

Tab. 16 Grabmultae und Legate zur Grabpflege.

Aus der obenstehenden Übersicht sei exemplarisch I Eph. 2212 vorgestellt, da hier sowohl ein Legat als auch eine Grabmulta geregelt werden:

ἡ σορός ἐ<σ>τιν καὶ ὁ περὶ αὐτὸ τόπος καὶ τὸ ὑπόγειον ἡρῶν Μ. Ἀντωνίου Ἑρμεία ἀργυροκόπου νεοποιοῦ καὶ Κλαυδίας Ἐρωτίου γυναικὸς αὐτοῦ ἐν ἧ σορῶ οὐδεὶς βληθῆ ἢ οἱ προγεγραμμένοι εἰ δέ τις τολμήσει πτώμα βάλλαι ἢ γράμμα ἐκκόψαι δώσει τοῖς ἐν Ἐφέσῳ ἀργυροκόποις (δην.), α ταύτης τῆς σοροῦ κήδεται τὸ συνέδριον τῶν ἀργυροκόπων καὶ καθιέρωσεν Ἐρώτιν (δην.) πεντακόσ(ι)α <ε>δόθη δὲ ὁ κληρὸς μηνὶ ς ἡ(μέρᾳ) ἡ ἱσταμένη

Dieses Grab und der Platz rings herum und das unterirdische Grab gehört Marcus Antonius Hermeias, dem Silberschmied und Neopios, und Claudia Erotion, seiner Frau. Niemand möge in dieses Grab gelegt werden als die Vorgenannten. Wenn es aber jemand wagen sollte, einen Leichnam hineinzulegen oder die Schrift auszumeißeln, soll er den Silberschmieden in Ephesos 1000 Denare zahlen. Dieses Grab pflegt der Verein der Silberschmiede, und Erotion vererbte ihnen 500 Denare. Das Erbteil wurde gegeben im 6. Monat am 8. Tag.

In diesem Fall war der Besitzer des Grabes selbst Silberschmied. Daß er aber nicht zwingend auch Mitglied im Verein der Silberschmiede war, zeigen folgende Überlegungen: Selbst wenn man unterstellt, daß ein und dieselbe Person in mehreren Berufen tätig gewesen sein oder zumindest

die Religionszugehörigkeit von Mitgliedern berufsgebundener Vereine hier nicht im Mittelpunkt der Diskussion stehen kann; Hierapolis; ἡ συντεχνία τῶν ὀδραλετῶν); Waltzing III 126 (vgl. Ritti 1995, 70ff. mit SEG XLV 1747 und dem Kommentar zur Mitgliedschaft von Stiftern in den Vereinen: »the giver is probably member of only one association«; Poland 1909, Z 65; Judeich 1898, Nr. 218 und Dittmann-Schöne 2001, V.5.15; Hierapolis).

⁷⁶⁴ Eine Grabmulta von 1500 Denaren fällt insgesamt an verschiedene städtische Organe.

⁷⁶⁵ Eine Grabmulta von insgesamt 5000 Denaren an verschiedene städtische Organe wird festgelegt.

⁷⁶⁶ Der Beruf ist vollständig ergänzt.

verschiedene Tätigkeiten ausgeübt haben kann, ohne eigens dafür eine Ausbildung erfahren zu haben, um den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, wird dennoch die Aktivität in mehreren Berufsvereinen mit mehrfachen Beiträgen die Ausnahme gewesen sein, zumal Dig. 47.22.1.2 eigentlich die doppelte Vereinsmitgliedschaft unterbindet (s. S. 73f.). Vielleicht läßt sich noch im Falle von Waltzing III 127 und 128 argumentieren, daß der Besitzer des Grabes jeweils in der Wollbranche tätig war und auf eine Mitgliedschaft in mehreren Vereinen Wert legte. Zumindest werden je zwei Vereine aus dem Textilgewerbe bedacht, einmal das συνέδριον τῆς προεδρίας τῶν πορφυροβάφων und die ἐργασία θρεμματική, also die Purpurfärber und die Wollproduzenten (?), im anderen Fall die σεμνοτάτη προεδρία τῶν πορφυροβάφων und das συνέδριον τῶν (ἄ?)καίροδοπιστῶν, wiederum die Purpurfärber, hier in Kombination mit den Teppichschürern (?). Aber im Falle von Waltzing III 124 wird der betreffende kaum Schmied, Nagelhersteller und gleichzeitig auch Purpurfärber gewesen sein. Sollte der Besitzer des Grabes in diesen Fällen tatsächlich in die jeweiligen Branchen involviert gewesen sein, wird man in ihm eher einen Investor denn einen Handwerker mit aktiver Vereinsmitgliedschaft zu sehen haben. M. E. ist es auch im Falle von I Eph. 2446 fraglich, ob ein Leinenweber tatsächlich die Ämter des Hymnoden und Lampadarchen bekleidet haben sowie Mitglied der städtischen Gerusie gewesen sein kann⁷⁶⁷, auch wenn immerhin die Söhne im Fall des bereits zitierten ephesischen Vereinsschreibers als Ratsmitglieder belegt sind⁷⁶⁸. Dabei ist auch zu bedenken, daß in Hierapolis ein Bleiarbeiter (μολυβδουργός) eine Grabstiftung für die Viehzüchter vorsieht⁷⁶⁹. Auch für BE 1971, 652 muß nicht zwingend angenommen werden, daß »erst der gemeinsame Sohn Mitglied im Berufsverein der Wollwäscher geworden« war und »über diesen Umweg (...) die Eltern den Verein mit der Grabpflege beauftragen« konnten⁷⁷⁰; allein das Legat sollte ausreichen, um den Verein zur Grabpflege zu verpflichten.

Zumindest hinsichtlich der Grabpflege war eine aktive Vereinsmitgliedschaft wohl nicht obligatorisch; auch mußte die Stiftung zur Bekränzung des Grabes bzw. die Grabmulta nicht zwingend für den eigenen Verein vorgesehen werden: Zwei weitere Texte sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben – I Perinthos 178 und TAM II 63. Letzterer dokumentiert den Grabkauf eines Töpfers: Der Töpfer erwirbt für sich und seine Familie ein Grab und verhängt eine Grabmulta ohne Bezugnahme auf einen Verein. Auch in I Perinthos 178 sieht der Handwerker eine Grabmulta vor, jedoch nicht zahlbar an seinen eigenen Verein. Derartige Fälle sind am einfachsten damit zu erklären, daß die Stifter neben dem Fiskus gerade diejenigen als Empfänger von Grabmultae und Legaten ausgesucht haben, von denen eine pflichtgemäße Erfüllung der gewünschten Grabpflege zu erwarten war.

Gleichzeitig ist zu bemerken, daß eine langfristige Bindung des Stifters von Legaten zur Grabpflege und Grabmultae an den entsprechenden Verein nicht nachgewiesen werden kann. Außerdem konnten entsprechende Grabmultae auch alternativ für den Fiskus vorgesehen sein, was das Verhältnis der jeweils verstorbenen Stifter zum begünstigten Verein nochmals relativiert. Dennoch sei hier davon ausgegangen, daß die betreffenden Persönlichkeiten den jeweils begünstigten Vereinen nahe standen und aufgrund dessen mit allem Vorbehalt als »Ehrenmitglieder« im oben definierten, nichttechnischen Sinn bezeichnet werden können⁷⁷¹.

⁷⁶⁷ Vgl. Dittmann-Schöne 2001, II.1.1.

⁷⁶⁸ I Eph. 679, vgl. Dittmann-Schöne 2001, II.1.45; Schulte 1994, 31f.; SEG XLIV 925.

⁷⁶⁹ Ritti 1995, 70.

⁷⁷⁰ Dittmann-Schöne 2001, V.5.1.

⁷⁷¹ Vgl. Ritti 1992-1993, 66 Anm. 67 mit Cracco-Ruggini 1977, 469; vgl. dagegen allerdings Pennacchietti 1966/67, 297f.